Abdruck aus dem XL. Bande der Preußischen Jahrbücher.
Druck von G. Reimer in Berlin.

Minister Eichhorn.

Zur Pathologie der evangelisch-kirchlichen Verfassungsentwickelung.

I.

Als im Herbst 1837 die Universität Göttingen ihr hundertjähriges Jubelfest beging und von den vier Decanen die es begleitenden Promotionen verkündigt wurden, nannte der Decan der Juristen-Facultät neben den beiden Philologen Otfried Müller und Lachmann eine Reihe höherer Beamten aus Hannover, Braunschweig und Nassau — Göttingen war damals noch nassauische Landesuniversität — und drei Preußen; unter diesen zuerst den „Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium des Auswärtigen zu Berlin Johann Albrecht Friedrich Eichhorn, der in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung ausgezeichnet um das Vaterland große Verdienste hat*)". Mit vielen meiner Genossen habe ich als angehender Student damals zuerst Eichhorns Namen gehört: in Kreisen, die nicht von seinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen berührt wurden, war er noch wenig bekannt.

Achtzehn Jahre später, bei Gelegenheit der Jubelfeier des Augsburger Religionsfriedens, ernannte auch die theologische Facultät der Georgia Augusta denselben Eichhorn, welcher jetzt preußischer Cultusminister außer Dienst war, zu ihrem Ehrendoctor, und es wird noch zu berühren sein, mit welchen Worten sie ihn dabei als Mann von edelster Art, als „Zierde des Staates und der Kirche", schildert. Es geschah zu einer Zeit, wo wieder nicht wenige angehende Studenten sich erst erkundigen mußten, wer dieser Minister Eichhorn sei.

Dazwischen hingegen hatte eine Periode gelegen, wo in Preußen und über die preußischen Grenzen hinaus nicht viele Namen so oft genannt worden waren, wie der Eichhorns, und nicht viele so oft mit Tadel. Er selbst war in diesen Jahren seines Ministeriums, von 1840 bis 1848, kein Anderer gewesen, als vorher und nachher: er stand, als er es über-

*) — in administrandis diversissimis reipublicae partibus eximius, de patria insigniter meritus.

nahm, bereits in einem Alter, wo man sich nicht mehr ändert. Daß er von so Vielen, die von ihm wußten und nicht wußten, man darf sagen gehaßt wurde, lag auch nicht in seiner Person. Selbst seine bitteren Feinde haben seinem Charakter Nichts anhaben können. Aber sie sahen in ihm den ersten Träger und officiellen Führer einer geistigen Richtung, die sie bekämpften; und je mehr ihm mit Recht oder Unrecht persönlicher Einfluß zugeschrieben ward, desto energischer übertrugen seine Gegner den Widerwillen gegen die Richtung auch auf den Mann.

Man war unzufrieden mit ihm auf vielen Punkten: der Hauptpunkt betraf die Art, wie Eichhorn die evangelische Kirchenverfassung des Landes, soweit das seines Amtes war, theils handhabte, theils fortzuentwickeln unternahm: fast alles sonst an seiner Verwaltung Getadelte führt in der Wurzel hierauf zurück. Er wolle das Recht des protestantischen Gewissens unterdrücken, die evangelische Freiheit in Banden legen, meinten die Gegner. — Es waren die Jahre, in denen sich die Krisis von 1848 lauter und lauter ankündigte. Weitaus der größte Theil von Dem, worin es in Preußen geschah, in steigender Heftigkeit des Redens und Handelns, war gegen das Ministerium Eichhorn gerichtet: daß dieses vor Allen dem 1848er Märzsturm zum Opfer fallen mußte, verstand sich von selbst. Eichhorn fiel also, und Graf Schwerin wurde sein Nachfolger. Kaum aber war das geschehen, so nahm dieser Nachfolger die Kirchenverfassungspläne Eichhorns mit zuletzt doch, wie man jetzt rückblickend nicht verkennen kann, wenig bedeutenden Modificationen da auf, wo sein Vorgänger sie gelassen hatte; und auch was heute, nach einem Vierteljahrhundert angestrengtester Arbeit in solchen Dingen, als evangelische Kirchenverfassung der alten Provinzen seit 1873 Gestalt gewonnen hat, ist ungefähr Dasselbe, was Eichhorn schon 1847 durchführen wollte, und in fertigem Plane dem Könige zur Genehmigung unterbreitete; auf manchen Punkten ist es nicht so liberal, wie jener Eichhornsche Plan. Erblicken wir also in dem endlich Erreichten einen dankenswerthen Fortschritt, wie erklärt es sich, daß der Mann, der ihn schon vor dreißig Jahren der Ausführung nahe brachte, in der Erinnerung geblieben ist als ein Feind des kirchlichen Fortschrittes?

Einer der Gründe ist, daß in Deutschland unsere gewohnten Verfassungsgedanken, auch die kirchlichen, selten hinter das Jahr 1848 zurückgreifen: das definitive Einlenken des Staats in die constitutionelle Bahn hat einen so fühlbaren Abschnitt gemacht, daß Vielen das vorher Gelegene ist, als wäre es kaum gewesen. Auch ist richtig, die Aufgabe des Staatsmannes besteht weniger darin, Pläne zu machen, als Pläne durchzuführen: so ist nicht unnatürlich, zu vergessen, was Eichhorn in vorconstitutioneller

Zeit geplant, aber nicht durchgeführt hat; und man hat es tragisch genannt daß dies Ausführen ihm versagt geblieben sei. Indeß auch wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, würde er die Unzufriedenheit nicht besiegt haben, die er erregte; denn sie entsprang nicht auf Seiten der Legislation, sondern auf Seiten der Lehrzucht. Die Art wie Eichhorn in der evangelischen Kirche und demnächst auch in den evangelischen Theologenfacultäten Lehrzucht übte, war vor allem Andern was man ihm nicht verzieh; und keineswegs blos bei Denen, die in der Lehre aus Feindschaft gegen Christenthum oder Kirche Zuchtlosigkeit verlangten, sondern ebensowohl bei Solchen, denen das Christenthum und die kirchliche Ordnung am Herzen lag. Die Erscheinung muß daher anders erklärt werden, als aus jener Zuchtlosigkeit oder Feindschaft. Sie läßt sich, wie ich glaube, erklären. Wiederum nicht aus persönlicher Gesinnung Eichhorns, der ein gläubiger Christ, aber Nichts weniger, als in Lehrpunkten streng oder enge war: wohl aber daraus, daß er das Neben- und Gegeneinander sich widersprechender und unter sich kämpfender Principien, wie es einem Uebergangszustande eignet, und in der Kirchenpolitik der vierziger Jahre mit jugendlicher, man möchte zuweilen zu sagen geneigt sein, mit naiver Energie hervortrat, nicht im Stande war zu beherrschen. Hier viel mehr, als in dem vorbemerkten Punkte, liegt in Eichhorns Leben eine Tragik; die Gegensätze selbst ergriffen ihn und rieben seine Thätigkeit auf. — In mehr als einer Hinsicht sind sie noch heute eine unüberwundene Entwickelungskrankheit; daher habe ich, was die folgenden Blätter zur Erinnerung an Eichhorn bringen sollen, als pathologische Studie bezeichnen zu dürfen geglaubt.

Es beschränkt sich auf einen Beitrag zur Geschichte des Eichhornschen Cultusministeriums. Nur des Cultusministeriums, weil der Unterrichtsverhältnisse gleichfalls zu gedenken den mir bemessenen Raum, und nur auf einen Beitrag, weil ein Mehreres die mir zu Gebot stehenden Mittel überschreiten würde. Im Uebrigen ist Anlaß und Begrenzung meiner Arbeit einigermaßen persönlicher Natur. Ich habe die öffentlichen Vorgänge der vierziger Jahre zwar nicht als Mithandelnder, aber voll inneren Antheils mit gelebt, bin damals bei einer mir wichtigen Gelegenheit Eichhorn für wohlwollende Förderung meiner Studien dankespflichtig geworden, habe hierin Anlaß gefunden, mich der Aufforderung nicht zu entziehen, daß ich für die Allgemeine Deutsche Biographie Eichhorns Lebensabriß schreiben möge, und habe bei dieser Gelegenheit theils mit vertrauensvoller Liberalität Materialien mitgetheilt erhalten, die theilweise hier zu veröffentlichen mir von dauerndem Werthe scheint, theils indem ich mir die Zeiten des Eichhornschen Ministeriums in ihrem Zusammenhange vergegenwärtigte diejenigen Beobachtungen und Erwägungen

angestellt, welche ich zur Prüfung und vielleicht zur Anregung hier vorlege.

Des biographischen Rahmens bediene ich mich, weil er was ich zu geben habe am leichtesten zusammenfaßt. Eichhorn selbst hat keine Memoiren geschrieben: als er in seinen letzten Lebensjahren dazu veranlaßt werden sollte, lehnte er es ab, weil er sich nicht entschließen könne, weder so viel von sich zu sprechen, noch so viel über andere zu klagen, als er bei solcher Aufzeichnung nicht würde vermeiden können. Um so mehr haben wir Späteren aufzubewahren, was für die Geschichte eines Mannes Interesse hat, der Preußen und Deutschland in dem Grade wie Eichhorn wichtig gewesen ist.

In einer Hinsicht ist dies bereits geschehen in den beiden Abhandlungen im Jahrgang 1872 dieser Jahrbücher, in denen Treitschke der Theilnahme Eichhorns an dem ersten preußischen Verfassungskampfe und an der Gründung des Deutschen Zollvereins gedacht hat. Was von Eichhorns staatsmännischer Thätigkeit aus der Zeit vor Uebernahme des Cultusministeriums Charakterisirendes zu sagen sein würde, ist in jenen Darstellungen in unübertrefflicher Weise schon gesagt*), und es sei mir daher hier gestattet, einleitend daran zu erinnern, und einiges Biographische ergänzend hinzuzufügen.

Eichhorn ist zehn Jahre vor Beginn der französischen Revolution geboren worden, am 2. März 1779 zu Wertheim am Main. Die alte reichsfreie Grafschaft des Namens, dem Hause Löwenstein durch Erbschaft erworben und in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der älteren protestantischen, damals noch gräflichen, und der jüngern seit 1711 fürstlichen Linie Löwenstein-Wertheim gemeinsam gehörig, lag zwischen mainzisch-aschaffenburgischen, zwischen würzburgischen und erbachischen Besitzungen; die ältere Linie residirte dort, und Eichhorns Vater war Hofkammerrath in ihren Diensten. Er wie seine Frau waren in das lebhafte und wohlhabende Städtchen, dessen protestantische Bürgerschaft die Kirche mit katholischen Beisassen theilte, von Außen zugezogen, und lebten abgeschlossen vom geselligen Verkehr: der charaktervolle und strenge Vater nur seinem Amte, die freundlichere Mutter, die aber schon im achten Jahre Eichhorns starb, nur ihren Kindern; das Familienleben bewegte sich in den Formen kirchlicher Hausfitte einen Tag genau wie den andern. Aus dem engbürgerlichen Ernste einer solchen Hausordnung trat Eichhorn in den

*) Preußische Jahrbücher Bd. 29. S. 348 fg. 417. 424 fg. 438. Bd. 30. S. 397 fg. 479 fg. 648 fg.

düsteren einer barbarischen Schulordnung über, von welchem die Wertheimer Stadtschule damals noch beherrscht war. Von Humanismus oder gar Humanität war nicht die Rede; aber was gelernt wurde, wurde ordentlich gelernt, und da Eichhorn, der sich früh auszeichnete, zu Hause von seinem die Zeitgeschichte mit Interesse verfolgenden Vater und von einem gut gebildeten geistlichen Schwager in den Dingen der Welt verständig orientirt ward, so ging er Ostern 1796, als er eben sein achtzehntes Jahr angetreten hatte, wohlvorbereitet nach Göttingen, um die Rechte zu studiren; schon damals von seinem Vater, der Friedrich den Großen bewunderte und in den Widerwärtigkeiten der Kleinstaaterei Erfahrung hatte, auf Preußen gewiesen. Wahrscheinlich war zunächst an einen Dienst in den um jene Zeit unter Hardenbergs Verwaltung stehenden fränkischen Fürstenthümern gedacht.

Göttingen war als berühmte Juristenuniversität und deswegen gewählt, weil dort ein Vetter des Vaters, der Orientalist Johann Gottfried Eichhorn, Professor war, dessen ältester Sohn Karl Friedrich, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, seit 1797 mit dem fränkischen Verwandten Jura studirte. Neben Pütter, der noch in voller Thätigkeit war, lehrten damals in Göttingen Claproth, Runde, Meister, Martens, Hugo: mehr als durch diese Juristen empfing aber Eichhorn Anregungen von Spittler der in der ersten Hälfte seiner Studienzeit noch an der Universität lehrte, und es verstand, politische Gesichtspunkte lebensvoll ins Licht zu stellen: durch ihn wurde des Schülers schon mitgebrachte Neigung für neuere Geschichte wesentlich gefördert. Nach Beendigung seines academischen Triennimus (Ostern 1799) übernahm derselbe auf einige Zeit die Führung eines jungen preußischen Edelmannes, kam mit diesem nach Cleve, wurde durch eine im Interesse der Familie seines Zöglings verfaßte Rechtsdeduction dem Präsidenten der dortigen Regierung — damaliger Name der Obergerichte — bekannt, und trat, durch ihn veranlaßt, im Jahre 1800 dort als Auscultator ein, mit welcher Beschäftigung er schon seit März 1801, zunächst aus pecuniären Gründen, das Amt eines Auditeurs und Regimentsquartiermeisters bei dem zu jener Zeit in Cleve cantonnirenden Füsilierbataillon Graf Wedel vereinigte. Mit dieser Truppe siedelte er 1802 nach dem durch den Reichsdeputationshauptschluß neugewonnenen Hildesheim über; das Abbrechen der preußischen Verwaltung in Cleve, welches den Franzosen überlassen wurde, war sein erster, nie vergessener patriotischer Schmerz. In Hildesheim arbeitete er, neben seinem Militäramte, auf dem dortigen Obergerichte als Referendar, bestand dann im Frühjahr 1806 schnell und gut die große juristische Staatsprüfung, und wurde, unter Niederlegung seines Auditorates, dem Großkanzler von

Goldbeck noch von Cleve her empfohlen, Kammergerichtsassessor in Berlin, was er einkömmlicheren Anstellungen in der Provinz vorzog. Als Präsident von Kircheisen, sein Chef am Kammergerichte, im Jahre 1810 das Justizministerium erhielt, veranlaßte er Eichhorns Ernennung zum Kammergerichtsrathe. Im folgenden Jahre wurde er zugleich Syndicus der neugegründeten Berliner Universität.

In der schweren Zeit, die über Preußen wenige Monate nach Eichhorns Anstellung beim Kammergerichte hereinbrach, sonderten sich die politischen Männer des Landes bald und bestimmt, und inmitten der von Franzosen und Franzosenfreunden drohenden Gefahr schlossen sich die Patrioten schneller und fester zusammen, als in ruhigeren Zeiten der Fall gewesen wäre. Für Eichhorn aber war es wie ein Glaubenssatz: das napoleonische Reich könne und dürfe nicht dauern. Damals hatte die 1808 oder 1809 von Buttmann gestiftete, noch bestehende Gesellschaft der „Gesetzlosen", an sich geselliger Natur, auch ihre politische Seite: neben Schleiermacher, Karsten, Justus Gruner, Wilhelm Humboldt, Kunth, Reimer, Süvern, Stägemann, Zelter und Anderen finden wir dort schon 1809 auch Eichhorn: er war in Verbindung mit Scharnhorst, in Freundschaft mit Gneisenau und Chasot welchen letzteren er, als er meinte, ihm sei Unrecht geschehen, einmal persönlich beim Könige vertrat, in Zusammenhang mit dem ganzen Berliner Kreise preußisch-patriotischer Männer. In Folge solcher Zusammenhänge wohl erhielt er im Februar 1809 den Auftrag, zur Uebernahme der damals erst herausgegebenen Kriegsgefangenen von 1806 mit dem Obersten von Elsner zu Marschall Davoust nach Erfurt und hierauf an die französische Grenze zu gehen; und vielleicht war von vorn herein die Reise auch zu dem Zweiten bestimmt, wozu sie benutzt ward; nämlich um zu Wiesbaden, Coblenz, Nassau, Boppard die Vermögensinteressen des eben geächteten Ministers von Stein zu vertreten und zu Frankfurt und Aschaffenburg die Verwendung des Fürsten Primas für denselben nachzusuchen*). Eichhorn führte die der Kriegsgefangenen wegen mit französischen und rheinbündischen Behörden nothwendigen Verhandlungen zur Zufriedenheit seines Hofes, rettete für Stein was zu retten war, verweilte in dessen Auftrage längere Zeit zu Aschaffenburg, war aber Mitte Aprils schon wieder in Hessen, um wenige Tage vor Dörnbergs Losbrechen mit diesem zu verhandeln, und Ende des Monats in Berlin, um sich dem Unternehmen Schill's anzuschließen; dessen späteres Geschick zu theilen er nur durch einen Unfall verhindert ward, welcher ihn zu Halle auf das Krankenlager streckte.

*) Pertz Leben Steins 2, 339 fg.

Jetzt folgten von Neuem Jahre stillen Harrens. Während derselben gründete Eichhorn sein Haus, indem er sich (1811) mit einer Tochter des Oberconsistorialrathes Fried. Sam. Gottfr. Sack verheirathete, mit welcher er bis an seinen Tod eine glückliche Ehe geführt hat. Er schloß sich damit einem Kreise von bestimmter religiöser Färbung an. Denn die Sacksche Familie hatte schon von dem Großvater der Frau, August Friedrich Wilhelm, her in Berlin ein mit dem herrschenden Rationalismus im Gegensatz befindliches positives Christenthum vertreten: reformirten Charakters, weitherzig, milde, unionsgeneigt — der Oberconsistorialrath Sack war später der theologische Vater der Union —, aber voll christlichen Ernstes. Diesen Charakter erhielt nun auch Eichhorns Haus; er selbst wurde darin je älter je fester. Außerdem war auf seine religiöse Gesinnung eine lange und enge Verbindung mit Schleiermacher von Einfluß: er hörte nicht bloß dessen Predigten sondern lebte mit ihm in geistesverwandter Freundschaft, von der als schönes Denkmal eine bald nach des Freundes Tode geschriebene ausführliche Mittheilung über ihn an Schelling übrig ist. Dabei studirte er die Bibel und die Kirchengeschichte, hing aber in seinen Ueberzeugungen nicht von Schleiermacher ab, sondern ging selbstständige Wege. Am kirchlichen Parteitreiben hat er, außer daß er entschieden umirt war, niemals theilgenommen.

Da kam die Erhebung von 1813, und augenblicklich finden wir Eichhorn wieder in patriotischer Thätigkeit, zuerst (März bis Julius 1813) als Mitglied des Berliner Ausschusses für Organisation des Landsturmes und der Landwehr; sobald der Waffenstillstand zu Ende ging beim Heere selbst. Dem Blücherschen Generalstab — Gneisenau — beigegeben nahm er Theil an den Kriegsereignissen bis nach der Schlacht von Leipzig; hier wurde er (21. October) zum Mitgliede der unter Stein gebildeten Centralverwaltung ernannt*), von diesem in seine persönliche Umgebung gezogen, folgte so dem Zuge der Heere bis Paris, und blieb bis zur Auflösung der Centralverwaltung Hauptarbeiter in dieser Behörde. Dann schloß er im Sommer 1814 noch zu Frankfurt deren Rechnungen ab, und stellte nachher ihre stets wachsende und immer bedeutender, aber auch schwieriger werdende Wirksamkeit in einer ohne seinen Namen erschienenen kleinen Schrift — „Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein, Deutschland 1815“ —, die sich bis heute als unwiderlegte Geschichtsquelle behauptet hat, so gern diejenigen Regierungen, welche für die gute Sache des Vaterlandes Nichts zu thun für sicherer und vielleicht auch wohlfeiler hielten, und deren Verfahren darin nicht ver-

*) Pertz a. a. O. 3, 450. 473.

schleiert wird, sie bestritten hätten. Eichhorn verfaßte sie und eine zweite anonyme Flugschrift — „An die Widersacher der Vereinigung Sachsens mit Preußen, Frankfurt und Leipzig 1815" — nachdem er im Herbste 1814 zu seinem Richteramte nach Berlin zurückgekehrt war. Indeß wurde er von hier bald wieder abberufen. Zwar am Feldzuge von 1815 nahm er nicht Theil; aber als nach dessen Beendigung der ehemalige preußische Finanzminister von Altenstein mit Verwaltung der von den preußischen Truppen besetzten französischen Provinzen beauftragt wurde, erbat und erhielt er vom Staatskanzler Eichhorn, der von der Centralverwaltung her mit dem Geschäfte vertraut war, zum Gehülfen; dieser ging im Julius 1815 zum zweiten Male nach Paris, leistete dort unter Altenstein und Wilhelm Humboldt Monate lang die ersprießlichsten Dienste, und war nicht blos für die Aufgabe, welche ihm zunächst gestellt worden war, sondern auch für die Liquidirung zahlloser preußischer Privatansprüche thätig, sowie für die 1814 versäumte Wiedergewinnung der Kunstwerke und wissenschaftlichen Schätze, die aus Deutschland zusammengeraubt worden waren.

Er hatte sich jetzt bei wiederholter administrativer Thätigkeit so ausgezeichnet, daß er aus der zweiten pariser Verwendung, ohne in sein Richteramt erst wieder zurückzukehren, zum Geheimen Legationsrathe im Auswärtigen Ministerium und kurz darauf auch zum vortragenden Rathe im Cabinette des Staatskanzlers ernannt ward. In dem im März 1817 errichteten Staatsrathe gehörte er von Anfang an zu den Mitgliedern, welche durch des Königs besonderes Vertrauen hineinberufen waren. Im Ministerium aber wurde er, als er im Spätherbst desselben Jahres, mit Fürst Hardenberg an den Rhein gegangen war, auf Bitte des Bundestagsgesandten Grafen Goltz mit Bearbeitung der deutschen Angelegenheiten beauftragt*), und hat sie von da an zuerst als ministerieller Referent, seit 1831 als Director der sog. zweiten Ministerialabtheilung mit immer steigender Selbständigkeit verwaltet bis 1840. — Im Jahre 1818 begleitete er den Staatskanzler und den unter und neben demselben zum Minister des Auswärtigen ernannten Grafen Bernstorff auf den Aachener Congreß, konnte in demselben Jahre auf die Gründung der Universität Bonn Einfluß üben, formulirte im folgenden den merkwürdigen Abschlag des noch merkwürdigeren bayrischen Ansinnens, daß Preußen übernehmen möge, zu Abschaffung der dortigen Verfassung zu rathen; und von da bis 1848 hat es nicht viele größere Angelegenheiten der preußischen Staatsverwaltung gegeben, an denen Eichhorn nicht irgendwie mitzuarbeiten berufen gewesen ist. Zwei von ihnen treten über die anderen hervor.

*) Pertz a. a. O. 5, 170 fg.

Zuerst die Verfassungsangelegenheit. Eichhorn war schon zu der für Ausarbeitung einer landständischen Verfassung ernannten ersten Commission deputirt gewesen (30. März 1817), die dann kaum activ ward. Nachdem hierauf ein unter Anderem die Ständeangelegenheiten umfassender Theil des Ministeriums des Inneren an W. Humboldt übertragen (11. Januar 1819) und in Reaction dawider vom Staatskanzler dem Könige ein selbständiger Verfassungsentwurf vorgelegt worden war (11. August), ernannte der König zu dessen Prüfung eine engere zweite Commission (23. August): außer Hardenberg und Humboldt aus Schuckmann, Ancillon, Daniel und Eichhorn bestehend. Dieser, entschieden auf Seiten der Verfassungspläne und im Gegensatz gegen die von Schuckmann und Ancillon, den österreichisch Gesinnten, geltend gemachten Bedenken, forderte in ausführlicher, nach Treitschke's Urtheil einigermaßen „doctrinär gehaltener" Denkschrift Reichsstände; nicht bloß berathende, sondern beschließende, in zwei Kammern. Da trat jener Umschwung ein, den die Carlsbader Beschlüsse bezeichnen: Humboldt, Beyme, Boyen schieden aus dem Ministerium (Ende 1819), und der König, indem er die Aussichten auf Reichsstände ins Unbestimmte stellte, bildete zunächst eine neue Commission, die er mit Ausarbeitung von Landgemeinde-, Städte- und Kreisordnungsentwürfen beauftragte. Auch in dieser war Eichhorn, und lieferte einen sehr liberalen Landgemeindeordnungsentwurf: Aufhören der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, Selbstregiment der Gemeinden, Wahl ihrer Schulzen u. s. w. Das war mehr, als der König zu bewilligen gedachte, den Idealen der österreichisch und altständisch Gesinnten aber direct entgegen. In die vierte und fünfte Commission, in denen die geplante Communalordnung alsdann verworfen und unter Vorsitz des Kronprinzen das Gesetz vom 5. Junius 1823 über Einführung von Provinzialständen ausgearbeitet wurde, ward Eichhorn daher nicht mehr ernannt.

Er war schon bei der zweiten Hauptaufgabe seines staatsmännischen Lebens beschäftigt. Als Ministerialreferent über die deutschen Angelegenheiten hatte er neben den Beziehungen zum Bunde nicht blos die Menge verschiedenster Abkommen zu bearbeiten, mittels deren Preußen sich mit mißgünstigen Nachbaren in den vom Wiener Congreß ihm zugewiesenen unbequemen Grenzen einrichtete, sondern er bearbeitete auch die Entwickelung des Zollvereins. Ihre finanzielle Seite ist den Ministern von Motz und Maaßen zu verdanken, ihre politische zum größten Theile Eichhorn. Am 26. Mai 1818 war das Gesetz, durch welches wenigstens Preußen zu Einem Zollgebiete vereinigt ward, erlassen, von Anfang an, wie es bei der Zerrissenheit des preußischen Staates nicht anders sein konnte, als

eine Grundlage für den Anschluß auch anderer deutscher Länder gedacht. Wie alsdann von diesem Beginne, von den ersten Enclavenverhandlungen und den Cöthen'schen Streitigkeiten an bis zum Beitritt Hessen-Darmstadts (1828) und dem Kampfe gegen den Mitteldeutschen Handelsverein, wie von dem widerwilligen Beitritte Kurhessens (August 1831) an bis zu jener Reihe für Preußen glorreicher Anschlußverträge seit 1833, in denen Bayern und Württemberg, Sachsen und die thüringischen Länder, Baden und endlich (Januar 1836) Frankfurt beitraten und der preußische Zollverein zum deutschen sich erhob, darüber verweise ich auf Treitschke. Allerdings war auf Preußens Seite die in realen Einrichtungen hier Gestalt gewinnende „Naturkraft der deutschen Einheit". Aber wie viel selbstlose Hingebung an diese leitende Idee, welche entsagungsvolle und ermüdende politische Arbeit gehörte dazu, den immer neuen Schachzügen österreichischer und particularistischer Widersacher gegenüberzustehen mit immer neuer Geduld und Aufmerksamkeit, mit unverwirrtem Blicke; mit allezeit bereiter Widerstandskraft Angriff auf Angriff abzuschlagen, Position auf Position zu erobern; niemals mit andern Waffen, als mit der Macht der stets wieder nachgewiesenen Wahrheit, daß der Zollverein der Vortheil Aller sei. Alle nach dieser Seite liegende Arbeit war an erster Stelle die Arbeit Eichhorns, der, wo ihm die politische Idee auch finanzieller Opfer werth schien, mehr als einmal selbst gegen seine Freunde für den Zollverein zu streiten hatte. Die Feinde denuncirten. Der nassauische Minister v. Marschall hob seinem Gönner Fürst Metternich schon 1820 die Verwandtschaft des Vereins mit „der höchst gefährlichen Lehre von der deutschen Einheit" hervor, und dem badischen Schützling Metternichs Herrn v. Blittersdorf erschien jeder Fortschritt des Zollvereins als Sieg „des Demagogen Herrn Eichhorn". Eichhorn wurde der von Oesterreich bestgehaßte Mann. Sonst hingegen erlebte er, daß die preußischen Gegner der Zollvereinsidee verstummten, die außerpreußischen allmälig Vertrauen gewannen: seit Mitte der dreißiger Jahre gab es für die Staatsmänner der kleineren Zollvereinsstaaten auch persönlich wenige Träger politischer Gedanken, die verehrter gewesen wären, als er. Nur Eines war seinen Gegnern gelungen: sie hatten den König gegen den Liberalen verstimmt. Nicht nur, daß Eichhorn längere Zeit die übliche preußische Ordensauszeichnung entbehrte — gegen die Gewohnheit erhielt einer seiner Untergebenen sie früher als er —, der König wollte ihn sogar aus dem Auswärtigen Amte entfernt wissen, weil er dort Metternich zuwider war; er ließ ihm eine Oberpräsidentenstelle anbieten, welche er wolle, wenn er zu weichen bereit sei. Eichhorn erwiederte: seine Stelle stehe zu des Königs Befehl, aber freiwillig werde er sie nicht aufgeben. So behauptete er

sich gegen Oesterreich; denn den tadellosen Diener zu entlassen, widersprach des Königs Gerechtigkeit; und der Diener arbeitete, trotz solcher Erfahrungen, nur um so hingebender im Amte weiter. Man darf behaupten, daß, als Friedrich Wilhelm III. starb, das Werk des Zollvereines vollendet war; denn daß die Tage des Norddeutschen Steuervereines schon gezählt seien, konnte Niemand zweifeln. Je mehr aber dies Werk der deutschen Einheit vorgearbeitet hat, desto mehr sind wir Eichhorn Dank schuldig.

Dieser stand bereits im zweiundsechzigsten Jahre, als er aus seiner Thätigkeit im Auswärtigen Amte auf ein anderes Arbeitsfeld berufen ward, auf dem er weniger glücklich sein sollte.

Kurz vor dem Thronwechsel vom 7. Junius 1840, als Friedrich Wilhelm III. schon am Tode war, und der Kronprinz bereits begann, die Zügel in die Hand zu nehmen, am 12. Mai 1840, war der Cultusminister von Altenstein, derselbe, dessen wir als ehemaligen Finanzministers gedacht haben, verstorben. „Heute früh um ein Uhr", schreibt Friedrich Wilhelm IV. an dem Tage an Bunsen*), ist Minister Altenstein verschieden. . . . . Sein Verlust ist unersetzlich. Denn Sie, theuerster Freund, sind eine Unmöglichkeit, und sonst giebts Niemand, der wie der Selige in allen Fächern seines zusammengesetzten Amtes zu Hause ist! Kennen Sie einen Möglichen? Hier nennt man" — Altensteins Tod war schon länger erwartet gewesen — „Bodelschwingh, Anton Stolberg, Ladenberg II., Bischof Neander, Eichhorn. Bodelschwingh würde die Kirche mit dem Kantschu, das Uebrige tüchtig und strenge führen, unter Stolberg würde die Kirche herrlich erblühen, das Uebrige von Anderen geleitet werden, Ladenberg würde Alles gleich mittelmäßig, aber ordentlich führen. Neander ist unmöglich für die römische Kirche. Eichhorn würde für die Hochschulen glänzend sein, die römische Kirche aber mit Nadeln zur Verzweiflung kitzeln. Unter den Unzureichenden ist mir am Ende Anton der Liebste, aber er nimmt es nicht an. . . . Sagen Sie mir Ihre Meinung — ich bitte!" Bunsen entscheidet für Stolberg. Eichhorn schätzt er hoch, will ihn aber im Auswärtigen Ministerium behalten und nur noch selbständiger als bisher gestellt wissen. So lange Friedrich Wilhelm III. noch lebte, entschied sich Nichts; der neue König war bald für Eichhorn entschieden. Um Mitte Julius begann die Unterhandlung, bald darauf war seine Ernennung gewiß: ausgefertigt wurde sie erst später.

Ueber den ersten öffentlichen Eindruck dieser Ernennung berichtet ein

*) Ranke Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (1873). S. 86.

zuverlässiger Beobachter, Bunsens Freund, der göttinger Theolog Lücke, ein geborener Preuße, in einer zu Ende der vierziger Jahre in den Göttinger gelehrten Anzeigen erschienenen Recension: „Als der König bald nach seinem Regierungsantritte den Geheimerath Eichhorn an die Spitze des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten berief, wünschten Alle, welche den Mann näher kannten, dem Könige, wie dem Vaterlande Glück. Eichhorn galt allgemein als einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner, als ein ebenbürtiger und mitwirkender Genoß aus dem Kreise der besten preußischen Männer in der glorreichen Epoche des Jahres 1813. Man rühmte seine großen Verdienste um den Staat, wie um ganz Deutschland, besonders in der einsichtsvollen und glücklichen Leitung des Allgemeinen deutschen Zollvereins, und erkannte ihn als einen Mann von untadeligem öffentlichen Charakter allgemein an. Parteiwesen und Parteimänner gab es damals schon genug im Staate wie in der Kirche und in den Wissenschaften. Aber Niemand hat gewagt, ihn in dieser Zeit einen Parteimann zu schelten. Niemand konnte es. Als ein frischer, lebendiger Geist nahm er, wie Recensent weiß, auch an den neueren Entwickelungen in Kirche und Theologie sehr lebhaften Antheil. Aber wie er allgemein als ein treuer Freund Schleiermachers ... galt, so wissen wir auch nicht anders, als daß er ein Liebhaber und Schutzredner des lebendigen, aber gesetzlichen Fortschrittes in der Kirche und Theologie war; und so war er auch in dieser Beziehung für alle Guten ein Mann des Vertrauens und der besseren Zukunft.... Wohl nur Wenige gab es, welche nicht mit Zuversicht hofften, Eichhorn sei der rechte Mann, um in seinem neuen Berufe Vieles wieder gut zu machen, was die vorangehenden Ministerien von Schuckmann und Altenstein versehen, ja verdorben hatten." — Die Gesinnungsgenossen Schuckmanns des vulgären Rationalisten und Altensteins des Hegelianers sind unter diesen „Wenigen" allerdings nicht mitgerechnet. Es wird späterhin Gelegenheit sein, von ihnen zu reden. Im ersten Augenblicke verhielten sie sich still, und die Tagesblätter sprachen sich im Allgemeinen wenn nicht günstig, so doch nicht ungünstig aus über Eichhorn.

Was der König an Bunsen schreibt, Eichhorn werde die römische Kirche mit Nadelstichen quälen, spricht wahrscheinlich einen Eindruck aus, den er bei Gelegenheit der Staatsrathsberathungen über den Streit wegen der gemischten Ehen gehabt hatte. Um die Zeit, von welcher hier die Rede ist, stand dieser sogenannte Cölner Streit im Vordergrunde des öffentlichen Interesses, und die Gesammtlage des Ministeriums der

geistlichen Angelegenheiten war in mehr als einer Hinsicht durch ihn bedingt.

Als Altenstein im November 1817 das damals vom Ministerium des Innern abgezweigte Cultusdepartement übernahm, hatte er ihn bereits vorgefunden: er ist gegeben mit der römisch-katholischen Kirche selbst, sobald man die Consequenzen ihrer officiellen Lehre, daß es neben ihr eine zweite Kirche nicht gebe, mit correcter Strenge zieht. Denn die Protestanten sind hiernach Nichts, als excommunicirte Katholiken; und ob und inwieweit sie auch bei Eingehung gemischter Ehen öffentlich als solche zu behandeln seien, darum allein drehte sich die cölner Streitigkeit. Wo durch die ausgesprochene Nichtanerkennung der evangelischen Kirche eine protestantische Staatsregierung zu reizen als das größere Uebel erscheint, da vermag die römische Kirche den Ausdruck ihrer officiellen Meinungen zurückzuhalten, und behandelt die Protestanten als nicht excommunicirt: so war es seit langer Zeit in den östlichen Provinzen Preußens geschehen. Wo zu derartiger Rücksichtnahme kein Anlaß ist, da legt sie dem Ausdrucke ihrer Gesinnungen auch bei der Eingehung gemischter Ehen keine Fesseln an: so war es in Westphalen und im Rheinlande der Fall gewesen, ehe Preußen sie erwarb; und auch in preußischer Zeit fand namentlich der rheinländische Clerus, soweit er ultramontan war, sich zu keinerlei Aenderungen hierin veranlaßt. Er war daher mit der Staatsregierung, welche zwar bereitwillig die landrechtliche Parität gewährte, aber deren Anerkennung auch von den Katholiken verlangte, von Anfang an auf diesem Punkte in Differenz gewesen.

Altenstein und sein nächster Gehülfe, der Vorsteher der Cultusabtheilung im Ministerium Geheimerath Nicolovius, meinten, daß katholische Kirchenverhältnisse niemals aus protestantischen Gesichtspunkten beurtheilt werden dürfen. Der König müsse, sagt Altenstein (30. März 1818) in seinen „Allgemeinen Betrachtungen über das Verhältniß der katholischen Kirche im preußischen Staate und über eine mit dem römischen Hofe deshalb zu treffende Vereinbarung“ *), für die Religion seiner katholischen Unterthanen, deren Kirche in Preußen „einzupassen“ sei, „wie sie ist“, ganz wie für die der evangelischen „sorgen“; es sei seine heiligste Regentenpflicht, Nichts zu unterlassen, was in dieser Richtung geschehen könne; insbesondere müsse er helfen, in der katholischen Kirche die strengste kirchliche Ordnung aufrechtzuerhalten, denn da sie ihrem Wesen nach auf strenge Zucht berechnet sei, könne sie nur bei „größter kirchlicher Ordnung wohlthätig im Staate bestehen“, u. s. w. s. Bei

*) Mejer Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II. 2, 90; vgl. S. 41 fg.

Altenstein erklären sich dergleichen Anschauungen aus seinem Anschluß an die Kategorieen Hegel'scher Philosophie, die er bekanntlich ohne selbst Hegelianer von der strictesten Observanz zu sein, als für Preußen brauchbarste gläubig verwendete. Nach ihnen bewegen sich die Kirchen in der Region der Vorstellung, der Staat in der des Begriffes, in dessen höherer Einheit die Vorstellungsunterschiede sich aufheben. Der Standpunkt des Begriffes läßt erkennen, daß in ihrer Weise jede Vorstellung Recht hat, aber in bedingter Art, nur innerhalb gewisser durch den Begriff näher bestimmter Grenzen. Wie also die Verschiedenheit der Vorstellungen in der höheren Einheit des Begriffs, so löset sich die Verschiedenheit der Kirchen in der höheren Einheit des Staates auf. Daher könne der Staat, meinte Altenstein, die religiösen Vorstellungen verschiedener Kirchen nicht bloß frei sich entwickeln lassen, sondern auch versorgend pflegen; stets sicher, daß sie nur scheinbar streitend sich in Wirklichkeit vereinigen würden in der vom Staate vertretenen Begriffseinheit. In den Kreisen des Staatskanzlers fand man, Altenstein wisse dabei nicht, was er wolle (v. Jordan), und Stein nannte ihn den „nebulirenden".

Jedenfalls in Betracht der gemischten Ehen handelte er nicht nach seiner Theorie. In seinen „Betrachtungen" hatte er sich vorläufig mit der Auskunft geholfen, sie seien sich selbst zu überlassen, sich aber merkwürdiger Weise schon damals vorbehalten, was er fast zwanzig Jahre später gegen den cölner Erzbischof gethan hat. Die katholische Geistlichkeit hinsichtlich der gemischten Ehen zur Mäßigung zu bringen, sei, sagt er, eine Sache nicht der Gesetzgebung, sondern der Polizei; „ein einziger Gewaltschritt, mit Klugheit ausgeführt, kann von Wirksamkeit sein". Er hoffte, die damals übrigens noch immer milde Ehepraxis der rheinischen Geistlichkeit werde der altpreußischen ähnlicher werden, wenn man erst wieder inländische Bischöfe habe, oder, wie Nicolovius in seiner etwas überschwänglichen Sprache es ausdrückt, „wenn Männer voll göttlichen Geistes und Lebens Bischöfe würden". Als das nicht eintraf, brachte man, was anfangs nicht beabsichtigt gewesen war, die Angelegenheit nach Rom, erreichte vom Papste eine temporisirende Entscheidung, versuchte vergebens sie günstiger zu gestalten, und ließ sich nun durch Bunsen's Selbstüberhebung zu einem Schritte verleiten, durch welchen die Regierung ihre Stellung in der Sache untergrub: man unternahm, in einem Abkommen mit dem cölner Erzbischofe (1834) die päpstliche Entscheidung so gut wie umzudeuten. Die Selbsttäuschung, daß das nützen werde, war kurz. Gleich der erste in die Reihe der preußischen Bischöfe eingetretene Ultramontane, allerdings aus Kernholz geschnitten, der 1835

neugewählte Erzbischof von Cöln Clemens August von Droste, setzte das Abkommen, einem der Regierung gegebenen positiven Versprechen zuwider, einfach bei Seite, erwiederte, als er bei seinem Worte gehalten werden sollte, auf einem von der Kirche für kirchlich erklärten Gebiete könne der Staat ihn nicht verpflichten, und forderte diesen im Namen „katholischer Gewissensfreiheit" auf, anzuerkennen, daß keineswegs die Kirche im Staate, sondern der Staat, und zwar als dienendes Organ, innerhalb der souveränen Kirche sei. Eine alte Lehre, die um jene Zeit namentlich von Bayern aus geltend gemacht wurde, durch Görres und die sonstigen Federn der dortigen Concordatspartei, welche unter obligater Verunglimpfung auf die preußische Regierung schlug und die bayrische meinte. Da Droste nicht leugnen konnte, sein Amt nur durch jene preußische Regierung und nur nach ausdrücklicher Verpflichtung auf das Abkommen von 1834 gewonnen zu haben, so wurde er jetzt aufgefordert, zu entsagen; und als er dies ablehnte polizeilich gefangen gesetzt (November 1837). „Gottlob!" — meinte Görres; denn für die ultramontanen Führer ergab sich ein willkommenes Agitationsmittel daraus, und der sociale Krieg der römischen Genossenschaft wider den preußischen Staat loderte, vom Papste persönlich erklärt, ganz ähnlich auf, wie er heute geführt wird. Ihn durchzukämpfen hatte der damalige Staat an Verwaltungsmitteln ungleich mehr, als der jetzige; dagegen fehlte es der Regierung an dem Anhalte einer zu geordnetem öffentlichen Ausdrucke gelangenden Volksgesinnung; daher überschätzte das greisenhafte und in sich selbst uneinige Berliner Regiment die Macht des kirchlichen Angriffes, der schwächlichen Anconanote Bunsens folgte schon am 28. Januar 1838 eine Cabinetsordre, deren Sinn war, daß es in jedem Einzelfalle dem Gewissen des katholischen Bischofs überlassen sein sollte, ob durch Behandlung des nichtkatholischen Ehetheiles als excommunicirten Ketzers die evangelische Kirche für nicht vorhanden zu erklären sei. Damit hatte die Regierung in der Sache nachgegeben: die Ultramontanen hatten erreicht, daß die im Grunde, nach ihrer Meinung, nicht existenzberechtigte Machtstütze eines, wie sie annahmen, unzweifelhaft unberechtigten Ketzervereines nicht gewagt hatte, die objective Berechtigung dieser „sogenannten" Kirche aufrechtzuhalten, vielmehr den Bischöfen der „Einen allgemeinen" zugestanden hatte, vom Staate geschützt so zu handeln, als gebe es ein Recht der evangelischen Kirche, eine Gewissensfreiheit auch für die Protestanten nicht. Es kam darauf an, diesen Sieg zu benutzen; und man hat ihn zu unsagbarer Steigerung der Disciplin und der Macht des ultramontanen Kirchenvereines benutzt. Wie anders hätte es gestanden, wäre schon damals dem Romanismus die einzig

richtige Antwort vom Staate gegeben worden: die bürgerliche Ehe. Und wozu waren noch die Erzbischöfe — der Posener hatte es bekanntlich dem Cölner nachgethan — im Gefängniß, wozu bereitete die Regierung überhaupt noch weitere Maßregeln vor, nachdem sie zugegeben hatte, daß der bischöfliche Ungehorsam gegen Staatsvorschriften das Recht katholischer Gewissensfreiheit sei? Es war von vorn herein lahm, was sie noch unternehmen konnte. Zwar wurde nach vier Wochen durch eine zweite Cabinetsordre (27. Februar) eine Commission eingesetzt, welche „Gesetzvorschläge über die katholischen kirchlichen Angelegenheiten“*) entwerfen sollte, bestehend aus dem damals im Berliner Auswärtigen Amte angestellten Kirchenrechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, dem vortragenden Rathe im Justizministerium Göschel, welcher die hegel'sche Rechte vertrat, dem katholischen Geheimen Oberjustizrathe, späteren Minister von Duesberg und dem Bankpräsidenten Lamprecht, der bis vor Kurzem als Rath im Cultusministerium die betreffenden Sachen zu bearbeiten gehabt hatte. Zwar legte diese Commission den Ministern des Cultus, des Innern und des Auswärtigen, v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther, Entwürfe für sechs zu erlassende Gesetze vor, die eine gewisse Aehnlichkeit mit den Maigesetzgebungen von 1873—1874 haben, und hierauf in Conferenzen berathen wurden, an denen außer den drei Ministern und der Commission auch noch Andere theilnahmen: der Justizminister v. Kamptz, die Ministerialdirectoren aus den Departements des Auswärtigen und des Cultus Eichhorn und Nicolovius, der katholische Rath im Cultusministerium Schmedding, der Referent über römische Angelegenheiten im Auswärtigen Amte v. Bülow, der vortragende Rath für geheime Polizei im Ministerium des Innern Seiffart. Zwar gelangte das Resultat ihrer Berathungen auch vor den Staatsrath. Daß es aber hier begraben wurde, verstand sich, wie die Sachen lagen, von selbst. — So lange man staatsseitig sich nicht die Hand frei machte, indem man aufgab, die katholische Kirche zu regieren, selbstverständlich katholisch zu regieren, blieb man in den Fesseln des ultramontanen Systems: was katholisch sei, mußten Bischöfe und Papst besser wissen, als die preußische Regierung.

Unter jenen Gesetzentwürfen war einer, durch den die Gültigkeit des landrechtlichen Staatskirchenrechtes für die Rheinprovinz, welche von einer Seite behauptet, von der andern bestritten wurde, ausdrücklich ausgesprochen ward. Schmedding griff ihn in den Commissionsberathungen heftig an, Göschel, zum Zeichen, daß es schon damals auf der evan-

*) Das Folgende schöpfe ich aus einem für die Mitglieder des Staatsraths gemachten, sonst nicht veröffentlichten Abdrucke der Verhandlungen, von welchen hier die Rede ist.

gelischen Rechten die ungesunde Fraction gab, welche mit dem Ultramontanismus Sympathie hat, sekundirte; auf das Lebhafteste aber vertheidigte ihn der Ministerialdirector Eichhorn: es sei nicht glaublich, sagte er, daß wie Beide behaupteten, Dasjenige, was in dem katholischen Westphalen sich seit sechsunddreißig Jahren als möglich erwiesen habe, in den nicht katholischeren Rheinlanden nicht ebenso möglich sein sollte; es gehe wider die Natur des Staates, daß für verschiedene Provinzen verschiedenes Kirchenstaatsrecht gelte, oder daß man für die Rheinprovinz zweifelhaft lasse, welches das gültige sei. Allerdings gehe die ausdrückliche Anerkennung, dort normire in Betreff des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche das Landrecht, wider die Anschauungen des päpstlichen Hofes; aber ebendeswegen müsse man sie gerade jetzt aussprechen, denn im Augenblicke sei man ohnehin mit der Curie gespannt. Lauter klare und tüchtige Gedanken, die aber theils mehr Nüchternheit, theils mehr Energie von der Staatsregierung verlangten, als an entscheidender Stelle damals vorhanden war. Für den Kronprinzen entsprang aus solchen Aeußerungen Eichhorns die in seinem Briefe an Bunsen ausgesprochene Meinung.

Diesen auf seiner gesammten Linie unerledigten, wohin man blickte schlaff verfahrenen cölner Streit erbte Eichhorn, als er Minister wurde, sammt dem ganzen Mißcredit, in den das preußische Cultusministerium auf solchem Wege gekommen war. Dazu denselben Kronprinzen als König, durch dessen edles, aber unklares Wollen der Erzbischof Droste auf den cölner Stuhl gebracht, und den Feinden Preußens das Instrument in die Hand gegeben worden war, dessen sie sich mit solchem Erfolge bedienten.

Auch auf protestantischem Gebiete hatte das Ministerium Altenstein in seiner Verwaltung Schiffbruch gelitten, und auch hiervon muß, damit wir uns der Lage von 1840 erinnern, an dieser Stelle die Rede sein.

Das Ministerium besaß um jene Zeit eine andere Stellung zur evangelischen Kirche, als gegenwärtig. In der Reformationszeit hatten die protestantischen Landesobrigkeiten ihre kirchlichen Maßregeln von der Ueberzeugung aus getroffen, daß es ihre obrigkeitliche Amtspflicht sei, keinen anderen Gottesdienst, als den einen wahren, im Lande zu dulden. Die „Kirche der reinen Lehre", von landesherrlichen Consistorialbehörden geleitet, wurde dadurch zur Landeseinrichtung, vermöge deren eine von jenen Consistorien geprüfte, angestellte, verpflichtete, beaufsichtigte Landesgeistlichkeit die Landesangehörigen kirchlich versorgte und erzog, jede andere Kirche aber vom Lande ausgeschlossen wurde. Dies ist die „Landeskirche",

wie sie in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts documentirt wird. Ihren Grundgedanken entsprach es, daß der Landesherr, falls er sich überzeugte, eine andere als die von ihm aufrechterhaltene Kirchenlehre sei richtig, sein Land obrigkeitlich anhielt ihm hierin zu folgen: wie es z. B. in der Pfalz, aber auch sonst mehrfach, im 16. Jahrhundert geschehen ist. Als jedoch Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg (1608—1619) reformirt wurde, geschah es nicht; vielmehr ließ er beide evangelische Kirchen als gleichberechtigte nebeneinander bestehen, und schon unter ihm kam als dritte, wenn auch nur in einzelnen Landestheilen als gleichberechtigte, die katholische hinzu. Er veränderte also die bisherige Behandlungsweise dieser Beziehungen; er ging, einerlei ob bewußt oder unbewußt, zu Gesichtspunkten eines Großstaates über: denn die altlandeskirchliche Einrichtung war durch die Enge des altreichsmäßigen Territoriums bedingt; sie paßte nicht für das werdende Preußen. Vielleicht hätte der Kurfürst daran denken können, die französisch-reformirte Kirchenverfassung zu recipiren. In Frankreich war die evangelische Kirche, von der Landesregierung verfolgt, niemals in der Lage gewesen, dieser einen kirchenregimentlichen Einfluß zuzuschreiben, hatte sich vielmehr, unter Einwirkung Calvins, zu einem sich selbst regierenden Vereine gestaltet: jede Gemeinde regiert durch ein aus ihr hervorgegangenes Presbyterium, jeder Kreis zusammengehöriger Gemeinden durch eine aus den Presbyterien hervorgegangene Synode. Diese Verfassungsform war von Frankreich in die spanischen Niederlande, von da ins Rheinland vorgedrungen, wo Johann Sigismund seit dem jülich-clevischen Erbfalle (1609) in unmittelbarer Berührung mit ihr war: allein weder er, noch seine Nachfolger, nahmen sie in die östlichen Landestheile herüber, sondern regierten beiderlei evangelische Kirchen landeskirchlich durch consistoriale Behörden; jene durch das „Reformirte Kirchendirectorium", diese durch das lutherische „Oberkonsistorium", jedes von beiden in späterer Zeit unter je einen der vier Justizminister gestellt: sogenanntes „geistliches Departement der reformirten" und „geistliches Departement der lutherischen Kirchen- und Schulsachen". Letzterem war zugleich die Handhabung des Verhältnisses zur katholischen Kirche des Landes übertragen, als deren obersten Bischof und Regenten sich ganz altlandeskirchlich der Landesherr gleichfalls betrachtete, und indem er die katholischen Bischöfe als seine Diener ansah, ihnen nur gestattete, sich privatim vom Papste Vollmachten zu verschaffen, wo es ihnen nöthig schien; bis dann später, als Preußen mehrere katholische Bisthümer besaß und auf deren Besetzung Einfluß übte, auch das Auswärtige Ministerium bei den desfallsigen Beziehungen mitzuwirken hatte.

Gegen Ende vorigen Jahrhunderts gab es eine Landeskirche im älteren Sinne in Preußen seit lange nicht; wenn auch der Name noch fortlebte: jede der drei im Lande bestehenden und seit dem Religionsedicte und dann dem Landrechte völlig gleichberechtigten Kirchen erschien vielmehr — denn anders konnte ihr Nebeneinander nicht aufgefaßt werden — als religiöser Interessenverband, als „Religionsgesellschaft", wie das Landrecht sich ausdrückt. Indeß keine dieser Religionsgesellschaften leitet nach dem Landrechte sich unabhängig selbst; sondern jede wird zuletzt geleitet durch das Ministerium und den König. Allerdings bestand eine Tendenz, die evangelischen Kirchen, ähnlich wie die katholische es durch ihre Verfassung war, wenigstens relativ selbständiger zu stellen. Als bei der Behördenorganisation von 1808 Oberconsistorium und Kirchendirectorium sammt den ihnen untergeordnet gewesenen Provinzialconsistorien aufhörten, an den Platz der letzteren die provinzialen Verwaltungsbehörden, jetzigen „Regierungen" traten, an den Platz der ersteren die Cultusabtheilung des nunmehrigen Ministeriums des Innern, war dies zwar einerseits nicht ohne Zusammenhang mit der damals vielvertretenen Ansicht über „absolute Einheit von Kirche und Staat", wie sie z. B. in Stephani's so betitelter Schrift (1802) ausgesprochen wurde, andererseits aber war es von Anfang an mit dem Gedanken verwoben, der evangelischen Kirche jene selbständigere Verfassung zu geben, sei es eine bischöfliche, wie Schleiermacher damals wollte, sei es die eines presbyterial-synodal regierten Vereins. Regierungen und Ministerium wären dann wesentlich darauf eingeschränkt gewesen, in Ausübung der Kirchenhoheit, d. i. staatlichen Vereinspolizei, jene Selbständigkeit der evangelischen Kirche angemessen zu überwachen. Vorarbeiten zu solcher Verfassungsgestaltung entstanden schon seit 1808, ob man gleich das landesherrliche Kirchenregiment dabei nicht gänzlich aufgeben wollte; und auch bei Friedrich Wilhelm III. persönlich haben diese Intentionen noch lange nachgewirkt: die Wiedereinrichtung besonderer Consistorien im Jahre 1815, die Organisation von Presbyterien und Kreissynoden im Jahre 1816, die Errichtung eines besonderen Cultusministeriums im Jahre 1817 beruhen auf der Fassung der evangelischen Kirche als Vereinskirche. Selbst die 1817 erlassene Aufforderung zur Union beruht genauer betrachtet darauf. Denn indem der königliche Aufruf davon ausgeht, daß innerhalb lutherischer und innerhalb reformirter Gemeinden Ueberzeugungsunterschiede von völlig so großer Tragweite, wie der Unterschied zwischen der lutherischen und der reformirt-orthodoxen Dogmatik, gewöhnliche seien, daß also wenn jene nicht kirchentrennend wirken auch dieser nicht kirchentrennend zu wirken brauche, so nimmt er als das kirchenverbindende Moment nicht das landeskirchliche, das gemeinschaftliche

Unterstelltwerden unter die gleiche kirchliche Erziehung, sondern das vereinskirchliche an, die schon vorhandene Uebereinstimmung in der religiösen Ueberzeugung, im Glauben.

Allein unter Altenstein gerieth diese vereinskirchliche Entwickelung ins Stocken. Er konnte zwar, indem er, wie berührt, den Staat als die höhere Kirche ansah, die Union acceptiren, da sie die Vorstellungsverschiedenheiten ausglich; dagegen eine kirchliche Selbständigkeit, die eventuell auch gegenüber dem Staate hätte geltend gemacht werden können, schien dem ängstlichen Manne nicht bloß politisch bedenklich, sondern auch als ein Widerspruch wider die Logik der Dinge; denn der Vorstellung gebührte keine Selbständigkeit gegenüber dem Begriff. Altenstein begann daher seine Thätigkeit damit — er war als erst designirter Minister zugezogen —, zu veranlassen, daß durch die Regierungsinstruction von 1817 die zwei Jahre vorher den Consistorien beigelegten Befugnisse wiederum beschränkt wurden, und das Kirchenregiment wesentlich bei den Regierungen blieb; den presbyterialsynodalen Absichten des Königs aber setzte er so lange passiven Widerstand entgegen, bis Friedrich Wilhelm III. zuletzt aufhörte, daran zu erinnern. Nur die Kreissynoden blieben an einzelnen Orten erhalten. — Demgemäß wurde dann auch der Unionsgedanke durch Altenstein nicht vereinskirchlich, sondern landeskirchlich ausgeführt. Der für die Regierung der Kirche bisher verwendete Behördenorganismus blieb bei Bestand, die Cultusabtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an der Spitze, nur daß er nicht mehr, wie vor 1808, in paralleler Gliederung dort reformirt, hier lutherisch, sondern jetzt vielmehr lediglich königlich war. Er wartete auch nicht, wie es der König gewollt hatte, den freiwilligen Anschluß von Gemeinden und Geistlichen an die Union ab, sondern bestrebte sich kirchenregimentlich erziehend, sie ihr zuzuführen: was namentlich in Betreff der vom Könige ausgearbeiteten Agende hervortrat. Uebrigens litt auch in anderen Ländern der Landeskirchenverein darunter, daß den Kirchenregimentsmotiven der Reformationszeit politische substituirt wurden und er daher von Gesichtspunkten aus, welche nicht die seinen waren, geleitet ward. Man hatte sich das in Preußen, wie anderwärts ruhig gefallen lassen, so lange es darauf beschränkt blieb, im Sinne der herrschenden Aufklärung die bestehende Lehrordnung und Liturgie zwar nicht zu beobachten, aber auch nicht aufzuheben: jetzt, wo in jenen Unionsbestrebungen einerseits zwar die Willkür des Rationalismus, andererseits aber auch die in manchen Kreisen noch hochgehaltene alte Kirchenordnung sich angegriffen fühlte, erfuhr es Widerspruch. Einzelne lutherische Pastoren und Gemeinden insbesondere hielten an den älteren, ihr Bekenntniß deutlicher ausdrückenden Formen fest, wurden mit ihrer Bitte

um ausnahmsweise Erlaubniß dazu nicht ohne Barschheit abgewiesen, und thaten nur, was schon vor ihnen der Pietismus gethan hatte: sie bildeten Conventikel. Als diese staatsseitig nicht geduldet wurden, nahm die Bewegung größere Dimensionen an: 1838 erstreckte sie sich über fast alle Provinzen, und hatte nicht weniger als 548 Ortschaften ergriffen; der Justizminister Mühler und die preußischen Gerichte erklärten sie für unverboten. Altenstein und der Polizeiminister v. Rochow hingegen, welche Staat und Kirche nicht unterscheidend, sie für gesetzwidrig und staatsgefährlich hielten, gingen gegen sie jetzt mit polizeilicher Verfolgung vor, und es begann eine Reihe widerwärtigster Maßregelungen, mittels deren dem altpreußischen Grundsatze der Gewissensfreiheit wieder und wieder ins Gesicht geschlagen wurde; um so widerwärtiger, da gleichzeitig Altenstein wie der Polizeiminister den ultramontanen Forderungen nachgaben. Allerdings hatten sie hierfür, da sie doch nicht Alles von den Ultramontanen Verlangte nachgeben konnten, keinen Dank; von Niemand mehr, als von den ultramontanen Blättern, wurden jene Maßregelungen ausgebeutet; die Beschuldigung, daß die „königlich preußische Religion" gewaltsam von der Regierung verbreitet werde, stammt von dieser Partei her. Die Wogen gingen aber auch auf protestantischer Seite weit höher, als heute, nachdem die altlutherische Bewegung lange stillsteht, in Erinnerung geblieben ist. Das Ministerium Altenstein in seinen letzten Jahren war ihr äußerlich kaum, innerlich gar nicht gewachsen.

Auch sonst war das Bild der damaligen evangelischen Kirchenzustände in Preußen, auf das wir noch einen Blick werfen, hinreichend bunt.

Von der ältern Geistlichkeit war im Durchschnitt noch immer zu sagen, was im Jahre 1814 die zum Zwecke „zeitgemäßer Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens" ernannte geistliche Commission — Sack, Ribbeck, Hanstein, Hecker, Offelsmeyer, Eylert — dem Könige berichtet hatte: daß „die Prediger sehr oft nicht eigentlich christlich und biblisch, ja hier und da nicht einmal religiös und erbaulich predigen, vielmehr blos von Angelegenheiten des physischen und gesellschaftlichen Lebens, ohne allen Bezug auf Religion und Christenthum", und „zuweilen eine ganz andere Glaubenslehre in dieser, eine ganz andere in jener Kirche gepredigt wird". Diese damals auch auf Universitäten noch vielfach vertretene Generation, ich nenne nur Gesenius und Wegscheider in Halle, war aus einer Schule, welcher als die ideale Aufgabe des geistlichen Standes erschienen war, „den sittlichen Interessen der Menschheit und des Staates mit schonender Berücksichtigung des im Volke noch nicht erstorbenen Christenglaubens zu dienen" *);

*) Planck, nach Eilers Das Ministerium Eichhorn (1849) S. 3.

im Allgemeinen begründete bei ihr nur der größere oder geringere Zusatz üblicher Sentimentalität einen Unterschied; doch hielt sie eben so allgemein mit redlichem Ernste auf Sittlichkeit und Selbstzucht. Für Staatsdiener achteten diese älteren Geistlichen sich alle; und auch ein Theil der jüngeren Geistlichkeit liebte, im Anschluß an das Allgemeine Landrecht, sich so zu betrachten*). — Den Hauptgegensatz zu diesem Heere vulgärer Rationalisten bildete damals die gleichfalls große Schaar der Schüler Schleiermachers; denn Pietisten oder etwa von der damaligen Tübinger Schule oder von Daub in Heidelberg Angeregte kamen unter den preußischen Pfarrern selten vor. Schleiermacher war ursprünglich der Theolog der romantischen Schule gewesen, mit ihren Verwirrungen und Verirrungen genugsam verflochten, und in den „Reden über die Religion", seiner ersten Hauptschrift noch ganz der Ihre: die Religion ist ihm eine natürliche Seite des geistigen Lebens, die von jedem Einzelnen begriffen und ausgebildet werden muß; für dies Ausbilden ist Christus das Beispiel, Offenbarung und Kirche das Mittel, die Theologie die historische Wissenschaft. Er forderte damals Trennung von Kirche und Staat, weil er die Religion als Sache des Einzelnen ansah; doch ließ sich auf dem Grunde seiner Anschauung die Religion auch als Seite des geistigen Volkslebens fassen, und Christenthum, Kirche und Theologie zu diesem in ähnlichem Verhältnisse denken, wie zu dem religiösen Einzelleben; aus welcher Auffassung dann hervorging einerseits, daß doch auch für diese Seite des Volkslebens eine es versorgende Regierung der Staatsgewalt postulirt wurde, andererseits die von mehr als einem Schüler Schleiermachers mit Vorliebe ausgebildete Idee der der deutschen Volkseinheit entsprechenden deutschen Nationalkirche, in welche nicht bloß Lutheraner und Reformirte, sondern demnächst auch die deutschen Katholiken einzuschmelzen seien. Schleiermacher wurde je älter desto inniger und positiver christlich; seine Schüler bildeten in den dreißiger Jahren auf den Universitäten wie im Pfarramte gegenüber dem Rationalismus eine im Steigen begriffene Macht. Zur Union hielten sie sämmtlich.

Dabei sonderte sich von dieser evangelischen Rechten bereits eine noch positivere Fraction, und eröffnete den Krieg wider den Rationalismus auch in der Tagespresse: im Jahre 1827 hatte ihr Führer, Hengstenberg, die Evangelische Kirchenzeitung gegründet. Er berief sich dabei von vorn herein auf die orthodoxe Theologie der älteren Zeit und auf die kirchlichen Bekenntnißschriften; dennoch war es, wie Joh. Bachmanns interessantes Buch über Hengstenberg darlegt, nicht die Orthodoxie, aus deren Mo-

*) S. z. B. das Vork'sche Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung in Preußen, herausgegeben von Oesterreich (1844) Einleitung.

tiven diese Richtung ursprünglich hervorging, sondern der Pietismus. Daß die Verbindung solcher Widersprüche, wie Orthodoxie und Pietismus ihr Wesen sei, ist auch schon früher gesagt worden; aber Bachmann zeigt bei Hengstenberg von seiner Studienzeit an noch ein drittes charakteristisches Moment. Denn so früh schon bestehen in diesem zum Parteihaupte geborenen Manne nebeneinander ein in solchen Jahren seltener Ernst, der bald genug geneigt wird, sich weltabgewendet um sein Seelenheil pietistisch abzumühen, und eine Neigung, Geschicklichkeit und Vertrautheit für die Handhabung gänzlich weltlicher Mittel, die jener Innerlichkeit zu widersprechen scheint. Kaum jemals, daß nicht beiderlei Beweggründe zusammenwirken. So darf auch in Betreff der Orthodoxie Hengstenbergs nicht bezweifelt werden, daß es ihm damit aufrichtiger Ernst war; aber man wird ihm nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, daß zugleich auch die Brauchbarkeit ihrer Waffen in seinem Kampfe gegen den Rationalismus ihn anzog. Oft genug haben seine strenger gesinnten Freunde geklagt, er biege die Spitze orthodoxer Gedankenreihen, sobald sie seiner kirchlichen Politik schaden könne, jedesmal um; so z. B. nahm er sich nicht der von Altenstein verfolgten Altlutheraner an, wie von ihm, obwohl er selbst von Haus aus reformirt war, hätte erwartet werden können. Im Vergleich mit dieser Bedingtheit der eigenen Symboltreue aber war das Pathos nicht berechtigt, mit welchem die Evangelische Kirchenzeitung Professoren und Pfarrer angriff, wenn sie wesentlich weiter von den Symbolen abwichen, und ihnen das Recht absprach, als Träger des kirchlichen Lehramtes zu fungiren. Immerhin verfügte sie über eine nicht zu verachtende Macht; denn sie sammelte lange Zeit fast Alle unter ihrer Fahne, die von der großartigen Gedankenarbeit der alten Theologie angezogen und innerlich ergriffen wurden.

Zu diesen verschiedenen theologischen Richtungen hatten die Hegelianer, vom Altensteinschen Ministerium lebhaft begünstigt, nicht die Stellung einer eigenen vierten Gruppe, sondern sie faßten in die Kategorien ihres Meisters verschiedenen Inhalt. Ein Theil von ihnen hielt Hegels Standpunkt aus den Berliner Jahren, wo er in seiner Philosophie den höheren Ausdruck des kirchlichen Vorstellungskreises gesehen hatte, fest; namentlich ging der von ihm selbst noch belobte Göschel, dessen oben gedacht ist, Hand in Hand mit der Evangelischen Kirchenzeitung. Marheinecke und Andere legten in die gleichen Formen einen mehr liberalen Inhalt. Noch Andere begannen als jung-hegel'sche Linke sich von dieser Rechten des Hegelthumes zu trennen: sie verwendeten dessen philosophische Methode nicht mehr, wie bisher die Meinung gewesen war, zur Erklärung, sondern vielmehr zur Bekämpfung des Bestehenden. Seit insbesondere Strauß

(1835) und Feuerbach (1839) in dieser Beziehung den Rationalismus bei Weitem überboten hatten, entbrannte zwischen den beiden Seiten der hegel'schen Schule ein lebhafter Kampf. Gegen das 1838 gegründete, bald überaus einflußreiche kritische Blatt der Linken, die Ruge'schen Jahrbücher, konnten sich die Berliner, das Blatt der gemäßigten Rechten, schon zu Anfang der vierziger Jahre, wie u. a. aus Varnhagens Mittheilungen hervorgeht, nicht mehr behaupten. Zeitungen und Flugschriften waren auch die weiteren Kreise für solche Interessen in Bewegung zu setzen bemüht.

Alle diese Richtungen wurden unter dem Ministerium Altenstein in der Geistlichkeit der evangelischen Kirche vertreten, und bestritten einander ihr Recht. Altenstein hatte sie gewähren lassen, obwohl er Schleiermacher, der zu Hegel in Gegensatz blieb, und gar der Evangelischen Kirchenzeitung nicht günstig gesinnt war. Als dieselbe im Jahre 1829 die hallischen rationalistischen Universitätstheologen Gesenius und Wegscheider denuncirte und der König eine Untersuchung wegen falscher Lehre gegen sie veranlaßt hatte, gelang es ihm, ihre Absetzung abzuwenden, der König befahl aber (Cab.-O. v. 23. Sept. 1830), es dürfen in Zukunft nur solche Geistliche und evangelisch-theologische Universitätslehrer angestellt werden, welche „Anhänglichkeit an den Lehrbegriff der Kirche im Sinne der Augsburgischen Confession" zeigen, und dem unterwarf sich Altenstein. Nach seinem hegel'schen Systeme war es ganz thunlich, daß der Staat auf die logische Reinhaltung der evangelisch-kirchlichen Vorstellungsweise hielt: das nannte er auf Reinheit der Lehre halten.

Das Leben der Gemeinden in der evangelischen Kirche, im Allgemeinen beherrscht durch den Rationalismus, wurde, wenigstens in den größeren Städten, von den in der Geistlichkeit vorhandenen Strömungen auch insofern berührt, als es an dem Kampfe dieser Strömungen theilnahm; und in den letzten dreißiger Jahren kam es hin und wieder zu bewegten Erörterungen. Von den ländlichen Gemeinden wußte man Nichts. Ein selbständiges Gemeindeleben bestand bloß in Rhei[illegible] Westphalen, wo seit 1835, auf Grund älterer Einrichtungen, [illegible] vom Könige als Gesetz erlassene presbyterial-synodale Verfassung wirkte; es zeigte sich hier, wo der Protestantismus zugleich den katholischen Angriffen am meisten ausgesetzt war, eine im Allgemeinen der Union zugewandte lebendige evangelische Gesinnung.

Ueberblickte man diese Zustände am Schlusse der Altensteinschen Ministerialverwaltung, so konnte man in Betreff der Geistlichen, wie der Gemeinden der evangelischen Kirche über den Eindruck lebendiger Zerfahrenheit nicht zweifelhaft sein, die von dem breiten Hintergrunde eines mit Naivetät sich selbst genügenden Rationalismus sich zuletzt doch hoffnung-

gebend abhob. Denn von der unselbständigen Schultheologie späterer Jahre war noch wenig vorhanden: jeder stritt vielmehr für eine durch eigene Arbeit gewonnene oder zu gewinnende Ueberzeugung energisch und frisch.

Friedrich Wilhelm IV. hielt jene Zerfahrenheit vielleicht für schlimmer, als sie war. Zunächst damit diesen Schäden der evangelischen Kirche entgegengearbeitet werde, wählte er Eichhorn. „Ich weiß, wie unentbehrlich Sie beim Auswärtigen Ministerium sind", sagte er ihm, als er ihm am 14. Julius 1840 zuerst das Cultusministerium antrug, „aber die Kirche steht mir höher, und da wünsche ich Sie hin. Niemand versteht mich in dem, was ich für sie will; Ihnen aber vertraue ich, Sie werden mich verstehen. Freilich weiß ich, daß Sie nicht auf Rosen gebettet sein werden." — Eine Eichhorn befreundete Hand hat nach seinen Mittheilungen Dies und einiges Andere aus der mehr als zweistündigen Unterredung von damals aufgezeichnet. „Die protestantische Kirche ist in einem jämmerlichen Zustande," sagte der König, „Alles darin bewegt sich chaotisch durcheinander. Staat und Kirche sind in einem zerstörenden Verhältnisse. Was ich möchte, ist: das innere religiöse Leben, das wahre Christenthum fördern; das aber bedarf einer zweckmäßig und gut organisirten Kirche." Allerdings „will ich dies innere Leben nicht durch Verordnungen schaffen". — Als eines Organes, dessen die Kirche bedürfe, erwähnte er der Bischöfe; aber „vornehme Bischöfe will ich nicht". Er gedenke „die Kirche zu organisiren im Anschluß an das Bestehende; so will ich Presbyterien, Synoden, Vereine an sich bestehen lassen; alles Das aber soll sich verbinden zu Einem Ganzen." „Ich weiß wohl, daß wir das Ziel nicht erreichen können, welches mir vorschwebt; wenn mir aber Gott Leben und Kräfte verleihet, und ich kann mir am Ende meiner Laufbahn sagen, dem Ziel um Etwas näher gekommen zu sein, so ist das schon genug."

Wir kennen die Intentionen des Königs jetzt genauer: er setzt sie in einem ausführlichen Briefe vom 24. März 1840, also nur Wochen vor der Unterhaltung mit Eichhorn geschrieben, seinem Freunde Bunsen auseinander, und hat sie noch in zwei späteren Aufsätzen (1845 und 1852) erörtert, welche Richter herausgegeben hat*). Er war, was wohl zu beachten ist, zuerst durch die Agendestreitigkeiten auf sie geführt worden:

---

*) Ranke a. a. O. S. 46 fg. Richter König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861. — Der Brief an Bunsen giebt die ursprüngliche und echteste Gestalt; er liegt hier zu Grunde. Die späteren Arbeiten enthalten keine wesentlichen Modificationen.

„Bei Vereinigung der beiden Confessionen", erzählt er, „wurde ich zuerst auf dergleichen als auf etwas Nothwendiges aufmerksam. Weiterhin, als die edeln Absichten eine liturgische Vereinigung zu schaffen" — Friedrich Wilhelm III. wollte in der Liturgie für Erbauung sorgen, welche durch die Predigt nicht gegeben ward, — „so höchst unerbaulich aufgenommen wurden, ließ mir die sich so oft manifestirende Niederträchtigkeit bei Annahme sowohl wie bei Zurückstoßen der Liturgie tiefe Blicke in den Zustand unserer äußerlichen Kirche thun. Es fing an in mir einzugehen der Gedanke, die Vereinigung der zwei Confessionen in einer Verfassung zu suchen, die als eine Dritte die Eigenthümlichkeiten der zwei alten vereinige." Dieser Aufgabe habe er den ernstesten Fleiß gewidmet, und meine sie zuletzt gelöst zu haben. — Er denkt sich die gesuchte Verfassung in folgender Gestalt: die bestehenden Pfarrsprengel mit Pfarrern und Pfarrgemeinden sollen bleiben wie sie sind, ebenso sollen die Superintendentursprengel bleiben: der König bemerkt von ihnen, sie besitzen etwa dieselbe Größe, wie die Bisthümer des zweiten Jahrhunderts. Aber an die Stelle des Superintendenten soll je ein „Bischof" treten, und die Pfarrer der „Kirche", wie der König den Superintendurbezirk jetzt nennt, sollen bloß mitarbeitende bischöfliche Gehülfen sein: Preußen werde also rund 350 solcher Kirchen haben. Unter jedem Bischofe sollen, von ihm ordinirt, die von Calvin angenommenen zweierlei Presbyter stehen, die bisherigen Pfarrer als lehrende, die anderen als gemeinderegierende, und sollen unter seinem Vorsitze ein Presbyterium bilden, welches der König, es calvinisch „Consistorium" nennend, als das die „Kirche" leitende Collegium denkt. Neben und unter den Presbytern befinden sich eine Anzahl armenpflegender und altardienender Diaconen, deren Amt zum geistlichen wie zum Laienpresbyterate die Vorstufe bildet, auch sie ordinirt. Was der Bischof vor den Presbytern voraus haben soll, ist, außer dem Rechte zu ordiniren und die Kinder zu confirmiren, die geistliche Beaufsichtigung der Pfarranstellungen, die Bestätigung und Publication von Beschlüssen der Presbyterien, die Befugniß, auch in den einzelnen Pfarrsprengeln seelsorgerisch neben dem Pfarrer einzugreifen. Die sämmtlichen Bischöfe einer Staatsprovinz, nebst „vielen Aeltesten, Diaconen und Laien"*), treten von Zeit zu Zeit zur Provinzialsynode zusammen, um „höhere Kirchengewalt zu üben und über Mißbrauch dieser Gewalt zu richten": die Bischöfe des Gesammtstaates ebenso zur „Landessynode". Letzterer gehören alle Bekenntnißangelegenheiten zu, und sie soll demnächst auch ein Unionsbekenntniß finden und formuliren.

*) Die von Richter bearbeiteten späteren Aufsätze ergeben, daß der König nur Presbyter aus dem Laienstande im Sinne hat.

Soweit ist es die Verfassung einer vom landesherrlichen Kirchenregimente unabhängig sich selbst regierenden Vereinskirche, die der König plant. Er sagt das ausdrücklich: „statt daß gegenwärtig ein Königlicher Superintendent unter Königlichen Generalsuperintendenten, Königlichem Consistorium und dem Königlichen Ministerium im königlichen Auftrage dem Bezirke vorsteht, würde der zu einer Kirche umgestaltete Bezirk von einem Bischofe, von Aeltesten und Diaconen im Namen und Auftrage des Herrn und Seiner Kirche auf Erden gepflegt werden. Die Kirchengewalt würde von Bischof, Presbytern und Diaconen und unter Zustimmung der gläubigen Gemeinden verwaltet", von denen alle „Rationalisten, Pantheisten u. s. w." freundlich aber bestimmt auszuschließen sind. Der König will zur „gläubigen", activen Gemeinde alle Gemeindeglieder gerechnet wissen, die sich zu Wort und Sakrament halten: man wird durch die Art, wie diese calvinistisch-idealistische Absicht, die unsichtbare Kirche sichtbar zu machen, ausgeführt werden soll, an die Homberger Reformationsvorschläge Lamberts von Avignon erinnert. Sonst ist das Verfassungsideal des Königs nicht ohne Weiteres das calvinische aus der apostolischen Zeit, sondern er geht in seiner historischen Anknüpfung um ein Jahrhundert weiter herunter, in die Zeit, wo die Bischöfe schon von den Presbytern unterschieden, ihre Diöcesen jedoch noch klein und sie deren wirkliche Seelsorger waren. Wie Calvin jene, so hält der König diese Verfassungsform für gottgeordnet, so daß sie ihm eine Sache glaubensvoller Ueberzeugung ist; sie sei, meint er, nicht bloß mit der evangelischen Kirche, sondern mit der Kirche überhaupt gegeben, so daß „sogar die römische Kirche die Rechtmäßigkeit unserer Bischöfe nicht bestreiten darf". — Es war kein Zufall, daß der König auf seinem Wege an diesen Punkt gelangte. Die deutsche Reformation hatte die äußere Kirchengestalt als verhältnißmäßig gleichgültig behandelt, und alles Gewicht auf die Lehre gelegt: dem Könige, der von Natur mehr durch Gefühle, als durch correcte theologische Gedanken bestimmt wurde, war dies schon an sich nicht sympathisch, es entsprach aber auch seinen durch die Bedürfnisse der Union bestimmten Zwecken nicht. Denn hätte er reformatorisch das Dogma voranstellen wollen, so wären auch die dogmatischen Differenzen der Reformirten und Lutheraner nicht zu umgehen gewesen, und eine Verfassung, bei welcher sie umgangen würden, erstrebte er ja. Zugleich mußte dieselbe, um ihre Aufgabe zu erfüllen, nicht, wie die deutsche Reformation angenommen hatte, als menschlich-zweckmäßige Einrichtung gefaßt werden, sondern sie erforderte dogmatische Dignität; denn sie sollte das Moment sein, eine Vereinskirche innerlich zusammenzuhalten, und das vermag nur die Glaubensgemeinschaft, wenn sie auch nicht in allen, sondern nur in Haupt-

punkten vorhanden zu sein braucht. Was der König gesucht hatte, war ein solcher Hauptglaubenspunkt. Er hoffte, es sollte eine Glaubensüberzeugung des gesammten evangelischen, zunächst des preußisch-evangelischen Kirchenvereines werden, daß der Kirche eine Verfassung eingestiftet sei: dann konnten dem gemeinsamen Bekenntniß zu ihr die alten confessionellen Unterschiede sich unterordnen. Abweichend von der deutschen Reformation kam also der König auf solchem Wege zur Annahme einer gottgegebenen Kirchenverfassung. Hatte er hierzu als Reformirter, in Folge calvinischer Zusammenhänge, von vorn herein eine Verwandtschaft, so ist der Grund bemerkenswerth, dessentwegen er hinsichtlich der Verfassungsform sich nicht an die calvinistische, sondern an die römisch-anglicanische Ueberlieferung anschloß: er glaube, sagt er, trotz Schleiermacher und Neander, an den heiligen Geist; das soll heißen an die Uebertragung desselben durch Handauflegung in der Ordination, und daran, daß nur richtig ordinirte Lehramtsträger richtig amtiren können, mit einem Worte an die katholische Ordinationslehre. Nicht nur legt er darauf Werth, daß Diaconen, daß beiderlei Presbyter, daß die Bischöfe durch Handauflegung geweihet seien, er will auch, daß „die apostolische Succession wieder aufgenommen", der historische Weihezusammenhang mit dem Apostolate wiederangeknüpft werde, indem einige preußische Superintendenturbischöfe sich von englischen oder schwedischen Bischöfen, welche selbst mit Handauflegung geweihet seien, gleichfalls mit Handauflegung weihen lassen sollen, um hierauf ihrerseits die übrigen preußischen Bischöfe ebenso zu weihen, und solchergestalt die Continuität der Weihe wiederanzuknüpfen, den Strom der apostolischen Ordinationskraft wieder in die evangelische Kirche zu leiten. Diese persönliche Sonderstellung der geistlichen Amtsträger, die aus dem geistlichen Amte einen geistlichen Stand macht, ist der charakteristische Zug seiner Anschauung: er hat auch für das Regiment der Kirche seine Consequenzen; denn selbstverständlich kann das geweihete und dadurch über die Laien emporgehobene Instrument des heiligen Geistes, der Ordinirte, nicht einem Laienregimente unterstellt werden. Beim Könige mochte das zum Theil mit seiner Liebhaberei für sogenanntes ständisches Gliedern zusammenhängen, die auch auf politischem Gebiete vielfach eingewirkt hat; kirchlich war es derselbe unprotestantische Irrweg, den in der Amtsfrage Stahl und seine Anhänger gehen, indem sie das Kirchenregiment zur Seelsorge umsetzend einen göttlichen Auftrag für dasselbe construiren, und eine Selbständigkeit der Kirche daraus ableiten, welche in solcher Weise nicht zu begründen ist. Da sie hierbei mit fast denselben Argumenten arbeiten, deren sich der Ultramontanismus zur Begründung seiner sogenannten Kirchensouveränetät bedient, so wurzelt in

diesem gemeinsamen Irrthum die innere Verwandtschaft der evangelischen Vertreter dieser Amtstheorie mit den Trägern des Ultramontanismus; und auch für den König hatte das Gerücht von seinen katholisirenden Neigungen hier seine berechtigte Wurzel. Er weis't es zuweilen mit Indignation zurück, z. B. in dem Bunsen'schen Briefwechsel; behauptet zu wissen, daß es aus Frankreich und England böswillig importirt werde, versichert unzweifelhaft aufrichtig ein guter Protestant zu sein, nennt den Mariencultus Papst Pius IX. gelegentlich „Götzendienst": nichtsdestoweniger behauptete es sich, und hatte auf dem genannten Punkte, der dann auch noch weiter wirkte, keineswegs Unrecht.

Also soweit ist die Verfassung, welche der König für die evangelische Kirche im Sinne hatte, die einer bischöflich-synodal und vermöge göttlicher Ordnung vom Staate unabhängig sich selbst regierenden Vereinskirche. Man erwartet daher nicht anders, als der König werde jedes landesherrliche Kirchenregiment von Gewissens wegen verwerfen, und dem Staate keinerlei Recht in Kirchensachen einräumen, außer der sogenannten Kirchen-Hoheit, d. i. der Vereinspolizei über die selbständige Kirche. Aber hier hört seine Consequenz auf, und er geräth in Widerspruch mit sich selber. Wohl soll der Staat und sonach „auch der Fürst" keine „Kirchengewalt" mehr, doch aber soll er „die Gewalt über die Kirche" haben, als „ihr Schutzherr, Schirmvogt, Friedensrichter", demgemäß er mit seinen königlichen Behörden „die Zügel der äußeren Ordnung handhabt", und in Preußen „Alles lassen kann, wie es ist, mit Ausnahme des von selbst Hinwegfallenden." Unter diesem Titel will der König der Sache nach sein Kirchenregiment einfach behalten; denn er will fortbestehen lassen „das Regiment mit einem Ministerium und mit den Consistorien" — hier ist das Wort im alten Sinne von königlichen Kirchenbehörden verstanden — „und Regierungen, vielleicht auch nur mit letzteren, oder durch ein Oberconsistorium und die Oberpräsidenten." Am liebsten würde er sehen, „daß die königlichen Behörden, durch welche der Landesherr die Bande der äußeren Ordnung um die Kirche schlingt, selbst einen kirchlichen Charakter haben. Ich nehme also", sagt er, „Consistorialbehörden an, deren Mitglieder zum Theil aus gottesfürchtigen Laien bestehen, denen aber Anstandes halber das Diakonat", also eine Weihe durch Handauflegung, „ertheilt wird". Das Präsidium eines solchen landesherrlichen Consistoriums Ordinirter soll jedesmal der Bischof des Ortes führen, an welchem es seinen Sitz hat: er soll „als Bezeichnung des damit zu übernehmenden königlichen Amtes" den Titel Erzbischof oder Metropolit erhalten; wobei der König die Consistorien eventuell noch in die Form von Domcapiteln zu gießen und vorreformatorische Bisthumsnamen für

sie wiederaufleben zu lassen denkt. Die Geschäfte dieser Consistorien bleiben im Allgemeinen wie bisher: es ist also keineswegs von bloßen Behörden für die Vereinspolizei die Rede, in welchem Falle es nicht des kirchlichen Charakters bedürfte, sondern diejenige Consistorialthätigkeit soll fortdauern, durch welche die äußere Ordnung des kirchlichen Vereines schon bisher versorgt wurde; die Kirche soll also, näher betrachtet, keineswegs lediglich durch den heiligen Geist, sondern nach wie vor großentheils durch den König regiert werden.

Dies Alles wird noch deutlicher bestätigt durch die Art und Weise, wie der König denkt, seine Pläne schrittweise auszuführen. „Der Fürst, zum Bewußtsein des Zustands der Kirche und seines Verhältnisses zu ihr gelangt, würde feierlich erklären: Sein oberbischöfliches Verhältniß, dermalen unbezweifelt Rechtens, drücke sein Gewissen, weil es noch unbezweifelter unkirchlich und unchristlich sei. Noch mehr aber würde es sein Gewissen, seine Durchdrungenheit von den Pflichten des königlichen Amtes verletzen, wenn er den immer bedenklichen Weg der Neuerung, des Rüttelns am Bestehenden betrete, ehe er wisse, an welches Machwerk er seine juristisch-legitime Kirchengewalt abtreten könne. Er sei fest entschlossen, nach reiflicher Ueberlegung, Rücksprache und Erwägung, sie allein an eine Kirche abzutreten, die sich gleichsam auf kirchenhistorischem Wege regenerire, d. h., die reine Verfassung der primitiven Kirche auf die Zustände des christlichen Staates des 19. Jahrhunderts angewendet, sich wie die Urkirche Stein für Stein baue. Er fordere demzufolge alle Väter und Vertreter der Landeskirche, alle gottesfürchtigen tüchtigen frischen Theologen und Gelehrten, alle wissenschaftlich gebildeten frommen evangelischen Christen hiermit auf, der großen Sache nachzudenken, und ihre Bedenken einzureichen ꝛc." Nach dieser Aufforderung soll eine Zeit des Abwartens folgen, während dem der Fürst „die Generalsuperintendenturen, Consistorien, theologischen Facultäten und das Cultusministerium mit dem Besten, Gelehrtesten und Edelsten besetzt, was Deutschland ... bietet", auch Seminare stiftet und dgl. m. „Nach einer Reihe von Jahren", in denen solche Mittel gewirkt haben, beruft er alsdann eine Generalsynode: „zunächst läßt man die Herren sich aussprechen", modificirt demgemäß vielleicht die ihnen zu machende Vorlage, bringt diese nun ein, läßt aber nur eine kurze Discussion zu, und schließt hierauf die Versammlung, um sie, wie es im Voraus verkündigt wird, nach zwei oder drei Jahren wiederzuberufen. Jetzt ist der Plan allenthalben bekannt geworden, und hat gewirkt, ist also die Synode wieder zusammen, so „beginnt das entscheidende Treffen; das kann lange, jahrelang währen". Zuletzt aber endet es. Entweder mit Annahme des Plans: dann sollen Maßregeln getroffen werden, die hier

unerörtert bleiben können. Oder mit Nichtannahme: „dann macht man das Buch zu, Alles bleibt wie es war"; die „unbezweifelt unkirchlichen, ja unchristlichen" Einrichtungen, von denen der König früher gesprochen hatte, sollen also in solchem Falle fortbestehen. Er sieht ein und spricht es aus, die Verfassungsveränderung könne dem evangelischen Kirchenvereine nicht von Außen gegeben werden, sondern müsse aus dessen eigenem Bedürfniß und eigener Glaubensansicht hervorgehen: aber er war diese Einsicht nur dann als einsichtige gelten zu lassen entschlossen, wenn sie mit seiner des Königs Ueberzeugung zusammentreffe. Sein Durcheinander von Landesherrlichem Kirchenregimente, nicht Kirchenregimente und doch Kirchenregimente sowohl, wie diese mit seinem Gewissen doch kaum verträgliche Schlußeventualität — denn wenn er die bestehenden Zustände wirklich so unmöglich fand, so mußte er, da er es vermochte, sie auch dann ändern, wenn seine persönliche Meinung nicht ganz getroffen wurde — zeigen, in welchem Grade unfertig seine Intentionen noch waren. Er nennt sie einmal selbst seinen Sommernachtstraum.

Wie viel von diesem Traume er in jener ersten Unterredung vom 14. Julius 1840 an Eichhorn mitgetheilt habe, steht dahin, Eichhorn bewunderte den vortrefflichen Willen und die reiche Ideenfülle des begeisterten und begeisternden Herrn, mit welchem er die Liebe zur Sache theilte. Er antwortete, nach der schon angeführten Aufzeichnung, indem er zuerst diejenigen Aufgaben des ihm angetragenen Amtes hervorhob, welche nach des Königs Meinung in den nächsten, unmittelbar bevorstehenden Jahren in die Hand zu nehmen sein würden. Hier war mit bekannten Größen zu rechnen; wie der Fortgang sich gestalten werde, hing von den Resultaten des Anfanges ab: Eichhorn hatte in seinem Berufsleben hundert Mal erfahren, daß königliche Absichten im Laufe der Zeit modificirt worden waren. Schwerlich hatte der König ihm klarer als an Bunsen entwickelt, was er wollte, vielmehr ist anzunehmen, daß er auch dies Mal das consistoriale und das episcopale Element unvermittelt nebeneinander ließ. Wenn nun des Königs Ausgehen von den Bedürfnissen der Union in Eichhorn lebhaften Anklang finden mußte, wenn sein Anknüpfen an die Verfassungszustände der ersten christlichen Jahrhunderte, auf welche sich damals auch sonst die Aufmerksamkeit schon gewendet hatte, dessen historischer Gesinnung ohne Zweifel anziehend war, wenn der Gedanke einer bischöflichen Verfassung ihn an ähnliche Ideen Schleiermachers aus dem Jahre 1808 wahrscheinlich anmuthend erinnerte, so knüpfte die Auffassung des alterfahrenen praktischen Geschäftsmannes doch naturgemäß an Dasjenige an, was der König fortbestehen lassen und zunächst nur besser als bisher gehandhabt wissen wollte. Mit diesem Behördenorganismus

war Eichhorn bekannt, daß derselbe bei der vom Könige beabsichtigten sorgfältigeren Besetzung besser als bisher arbeiten werde, durfte er hoffen; demnächst sollte, nach des Königs Absicht, die Kirche selbst zu Worte gelangen; das genügte. Weiteres konnte erst später genauer ins Auge gefaßt werden. Hatte doch der König selbst gemeint, auch wenn er dem Ziel nur näher komme, werde er zufrieden sein. — In solcher Weise ging Eichhorn auf des Königs Pläne ein.

Daß er besser einem Würdigeren zu weichen habe, konnte ihm nicht einfallen: er durfte ohne Ueberhebung sich sagen, er besitze nicht blos mehr Liebe zur evangelischen Kirche, sondern auch mehr Kunde und größeres Verständniß der in Betracht kommenden Dinge, als viele Andere. Dagegen hatte er ein Bedenken wegen seines Alters. Indeß er sollte an einem Punkte Dienst leisten, wo Hilfe auch nach seiner Meinung höchste Noth that, er wurde zu diesem Dienste durch einen König berufen, dem er nach dem Maße seiner unbedingten Ergebenheit ohnehin jedes Opfer zu bringen bereit gewesen wäre: er nahm also das ihm angetragene Amt an. Noch im Julius wurde die Verhandlung darüber beendet; vom 7. August 1840 ist ein aus dem Bade Brückenau geschriebener Brief von dem Schwager des Königs König Ludwig von Bayern an Eichhorn, in welchem er ihm zu seiner Ernennung Glück wünscht, „zugleich aber auch" sein „inniges Bedauern" ausdrückt, „Sie in einem anderen Wirkungskreise zu wissen, wodurch die Geschäftsverbindung, in welcher wir uns befanden, aufhört. Nie werde ich es vergessen, wie trefflich Sie auf den deutschen Zollverein wirkten, wie Sie sich angelegen sein ließen, das gute Verhältniß zwischen Preußen und Bayern immer mehr zu befestigen". Aus Eichhorns Antwort, wiewohl er berührt, daß er formell noch nicht ernannt sei, geht hervor daß er es der Sache nach schon war. Seine Bestallung ist erst vom 8. October.

Ob diese Verzögerung noch durch andere Gründe, als durch des Königs damalige Reisen veranlaßt wurde, ersehe ich nicht. Vielleicht haben noch Gegenwirkungen stattgefunden: Varnhagen erzählt 19. September*): „Der Minister v. Rochow hat dem Könige eine Denkschrift eingereicht, die aus den Acten" — der Polizei; Rochow war Minister des Innern — „alles gegen Eichhorn Vorgekommene zusammenstellt. Geheimerath von Tschoppe hatte sich geweigert, diese Zusammenstellung zu machen, und nun der Minister selber die Arbeit übernommen. Der König aber hat dem Minister die Denkschrift einfach zurückgegeben ohne eine Sylbe zu sagen". Männern wie Rochow war politisch das liberale und nach ihren

*) Tagebücher 1, 216.

Standesempfindungen das bürgerliche Element, welches mit Eichhorn ins Ministerium eintreten sollte, gründlich fatal.

Ein königliches Schreiben an Eichhorn aus Sanssouci vom 12. October (1840) enthält eine Art Instruction für sein neues Amt. Es lautet*): „Nachdem Ich Sie durch Meine Ordre vom 8. dieses Monats zum Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ernannt habe, wird es eine Ihrer ersten Sorgen sein müssen, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche Ihre Wirksamkeit und die der unter Ihnen stehenden Abtheilungen feststellen. Indem ich mich auf das beziehen kann, was Ich Ihnen mündlich über diese Gegenstände eröffnet habe, mache Ich Sie darauf aufmerksam, 1.) daß es durchaus nothwendig ist, einmal das Ganze Ihrer Verwaltung im Auge zu behalten, zugleich aber auch sich nicht in ein Detail zu verlieren, welches ohne bedeutenden Vortheil zu verschaffen wegen des großen Umfanges Ihres Ministerii Ihre Kräfte nothwendig schwächen und den wichtigeren Geschäften entziehen muß, welche erstere hauptsächlich in Anspruch zu nehmen geeignet sind. — 2.) Ist es mein Wille, daß ein Oberconsistorium für die evangelische Kirche als Centralbehörde wieder in Wirksamkeit trete, welches mit einem Präsidenten versehen zwar Ihnen subordinirt sein muß, aber auch nicht ohne alle Selbständigkeit bleiben kann. Von Ihnen erwarte ich die Vorschläge über die Organisation dieser Behörde, deren Wirksamkeit hauptsächlich darin bestehen muß, die verwirrten Begriffe in den kirchlichen Angelegenheiten auf richtige, der Idee der Kirche angemessene und einfache Grundsätze zurückzuführen. Ueber die Wahl des Präsidenten haben Sie Sich zu äußern, zugleich aber auch zu berücksichtigen, daß dem Director in den Abtheilungen v. Ladenberg keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben werde, da sein unermüdlicher Fleiß und seine Geschäftsführung während des Interimistici", d. i. seit Altensteins Tode, „befriedigende Resultate gegeben haben, denen Ich meine Anerkennung nicht versagen kann. — Die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten wird 3.) ein Gegenstand Ihrer organischen Thätigkeit sein, sowohl was a. die Bearbeitung der currenten Geschäfte, als auch b. die Congregation sämmtlicher katholischer Bischöfe der preußischen Monarchie betrifft. Ad a. setze ich voraus, daß Sie es für nöthig halten werden, die Vorträge in katholischen Angelegenheiten nicht wie bisher in Einer Hand zu lassen. Es wird daher darauf ankommen, mehrere zuver-

*) Aus dem Original. Bisher ungedruckt.

lässige katholische Geschäftsmänner zu diesem Zwecke zu vereinen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Wirksamkeit dieser Bearbeiter der katholischen Angelegenheiten Ihrer Oberaufsicht als katholisches Departement unterworfen sein muß. Bei der periodischen Versammlung der Bischöfe Ad b. beabsichtige Ich, einen Centralpunkt für katholische Angelegenheiten bedeutender Art zu stiften, welcher zu befriedigenden Resultaten führen und dazu beitragen kann, die katholischen Angelegenheiten in sämmtlichen Provinzen zur gegenseitigen Kenntniß zu bringen, etwaige Beschwerden am schnellsten zu erörtern, und zu Meiner oder der Behörden Entscheidung zu fördern, sowie die Communicationen mit Rom auf das Aeußerste zu beschränken, oder ganz unnöthig zu machen. — Ich erwarte über alle diese Gegenstände Ihren Bericht".

Dies bemerkenswerthe Schreiben, dessen nicht glückliche Fassung von einem der alten Cabinetsbeamten Friedrich Wilhelms III. herstammen mag, zeigt zweierlei: einmal, wie alt der Gedanke des Oberconsistoriums ist, der sieben Jahre später ausgeführt wurde, zweitens daß die alsbald von Eichhorn eingerichtete katholische Ministerialabtheilung unerfreulichen Andenkens nur als die Hälfte einer Neubildung gedacht war, deren zweiter Theil dann ausblieb, und daß sie dadurch von vorn herein einen anderen Charakter erhalten hat, als sie haben sollte. Da der König auf mündliche Verhandlungen mit Eichhorn Bezug nimmt, so darf vorausgesetzt werden, daß dieser in beiderlei Hinsichten zugestimmt hatte.

Indem wir nach beiden Seiten auf die damalige Lage einen Blick werfen, erinnern wir an das ministerielle Personal, welches Eichhorn vorfand.

Bisher hatten drei „Abtheilungen" im Cultusministerium bestanden: für „geistliche Angelegenheiten", für den „öffentlichen Unterricht" und für „Medicinalangelegenheiten". In der ersten Abtheilung war schon seit ihrer Einrichtung im Jahre 1810, neben einer Anzahl protestantischer Räthe, auch Ein katholischer Rath angestellt gewesen als officieller Sachkundiger in Angelegenheiten seiner Kirche: der schon genannte Münsterländer Schmedding. Er war von größtem persönlichem Einflusse, da das Ministerium als Aufgabe ansah, die katholische Kirche katholisch zu regieren, er aber in jedem zweifelhaften Falle zu sagen hatte, was katholisch sei; und er genoß, obwohl er nicht ohne Eitelkeit war, und schon von Stein als schwankend zwischen Rationalismus und Ultramontanismus charakterisirt wird, lange Zeit nicht bloß als ausgezeichneter Geschäftsmann, sondern auch hinsichtlich seiner aufrichtigen Staatstreue ein vollkommenes Vertrauen. Im Verlaufe des Streites über die gemischten Ehen hatte er dasselbe jedoch verscherzt, man meinte Entscheidungen obiger Art nicht

mehr ihm allein überlassen zu dürfen, und in Folge der durch Cabinetsordre vom 11. Januar 1841 ausgeführten Einrichtung einer besonderen Ministerialabtheilung für katholische Kirchenangelegenheiten wurde derselbe Oberjustizrath von Duesberg, der bei den Conferenzberathungen von 1838 (oben S. 177) sein katholischer Gegner gewesen war, als Abtheilungsdirector sein Vorgesetzter. Zum dritten Mitgliede berief man von Trier einen aus Westphalen stammenden Obergerichtsrath Aulicke, welcher, als Duesberg später Minister geworden und Schmedding gestorben war, selbst Abtheilungsdirigent geworden ist, sich aber als „zuverlässiger" Geschäftsmann nachher nicht gezeigt hat; denn ein auf diesem Punkte Glaubwürdiger*) versichert, wie 1848 niemand Anders als er „seinen Landsmann Waldeck veranlaßt" habe, daß derselbe „seinen Einfluß bei den demokratischen Abgeordneten" verwendete, in die Verfassung, welche von ihnen entworfen ward, diejenigen Bestimmungen zu bringen, durch deren Fortwirkung die ultramontane Forderung der Souveränetät für die katholische Kirche in Preußen dann Anhalt bekommen hat. — Indem diese neue „katholische Abtheilung" einer periodisch-wiederkehrenden Convocation der preußischen Bischöfe gegenüber gedacht wurde, erscheint sie im Verhältnisse zu derselben als gewöhnliches und in gewöhnlicher Art unselbständiges ministeriales Organ; mit jener Convocation aber wollte man im Wesentlichen Das verhandeln, was bisher mit der römischen Curie zu verhandeln gewesen war, und indem man hoffte, der unmittelbare Verkehr mit dieser werde demgemäß für die Staatsregierung wenig oder gar nicht mehr nöthig sein, gab man den Bischöfen einen solchen Verkehr, den die Regierung bis dahin beaufsichtigt hatte, vom 1. Januar 1841 an frei. Offenbar erwartete man bei ihnen, und vielleicht damals nicht mit Unrecht, geneigtere Gesinnung, als beim päpstlichen Hofe: es gab noch preußische Bischöfe, in denen das Bewußtsein selbständiger Verantwortlichkeit und daher auch selbständiger Berechtigung für ihr Amt, nicht erstorben war. Dennoch kam die Idee dieses Nationalconciliums um zehn Jahre zu spät; und in der Erkenntniß hiervon dürfte der Grund liegen, daß sie, wie es scheint, auch nicht einmal bis zum Versuche der Ausführung gediehen ist.

Indem von der Ministerialabtheilung für „geistliche" Angelegenheiten solchergestalt die für die „katholischen" abgezweigt wurde, blieb jene also bloß noch für die evangelischen thätig, und wurde von jetzt an auch bloß noch „Abtheilung für die evangelischen Kirchenangelegenheiten" genannt. Zugleich hörten fünf bis dahin auch in ihr beschäftigte Räthe der Unter-

*) Vering Lehrbuch des Kirchenrechtes (1876) S. 81. Note 4.

richtsabtheilung auf, zu ihren Mitgliedern zu gehören: der Referent in Universitätssachen Joh. Schulze, als Hegelianer oft genannt, der Gymnasialreferent Kortüm, der Statistiker Dieterici, ein Herr v. Wolff und ein Herr v. Stein-Kochberg; ein sechstes Mitglied, von Lancizolle, ging ab. Im Uebrigen blieb die Altensteinsche Besetzung. Vorsitzender war nach wie vor der in des Königs Schreiben genannte Sohn des ehemaligen Vorstandes der Generalcontrole, jetzt Chefs der Domainen- und Forstverwaltung im Ministerium des königlichen Hauses, Ministers v. Ladenberg, den der König deswegen Bunsen gegenüber als Ladenberg II. bezeichnet. Er hatte als Nicolovius' Nachfolger 1839 die Stelle des Ministerialdirektors mit dem Trier'schen Regierungspräsidium wohl nicht ohne die Absicht, den alternden Altenstein demnächst zu ersetzen, vertauscht; war auch, wie wir gesehen haben, dem Kronprinzen zu diesem Zwecke genannt worden, hat aber dessen Meinung, daß er „Alles gleich mittelmäßig, aber ordentlich führen werde", später, als er 1849—1850 in der That Minister ward, nicht gerechtfertigt; denn er hat um jene Zeit, allerdings unter schwierigen Umständen, sein Amt auch nicht einmal mittelmäßig geführt, vielmehr — ohne Neigung zum Ultramontanismus, aus bloßer Schlaffheit — jener Praxis katholisch-kirchlicher Unabhängigkeit vom Staate und staatsfeindlicher bischöflicher Selbstbestimmung zuerst Raum gegeben, mit deren Folgen wir heute kämpfen. Daß ihm 1840 Eichhorn vorgezogen wurde, machte ihn und seine Gönner sehr ungehalten: sein Vater sprach über den neuen bürgerlichen Collegen öffentlich in beleidigenden Ausdrücken; doch wohl nicht bloß, weil Eichhorn dem Sohne eine Remuneration, welche derselbe in nicht zarter Art zu gewinnen gesucht hatte, nicht ohne Indignation hierüber abschlug*). Unter diesem unzufriedenen Director, welchen der König, wie wir sahen, nicht noch mehr verstimmt sehen wollte, saßen in der Abtheilung jetzt noch fünf Geistliche und vier Nichtgeistliche. Letztere, die Geheimenräthe Behrnauer, Keller, Schwender und Credé, beanspruchten soviel sich sehen läßt keine principielle Bedeutung, den geistlichen hingegen — Eylert, Neander, Roß, Ehrenberg und Strauß, sämmtlich nicht sowohl von Altenstein, als von Friedrich Wilhelm III. ausgewählt — kam eine solche Bedeutung theils persönlich, theils wenigstens in dem Maße zu, in welchem sie in einer kirchenregimentlichen Behörde den Geistlichen immer zufällt. Eylert, geistlicher Abtheilungsdirector, wie der Generalsuperintendent geistlicher Director des Consistoriums war, „erster evangelischer Bischof", Hofprediger zu Potsdam, 1840 gerade siebenzigjährig, war am Anfange des

*) Eilers Meine Wanderung durch's Leben 4, 39.

Jahrhunderts aus der Grafschaft Mark als reformirter Geistlicher nach Potsdam gekommen, bald geistlicher Berather des Königs geworden, durch dessen von ihm geschriebene Biographie er noch heute in Erinnerung geblieben ist, und so lange dieser lebte nicht bloß in kirchlichen Dingen einflußreich, trat ungern jetzt mehr in den Hintergrund. Ihm und seinem um fünf Jahre jüngeren Collegen Neander wurde es in den Kreisen der der Agende widerstrebenden Lutheraner zugeschrieben, daß Friedrich Wilhelm III. über ihre Nöthe Zeit seines Lebens im Unklaren erhalten worden war. Neander, ehedem lutherischer Pastor in dem 1815 an Preußen gekommenen Theile von Sachsen, hatte sich dort zuerst durch Parteinahme für die neue Landesherrschaft bemerklich gemacht, war in die Merseburger Regierung und von da nach Berlin gekommen, wo er Generalsuperintendent der Provinz Brandenburg, evangelischer Bischof und Mitglied des Staatsraths war, und sich bei dessen Arbeiten durch Geschäftsgewandtheit so vortheilhaft auszeichnete, daß er schon vor Altensteins Tode*) in erster Reihe unter Denen genannt wurde, die seine Nachfolger werden könnten. „Neander ist" — offenbar als evangelischer Geistlicher — „unmöglich für die römische Kirche" schreibt der Kronprinz an Bunsen, und vielleicht daß der Bischof selbst das einsah; aber je selbständiger er unter Altenstein die evangelischen Kirchensachen gehandhabt hatte, um so weniger gleichgültig war es dem von dem Bedürfnisse des Regierens beherrschten vorwiegend klugen Manne, daß dies jetzt ein Ende nahm: immer lächelnd rächte er sich durch scharfe Reden. Neander wie Eylert galten für wenig schlicht: anders der mit ihnen gleichaltrige dritte Bischof in der Abtheilung Roß: Propst zu Berlin und Generalsuperintendent von Rheinland und Westphalen, der seine Berufung von einer westphälischen Landpfarre zunächst dem Wohlgefallen des Königs an seiner imponirenden Persönlichkeit verdankt hatte, aber für einen durch und durch tüchtigen Mann galt. Er zeigte, wie erzählt wird, die Gesinnung seines nicht bloß geistlich hohen Standes — denn er gehörte, ohne von seinem Adel Gebrauch zu machen, einem alten Grafengeschlechte an — in der vollständigen Offenheit, mit welcher er stets seine Meinung sagte. Ehrenberg, ein Jahr jünger als Neander, ästhetisch angewehter Erbauungsschriftsteller für Frauen, ein Elberfelder, war Oberhofprediger, Strauß, der jüngste unter den vier an die Spitze der evangelischen Kirche Preußens gestellten Westphalen, Hofprediger und Professor der praktischen Theologie in Berlin. Er war in den zwanziger Jahren als Pfarrer im Wupperthale durch ein wohlmeinendes sentimentales Buch: „Glockentöne

*) Varnhagen Tagebücher 1, 167.

aus dem Leben eines jungen Geistlichen", bekannt geworden, und stand theologisch nicht im Einklange mit seinen älteren Collegen; denn sie ihrerseits waren, wenn auch in frommer und wohllautender Form, Rationalisten, er hingegen hatte pietistische Einwirkungen erfahren, und war später nicht ohne Zusammenhang mit der Hengstenbergischen Partei. Insgesammt hätten diese Referenten der geistlichen Ministerialabtheilung die Stellung gehabt, Altenstein gegenüber kirchliche Gesichtspunkte von Amtswegen geltend zu machen: indeß verlautet nicht, daß das in bemerkenswerthem Maße geschehen sei"; vielmehr waren sie mit den Schwächen und Fehlern des Altensteinschen Regimentes sämmtlich seit lange verwachsen, und mit Ausnahme von Strauß dem Eintreten in veränderte Bahnen abgeneigt.

In veränderte Bahnen aber sollte eingelenkt werden, und dazu war Eichhorn ernannt. Wenn bisher in den Consistorien wie im Ministerium im Allgemeinen der Rationalismus dominirt hatte, so sollte das unzweifelhaft jetzt aufhören; eben so gewiß war, daß die Begünstigung der hegel'schen Schule nicht fortdauern würde. Ob statt dessen die schleiermacher'sche Rechte oder Linke, denn auch hier war bereits eine Trennung zu registriren, ob die Partei der Evangelischen Kirchenzeitung begünstigt werden würde, wußte man noch nicht; indeß schon mit jener Negation stimmten weder die vier älteren geistlichen Räthe, noch der widerwillige und, wenn Eilers Mittheilungen richtig sind, auch sonst nicht zutrauenswerthe Director überein, und unter den übrigen Räthen war keiner, der geeignet gewesen wäre, sie zu ersetzen. Es lag auf der Hand, daß ein derartiges ministeriales Personal zu andern als gleichgültigen Geschäften nicht zu verwenden war, und richtiger wäre gewesen, Eichhorn hätte der Auflage es beizubehalten, die, nach der ladenberg'schen Clausel in des Königs Schreiben vom 12. October zu schließen, ihm gemacht war, sich nicht gefügt, und lieber das Ministerium nicht übernommen. Allein er hatte in der damaligen Geheimenrathswelt Erfahrungen gemacht, in Folge deren er dies Hinderniß unterschätzte, Ladenberg und die Theologen bloß thatsächlich bei Seite schob, und mit sämmtlichen grundsätzlich wichtigen Sachen, sowie den bedeutenderen Personalfragen, an erster Stelle einen von ihm ins Ministerium neu hereingezogenen Mann, den früheren Gymnasialdirector, dann coblenzer Regierungs- und Schulrath Doctor Gerd Eilers betraute, den bisherigen Bearbeitern aber nur die zweite Stelle ließ. Er gab ihm etwa die Stellung, welche heute der Unterstaatssecretär einnimmt. Er hatte Eilers aus publicistischen Arbeiten kennen gelernt, zu seiner Gesinnung, Zuverlässigkeit, Bildung und Geschäftstüchtigkeit schnell Vertrauen gefaßt, und sich hierin auch nicht getäuscht. Eilers besaß dazu den

Muth eines Mannes: er hat nach Eichhorns Sturz, zu einer Zeit, wo das noch nicht ohne Gefahr war, eine Schutzschrift für ihn und allerdings auch für sich*) geschrieben, die aller Ehren werth ist, und seine einige Jahre später erschienene Autobiographie**) zeigt nicht bloß einen charaktervollen und frommen, sondern auch einen überaus unterrichteten, hellen, selbständigen, keineswegs unbedeutenden Mann. Aber ob für den in kirchlichen Angelegenheiten, so warm für sie sein Herz schlug, doch doctrinären Minister dieser noch weit doctrinärere Idealist, der in seiner Art sowohl Menschen wie Verhältnisse geistig zu nehmen, die hartkantige Absolutheit des oldenburger Bauernsohnes und des Zöglings schlosser'scher Schule niemals verläugnet, eine richtig ergänzende Kraft war, das bleibt dem Leser jener Autobiographie fraglich.

Obwohl es Eichhorn nicht entging, daß die Schärfe seines Gegensatzes wider die durch Eilers' Stellung in Schatten Gesetzten vermöge der Art, wie er ihn benutzte, nur vergrößert werden konnte, so nahm er doch niemals Rücksicht hierauf. Denn sonst, nach dem selbstlosen Wohlwollen seines Gemüthes, gewinnend freundlich, behandelte er seine Räthe sobald es den Dienst galt kaum wie Personen, sondern lediglich wie Kräfte, die nach keinerlei anderen Gesichtspunkten als denen der Zweckmäßigkeit zu verwenden seine ministeriale Pflicht sei. Gelegentlich zog er, wie Eilers erzählt, für Geschäfte, die er nicht in gegnerische Hand kommen lassen wollte, lieber subalterne Kräfte heran. Gewiß hatte das große Bedenken; und nicht wenige unter den fast von Beginn der Eichhorn'schen Verwaltung an über diese verbreiteten übelwollenden Mittheilungen dürften indirect auf die Verstimmung von Mitgliedern des Ministeriums selbst zurückzuführen sein.

Nächst Eilers trat in die Abtheilung für evangelische Kirchenangelegenheiten im Sommer 1842 ein neues geistliches Mitglied ein, Pfarrer Snethlage aus Barmen, Sohn eines ehemaligen berliner Gymnasialdirectors; ein aus Schleiermachers Schule hervorgegangener Vermittelungstheologe. Etwas später ein Jurist, Sohn des Justizministers v. Mühler, von welchem er an Eichhorn empfohlen wurde, als dieser um Bezeichnung jüngerer Kräfte, die er hülfsweise beschäftigen könne, bat: es ist der spätere Cultusminister Mühler, der sich zunächst 1846 durch ein tüchtiges Buch — „Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung der Mark Branden-

*) Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn, von einem Mitgliede desselben. Berlin 1849.

**) Meine Wanderung durch's Leben, 6 Theile. Leipzig 1855 bis 1861.

burg" —, in welchem er seine spätere mehr confessionelle Haltung nicht ahnen läßt, legitimirte.

So hatte Eichhorn zwar allmälig drei Ministerialräthe, oder Strauß eingeschlossen vier, mit denen er in den wichtigsten Dingen einig war; doch aber längst nicht genug für das geplante Oberconsistorium, über dessen Errichtung und Besetzung er dem Könige referiren sollte.

Da demselben die Aufgabe zugedacht war, „die verwirrten Begriffe in den kirchlichen Angelegenheiten auf richtige, der Idee der Kirche angemessene und einfache Grundsätze zurückzuführen", so mußte es aus Mitgliedern bestehen, welche auch ihrerseits die vom Könige so bezeichneten Grundsätze vertraten; da es die Behörde war, „die Generalsuperintendenturen, Consistorien und theologischen Facultäten mit dem Besten, Gelehrtesten und Edelsten zu besetzen, was Deutschland und seine Lande bieten", so mußte es selbst mit Männern besetzt werden, von denen Dergleichen gelten konnte, und denen ein Urtheil darüber zukam: wo es denn allerdings kein gutes Zeichen für den vollen Ernst des Königs war, daß er, denn das schien doch offenbar die Absicht, dem Oberconsistorium in Herrn von Ladenberg einen von ihm selbst als mittelmäßig charakterisirten Präsidenten bestimmte. Eichhorn jedenfalls war darauf gewiesen, es ernsthafter mit der Besetzungsfrage zu nehmen. Sie hatte noch nach einer anderen Seite ihre Schwierigkeit. Die auf den ersten Blick sich selbst widersprechende Bestimmung, daß die neue Behörde zwar dem Minister „subordinirt", zugleich aber „nicht ohne alle Selbständigkeit" sein solle, war dadurch verdeutlicht, daß es hieß, das Oberconsistorium solle „wieder" in Wirksamkeit treten; denn hiermit war eine Anknüpfung an die Zustände vor 1808 indicirt, wo für das damalige lutherische Oberconsistorium und reformirte Kirchendirectorium allerdings die Möglichkeit gegeben gewesen war, dem vorsitzenden Minister gegenüber nicht ohne eine relative Selbständigkeit zu handeln. Damals beruhte dieselbe bei jeder dieser Behörden in ihrer confessionellen Qualität: das Symbol und Recht ihrer Sonderkirche konnten sie auch beim Minister vertreten: eine solche Vertretung, in welcher die künftige Wiedererrichtung gefordert ward, war 1808 der letzte Act gewesen, mit dem das Oberconsistorium Abschied genommen hatte. Jetzt, wo ja gerade für die Union eine Verfassung zu finden war, konnte selbstverständlich nur ein unirtes Oberconsistorium ins Auge gefaßt werden; diesem wurde eine ähnliche relative Selbständigkeit jedenfalls schwerer, und es mußte besondere Aufmerksamkeit darauf gewendet werden, die Besetzung so einzurichten, daß eine Anbahnung gesunder Verhältnisse in jener Richtung zu hoffen war.

Wen sollte man zu dem Allen gebrauchen? Die meisten Referenten der Ministerialabtheilung für geistliche Angelegenheiten sicher nicht. Und so also mußte die beabsichtigte Errichtung des Oberconsistoriums verschoben bleiben, bis es gelingen werde, die rechten Leute dafür zu finden. Man sprach wieder und wieder davon; aber es dauerte Jahre, bevor es in die Wirklichkeit trat.

Eichhorn schlug zunächst einen andern Weg ein, er wandte sich an die Kirche, als Genossenschaft. Wir werden ihn in einem zweiten Artikel auf diesem Wege begleiten.

O. Mejer.

Abdruck aus dem XL. Bande der Preußischen Jahrbücher.
Druck von G. Reimer in Berlin.

Abdruck aus dem XL. Bande der Preußischen Jahrbücher.
Druck von G. Reimer in Berlin.

Minister Eichhorn.

Zur Pathologie der evangelisch-kirchlichen Verfassungsentwickelung.

II.

Eichhorn war durch sein Amt als Cultusminister zwischen König und Kirche gestellt, sowohl weil er nach damaliger Einrichtung das königliche Kirchenregiment in der evangelischen Landeskirche an erster Stelle zu verwalten hatte, als weil er bestimmt war, des Königs Verfassungspläne für diese Kirche durchzuführen. Es ist daher von Interesse, wie beschaffen nach Art und Farbe seine persönliche protestantische Gesinnung war.

Im vorigen Artikel ist von den verschiedenen evangelischen Kirchenparteien, von den Männern der Evangelischen Kirchenzeitung hegelschen und nicht-hegelschen und denen, die noch weiter rechts als sie standen, durch die schleiermachersche Vermittelungstheologie und die schleiermachersche Linke, sowie die Rationalisten verschiedener Färbung hindurch bis hin zu den Strauß und Feuerbach die Rede gewesen. Auch ist erwähnt, daß Eichhorn in positiv christlicher Hausſitte erzogen, dann, wie alle jungen Männer von damals, durch rationalistische Schule gegangen, sich seit 1811 mehr und mehr in ein anspruchloses protestantisches Herzenschristenthum eingelebt hatte, das in den Unionsgedanken jener von confessionellen Bestimmtheiten wenig berührten Zeit unter den Eindrücken und Stimmungen, welche den Freiheitskriegen vorausgingen und sie begleiteten, in seinen frischesten Mannesjahren, unter Schleiermachers Förderung, ihm zur innigen Ueberzeugung geworden war. Wenn es ihn nicht veranlaßte, an dem seit den zwanziger Jahren in Berlin hervortretenden kirchlichen Parteitreiben Antheil zu nehmen, so konnte er doch, innerlich betheiligt, wie er war, sich nicht außerhalb der kirchlichen Parteien als solcher stellen, und irgendwo in deren Reihe mußten die Wurzeln liegen, aus dem der Gesammtcharakter seiner Anschauungen in diesen Dingen hervorging. Wo also war das?

Hierauf geben zwei briefliche Aeußerungen Eichhorns aus seinem letzten Lebensjahre Auskunft *), die, wenn sie auch unmittelbar erst auf neuere Vorgänge Bezug haben, doch ihrem principiellen Inhalt nach schon für das Jahr 1820 von Geltung sind.

Dem Legationsrathe von Lancizolle, der ihm das Programm und die ersten Nummern der protestantischen Kirchenzeitung, also eines ursprünglich von der schleiermacherschen Linken, die sich als die echte Schule Schleiermachers betrachtete, ausgegangenen Blattes mitgetheilt und ihn um seine Meinung gebeten hatte, erwiedert er in einem umfänglichen Schreiben vom Mai 1855. In mehr als einer Rücksicht, die er nennt, könne er, meint er, die Männer dieser Zeitung loben; aber was sie bringen stelle nur die negative, nicht die positive Seite Schleiermachers dar; sie stehen daher weit ab von dem wahren Schleiermacher. „Sie wissen, mein theurer Freund, daß Schleiermacher von Einigen ein Janus mit doppeltem Gesichte genannt worden ist. Diese Bezeichnung war nicht ganz untreffend. An der Schwelle von einer älteren schwindenden und einer neu hereinbrechenden Zeit stehend, die er im Gebiete theologischer Wissenschaft wesentlich bilden half, war ein solches vorwärts und rückwärts schauendes Doppelgesicht an ihm gar nicht unnatürlich. Jetzt ist es anders: die neue Zeit ist klarer und lichter hereingetreten, auf dem evangelisch-religiösen Gebiete will Alles grün werden und knospen." Die Protestantische Kirchenzeitung aber repräsentire nicht das diesem Werden zugewandte Gesicht: ihre Männer stehen von Schleiermacher so weit ab, wie Antisthenes von Socrates. Er, Eichhorn, dürfe das sagen, weil er „Schleiermacher nicht bloß gekannt, sondern auch erkannt habe in einer langen Gemeinschaft des Lebens, ich möchte sagen des Fühlens, Denkens und Handelns. Um Schleiermacher in seinem Grund und Wesen richtig auffassen zu können, darf man ihn nicht in diesem oder jenem Zeitmoment fixiren, in dieser oder jener einzelnen Erscheinung oder Manifestation seines reichen, vielfach bewegten Geistes, auch nicht in vielen solchen einzelnen Erscheinungen oder Manifestationen zusammen; sondern man muß ihn betrachten und verfolgen können als freien, selbständigen, *werdenden* Geist. So wuchs er, als die Welt zuerst von ihm erfuhr, auf dem Grunde tiefer platonischer und spinozistischer Speculation, und drang mit seinem Nous, begleitet von paullinischer Pistis, mit jedem Lebensjahr bis an sein Ende tiefer und tiefer in die Region der Offenbarung, die höher ist als alle Vernunft. Während er mehr und mehr in dies Gebiet *hineinwuchs*, bewegten sich diejenigen, welche gegenwärtig seine Schule zu

*) Sie sind in Abschriften erhalten, die vor Absendung der Briefe genommen wurden.

bilden sich das Ansehen geben, in entgegengesetzter Richtung mehr und mehr aus demselben hinaus, so daß es mir wenigstens schwer wird, die Frage zu beantworten, was denselben in ihrer entleerenden Bewegung von einer Negation oder Protestation zur andern am Ende als Reales noch übrig bleiben wird." Eichhorn führt dies näher aus in Form eines Zwiegespräches mit den Vertretern der Protestantischen Kirchenzeitung, und schließt mit folgender „Summe" seiner „Betrachtung Eures gegenwärtigen Glaubensbekenntnisses": „Es sieht aus, wie christliche Wahrheit, will ich es aber als etwas Reales fassen, so entflieht es mir wie ein Schatten oder Schemen. Ihr ehrt Jesus von Nazareth, Ihr bewundert ihn, Ihr nennt ihn den Christ Gottes, und beuget demüthig Eure Kniee vor ihm; und dennoch machen Eure Reden auf mich einen Eindruck, wie in dem Shakespeareschen Trauerspiel Julius Cäsar die Rede des Antonius vor dem römischen Volke bei des Dictators Leichenfeier. Immer wird wiederholt: doch Brutus ist ein ehrenwerther Mann, — und dabei Alles gesagt, um das Volk gegen Brutus aufzuregen. Doch bin ich weit entfernt, Euch und Antonius gleichzustellen. Antonius Rede war eine wissentliche und absichtliche Schwächung des Zutrauens zu Brutus bei dem römischen Volke; wenn Eure Reden den Glauben schwächend bei unserm evangelischen Volke wirken, so geschieht dies Eurerseits absichtslos und unwissentlich."

Die zweite briefliche Aeußerung ist an Bunsen gerichtet; ich theile den Brief, der vom 11. Decbr. 1855 ist, vollständig mit.

In den auf die Fluth von 1848/49 folgenden Zeiten rückläufiger Bewegung besaß die Partei der Evangelischen Kirchenzeitung, Hengstenberg und Stahl an der Spitze, in der preußischen Kirchenpolitik das entscheidende Wort; bis der eben aus England, wo er Gesandter gewesen war, zurückkehrende Bunsen ihre Stellung durch einen heftigen Angriff zuerst erschütterte. Er hatte bis dahin niemals in den Reihen der eigentlich deutschen Kirchenparteien gestanden, vielmehr sein Leben, seit er ein Mann war, in Rom, in der Schweiz, in London zugebracht; war aber von dort aus mit dem Bekenntnisse persönlichen lebendigen Christenthums früh hervorgetreten, hatte durch seine Gesangbuchspublication und seine liturgischen Arbeiten, sowie in seinen Verbindungen mit dem Hofe, sich den Gegnern des Rationalismus angeschlossen, und wurde von Vielen der Partei der Evangelischen Kirchenzeitung zugezählt. Jetzt veröffentlichte er seine umfängliche Flugschrift „Zeichen der Zeit" gegen sie, wenn auch nicht gegen sie allein, und warf ihr darin mit Heftigkeit vor, sie verwirre die evangelischen Gewissen. Auf die Uebersendung dieses Buches antwortet Eichhorn:

„Durch Brockhaus in Leipzig habe ich in Ihrem Auftrage, mein verehrtester Freund, ein Exemplar Ihrer neuesten Schrift „Zeichen der Zeit" erhalten. Das Buch war mir eine überaus angenehme Gabe. Einmal durch ihren Werth für sich, und dann als Zeichen Ihres fortdauernden freundschaftlichen Andenkens. Gleich nach dem Auseinanderschlagen des Buches und dem ersten Hineinsehen in seine Spalten fühlte ich den frischen Lebenshauch, der das Ganze durchwehet. Da sind keine Gedanken und Worte zu finden, wie Manche sie erwarten möchten von einem Manne, der den älteren Jahren sich nähert, und daher aus den Stürmen der Zeit, gleich einem Greise, heimkehren wollte still auf gerettetem Boot. Nein im Gegentheil, da pocht und springt der frischeste Lebensmuth eines Jünglings, der mit tausend Masten erst in den Ocean schiffen will, oder eines jungen hellenischen Helden, der im Schmuck glänzender Waffen in den trojanischen Krieg zieht."

„Sie haben es, verehrtester Freund, nirgends darauf abgesehen, Frieden und Versöhnung zu stiften. Krieg, ernstlicher Krieg ist fast bei allen Fragen die Losung. In der That würde man auch die Geschichte und das Leben ganz mißverstehen, wenn man unserer Gegenwart nichts Anderes, als Friede und Versöhnung predigen wollte. Es sind zu viele Streitfragen herangewachsen. Bei einem großen Theile derselben hängt dem Pneumatischen noch zu viel Fleischliches an, das einen sehr gründlichen und ernstlichen Reinigungsproceß, der wesentlich nur Krieg sein kann, nöthig macht. Hauptsächlich ist es der alte, die ganze Geschichte durchziehende Gegensatz Gesetz und Evangelium, welcher die vielen Streitfragen aufbringt. Während die Einen nur im Gesetz Ordnung und Erhaltung, Dauer und Bestehen sehen, und deshalb oft der Neigung verfallen, dem religiösen Bewußtsein eine Zwangsjacke umzuhängen, welche das wahrhaft Religiöse ganz erstickt, geben die Anderen ihrem Evangelium, ihrer Geistesfreiheit eine Ausdehnung, daß Alles ins Maßlose verfliegt und man am Ende gar nicht wissen oder sagen kann, was denn Dasjenige sei, was das religiöse Gewissen in seiner letzten Anspannung und intensivsten Intensität als Gewisses wirklich besitzt."

„Der Gegensatz kann nicht aufgehoben werden durch die Wissenschaft. Im Gegentheil bedarf ihn diese unerläßlich zu allen ihren Festsetzungen und Aussprüchen auf ihrem Gebiete der Demonstration. Ein alter Schüler und Verehrer des Aristoteles, wie Sie, wird gewiß dagegen keinen Widerspruch erheben. Er wird nur überwunden durch die Einkehr, den Besitz, die Gemeinschaft Dessen, der gesagt hat, Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben."

„Ueber die Wirkung, welche Ihr Buch hier" — in Berlin — „her-

vorgebracht hat, können Sie nach den vielfachen Aeußerungen, welche darüber schon in die Oeffentlichkeit getreten sind, kaum mehr in Zweifel sein. Es ist wie ein Feuerbrand in die Läger der verschiedenen Parteien gefallen, und hat alle Schlummernden wach und in den Kampf gerufen. Die Einen jauchzen Ihnen zu und rufen lärmend eheu triumphe; ihre Zahl ist groß, es sind jedoch viele darunter, deren Beifall einen nur geringen Werth für Sie haben möchte. Die jenen Gegenüberstehenden sind wesentlich noch still; sie scheinen selbst durch Ihren unerwarteten und lebendigen Angriff verblüfft zu sein; wie die matten ersten Aeußerungen des maßlosen Leo und des sonst gern stolz vom Pferde redenden Hengstenberg andeuten. Doch trauen Sie dieser Stille nicht. Sie wird gewiß bald einem dauernden Kriegsrufe, und zwar nicht in bloßer Defensive, sondern in stürmischem Angriff gegen Sie, Platz machen. Daß dabei die Gesetze des Anstandes und der Urbanität verletzt werden, glaube ich jedoch nicht fürchten zu dürfen; denn auch Sie haben sie, trotz aller Lebhaftigkeit der Opposition, nie aus den Augen gelassen."

„Unter denen, die den Jauchzenden, von denen oben die Rede war, gegenüberstehen, unter den noch still Gebliebenen, die bei Ihrem Buche mehr oder minder Widerspruchslust empfinden, sind jedoch nicht lauter Gegner von Ihnen, vielmehr zählen Sie darunter nicht wenig Freunde und Verehrer. Diese finden es vielmehr ganz in der Ordnung, daß den intoleranten, Lärm machenden Romanisirenden und Confessionalisirenden auch einmal ein ernstes, wenn auch ein donnertönendes Quos ego! entgegengerufen wird. Dagegen haben sie an dem Inhalte Ihres Buches Mancherlei auszusetzen. Einmal vermissen sie darin eine wahrhaft zutreffende Kenntniß der realen Zustände der Evangelischen Kirche, wie sie jetzt in Preußen sind. Allgemeine abstracte Aeußerungen von Sachen und Personen, noch dazu entstellt durch englische Anschauungen. Davon sieht man einen Beweis darin, daß Sie den Oberkirchenrath und den Dr. Stahl fast identificirt haben. Dr. Stahl ist ein sehr einflußreiches, aber keineswegs ein den Oberkirchenrath direct oder indirect beherrschendes Mitglied. Will man nun einen so großen Krieg anfangen, wie von Ihrer Seite geschieht, so muß man — ist die Meinung — der Lage und der Hülfsmittel des Feindes recht kundig sein. Zweitens meint man, daß Sie Fragen, die nur als Consequenzen eines aufzustellenden Princips behandelt werden können, zu früh, ohne ein Princip, zur Debatte gebracht, und darin mit zu großer Entschiedenheit eine Ansicht vertreten haben. Es sei aber nicht gut, Etwas zum Voraus als unerschütterlich zu behaupten, das eine spätere gründliche Erörterung in andere Gestalten und Formen hinüberführt, die man zuzulassen genöthigt ist. Seine einmal gefaßte

Ueberzeugung ändert Niemand gern. Endlich sind Viele ungewiß darüber, wie es bei Ihnen um den Angelpunkt steht, worin Offenbarungsglauben (der Paullinische Glaube, nicht ohne Liebe und Hoffnung) und Rationalismus, der der ganzen menschlichen Vernunft mächtige, in Ihrer Person sich stellen."

„Das zu Ende gehende Blatt mahnt mich, daß ich den Brief schließe, der, so kurz die Bemerkungen sind, die er enthält, doch länger geworden ist, als ich es gewollt habe. — Empfangen Sie meinen wiederholten Dank" u. s. w.

So weit Eichhorn.

Wie er in dem ersten Briefe nach links hin die Gemeinschaft nicht blos mit den Rationalisten, sondern auch mit der Linken der Schleiermacher'schen Schule ablehnt, so lehnt er in dem zweiten nach rechts hin die Gemeinschaft mit den „Confessionalisirenden", d. i. der Partei der Evangelischen Kirchenzeitung ab. „Er gehörte mit seiner Ueberzeugung den Edleren und Frommen unter den Freien an", sagt jene befreundete Feder, deren Aufzeichnungen über Eichhorn wir schon einmal benutzt haben; weder sei er den „rationalistisch Gerichteten", noch sei er den „orthodoxen Eifrern" zugeneigt gewesen. Man habe ihn mit Unrecht, den letzteren zugezählt, „dessen inneres und äußeres Wesen" doch „von Nichts entfernter war, als von düsterer Orthodoxie oder zelotischer Rechtgläubigkeit. Auch in dieser Partei erkannte und schätzte er" zwar „die Wahrhaftigen und Reinen ....; doch zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche nach ihrer Ansicht reichte er ihnen niemals die Hand."

Die Gruppe, welcher er sich als Gesinnungsverwandter, wenn auch keineswegs als eigentlicher Parteimann anschloß, war sonach die aus Schleiermachers Schule hervorgegangene Rechte, deren theologische Anschauungen unter dem Namen der Vermittelungstheologie zusammengefaßt zu werden pflegen. Die Schlichtheit und Innerlichkeit seiner Haltung dabei bezeichnet Eilers, indem er bemerkt, er habe kirchlich etwa wie der Kirchenhistoriker Neander gestanden.

Dieser Mann also sollte die evangelische Kirche Preußens leiten und zu der vom Könige ihr zugedachten neuen Verfassung hinüberleiten. Das Hinüberleiten griff er von vorn herein anders, als in des Königs Planen gelegen hatte, an.

Der König hatte gewollt, daß das Kirchenregiment mit ausgezeichneten Männern besetzt und durch diese die Kirche für seine Gedanken zunächst erzogen werden solle: Eichhorn überzeugte ihn, daß Männer, wie er sie

brauche, nicht häufig seien, die Menge der für ihn nicht brauchbaren aus den kirchlichen Regimentsbehörden erst allmälig entfernt werden könne. Der König hatte eine Generalaufforderung zum Einreichen kirchlicher Verfassungspläne erlassen wissen wollen; diese bedenkliche Maßregel vermied Eichhorn gänzlich. Der König hatte die Kirche erst dann zu Worte kommen lassen wollen, wenn sie in die Wege, die er wünschte, hineingeführt sei; Eichhorn fragte sie sogleich, wenn auch zunächst in einem Einzelpunkte und über spezielle Dinge: er ließ schon im Herbste 1841 zur Berathung über „bessere Einrichtung des gottesdienstlichen Lebens" die Kreissynode Berlin zusammentreten.

Als Friedrich Wilhelm III. durch Cabinetsordre vom 27. Mai 1816 neben der Errichtung von Presbyterien auch die von Synoden vorgeschrieben hatte, waren diese gedacht als bloß aus Geistlichen bestehende. Alle Pastoren der Ephorie sollten unter ihrem Superintendenten die Kreissynode bilden, alle Superintendenten der Provinz unter ihrem Generalsuperintendenten die Provinzialsynode; erstere Synoden hatten die Aufgabe, zu Erhaltung der Einheit in Lehre und Liturgie die inneren Angelegenheiten der Kirche zu berathen, für praktische Ausbildung der Candidaten zu sorgen, in Betreff des Religionsunterrichtes die Schüler zu beaufsichtigen, auf geistliches Leben der Prediger und auf deren Fortbildung hinzuwirken; sie waren hin und wieder bei Bestand geblieben, als Altenstein die Ausführung des königlichen Gedankens einschlafen ließ. Der Sache nach war die von Eichhorn für den Herbst 1841 berufene Versammlung diese Berliner Kreissynode. Sie wählte mit 18 liberalen Stimmen gegen zehn conservative den Hegelianer Marheinecke zu ihrem Vorsitzenden, und hat über Sonntagsheiligung, über einen Katechismus, über Candidatenausbildung u. dgl. längere Zeit hindurch berathen. Schon in ihrer ersten Sitzung sprach Marheinecke das Verlangen aus, daß, um derartige Aufgaben wirklich zu fördern, ein Zusammenwirken sämmtlicher Synoden des Landes stattfinden, und eine Generalsynode einberufen werden müsse. Man kann nicht sagen, daß eine solche Forderung unerwartet war; denn der Wunsch nach presbyterial-synodaler Gliederung des evangelischen Landeskirchenvereines war um 1840 bereits verbreitet. Die Art, wie Altenstein ihn niedergehalten hatte, konnte das kirchliche Bedürfniß nicht beseitigen. In Rheinland-Westphalen, wo durch die provinziale Kirchenverfassung von 1835, bei Fortdauer landesherrlicher Consistorien, doch Presbyterien und Synoden neu organisirt waren, fand sich jener Wunsch in einer Weise erfüllt, durch welche nicht bloß die evangelische Gesammtbevölkerung, sondern insbesondere auch die Bonner theologische Facultät befriedigt wurde, und ihre Befriedigung auf weitere

Kreise der Vermittelungstheologen, unter denen ihre Mitglieder eine bedeutende Stellung einnahmen, übertrug. Anderwärts wirkten andere Gründe in gleicher Richtung: in den Städten lag den Gemeinden, oder doch denen, die sie zu leiten hofften, der Gedanke, auf diese Art zu Wort zu kommen, nahe; und auch die um jene Zeit vielverbreitete Besorgniß conservativer Staatsmänner, daß man die Synodalversammlungen benutzen werde, um sich, wozu damals sonst keine Gelegenheit war, gelegentlich politisch auszusprechen, mochte hin und wieder nicht ohne Grund sein.

Eichhorn folgte nicht blos dem allgemeinen Zuge, und schwerlich der Anregung Marheinecke's, wenn auch er die Synodalgedanken von 1816 sehr bald wieder aufnahm, sondern hatte offenbar auch seinen besonderen Grund hierzu. Es mußte ihm darum zu thun sein, und es war ihm darum zu thun, nicht durch die Berichte der altensteinischen kirchlichen Büreaukratie, sondern auf zuverlässigerem Wege zu erfahren, was die kirchliche Genossenschaft denke und wolle; die Stimmen der Geistlichkeit konnte er von den Synoden hören; außerdem aber waren die jüngeren, aus der Schule der Vermittelungstheologie hervorgegangenen Geistlichen eben dasjenige kirchliche Element, an welches vorzugsweise sein Vertrauen und seine Hoffnung sich anschloß. Sie waren damals in der That die Träger eines lebendigen Aufschwunges; ihren Bestrebungen, meinte Eichhorn, gehöre die Zukunft der Kirche; diesem Elemente auf den Synoden das Wort zu verschaffen, sich durch deren Mittel in Berührung mit ihm zu setzen, mußte ihm wichtig sein. Es kam hinzu, daß er mit dem Könige die Liebe zum geschichtlich Gewordenen und die Neigung theilte, den Fortschritt eng an dasselbe anzuknüpfen. So erließ er am 10. Julius 1843 an die Generalsuperintendenten der sechs östlichen Provinzen eine Verfügung, die davon ausgehend, daß der König ihn schon seit längerer Zeit zu Vorschlägen aufgefordert habe, wie der evangelischen Kirche des Landes zu helfen sei, als des Ministers je länger je mehr sich befestigende Ueberzeugung ausspricht, „daß, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden soll, sie nicht nur von Seiten des Kirchenregimentes geleitet, sondern vornehmlich aus eigenem inneren Leben und Arbeit erbaut sein will." Es könne daher die Abhülfe ihrer Gebrechen weder von pecuniärer Unterstützung, wie sie der König bereits umfänglich zu leisten angefangen hatte, noch von kirchenregimentlicher Arbeit erwartet werden, sondern müsse „von der Vereinigung gemeinsamer Kräfte, besonders aber von den Gemeinden ausgehen". Daher seien jene Synoden von 1816, „wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, als diejenigen kirchlichen Organe zu betrachten, von welchen die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse zunächst angeregt

und vorbereitet werden können." Die vorhandenen Mängel werden vorzugsweise den Geistlichen fühlbar, ihnen werden sie am genauesten bekannt sein. Daher sollen alle Kreissynoden zusammentreten, darüber berathen und ihre Wünsche aussprechen. Es wird ihnen keinerlei begrenzende Vorlage gemacht, auch Minoritätsvota sollen verzeichnet, das Gesammtresultat dem Ministerium eingereicht werden. — Diese Verfügung enthielt, wie augenblicklich und in weiten Kreisen empfunden wurde, ein wichtiges Programm.

Im Laufe des August 1873 wurden in sämmtlichen Superintendentursprengeln die Synoden gehalten. Ihre Desiderienprotokolle zeigen mannigfaltigen, jedoch nicht zusammenhangslosen Stoff: Vermehrung seelsorgerischer Kräfte, Beaufsichtigung und praktische Ausbildung der Candidaten, mancherlei Verbesserungsanträge in Außendingen, Forderung größerer polizeilicher Unterstützung der Seelsorge in landeskirchlicher Art, z. B. verlangte man Vorladungsbefugniß der Personen, Seelenregister und dgl.; wichtiger war das den landeskirchlichen Gesichtspunkten entgegengesetzte Verlangen, daß die Kirche als sich selbst regierende Genossenschaft organisirt werde, Presbyterien, größere Betheiligung der Gemeinden an der Pfarrwahl, Provinzialsynoden, eine Landessynode erhalte; was Alles mit mancherlei Modifikationen vorgetragen war. Auch die Forderung, daß den Provinzialregierungen die geistlichen Sachen abgenommen und an die Consistorien übertragen würden, war im Sinne kirchlicher Selbständigkeit gemeint. In Sittenaufsicht sollte sich die Geistlichkeit gegenseitig halten; auf die Bekenntnisse, insbesondere die Augsburger Confession, sollte sie bestimmter verpflichtet werden, als bisher.

Diese Lehrverpflichtung, die bald eine große Rolle spielte, war bis Anfang des Jahrhunderts zwar in den verschiedenen preußischen Provinzen in verschiedener Form, aber allenthalben auf bestimmte, genannte Symbole bei der Ordination der Geistlichen geschehen, bis sie durch den Minister Schuckmann (27. Oktober 1813) für die königlichen Patronate abgeschafft, für die übrigen möglichst beschränkt worden war; beides auf eigene Hand. Altenstein hatte dies im Interesse der Union festgehalten; damit der von manchen Geistlichen wider den Beitritt geltend gemachte Grund, sie seien auf Wahrung der Lehrunterschiede verpflichtet, abgeschnitten werde. Später war eine allgemeine Ordinationsverpflichtung auf die symbolischen Bücher, unter persönlicher Theilnahme des Königs, wieder eingeführt; aber ohne Nennung bestimmter Symbole: nur nach der Praxis einzelner Generalsuperintendenten wurde wenigstens die Augustana hervorgehoben. Diese Art zu verpflichten, erschien der hengstenbergischen Partei und auch vielen Hegelianern ungenügend. Auch außerhalb Preußens war die Frage in

öffentlicher Verhandlung. Nicht nur hatte Oberappellationsrath Bickell in Kassel, zunächst in particular-hessischem Anlaß, bereits 1839 eine Brochüre „Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften" veröffentlicht, und da er in aller Strenge die alte Verpflichtung aufrechterhalten und anderslehrende Geistliche nicht geduldet wissen wollte, einen lebhaften Kampf in der Tageslitteratur veranlaßt, sondern in demselben Jahre hatte auch das Münchener Oberconsistorium, nachdem es in gleichem Sinne schon 1837 an die Decanate verfügt hatte, einem Geistlichen (Ghillany) das Amtiren untersagt, so lange er nicht erklärt haben werde, mit der kirchlichen Lehre übereinzustimmen; auch dies nicht ohne lebhaften Zeitungskampf. Und im Januar 1840 war alsdann aus diesen auf Seite der Bekenntnißschriften stehenden bayrischen Kreisen das Buch von Stahl, damals Professor in Erlangen, über evangelische Kirchenverfassung veröffentlicht, in welchem dieselbe zum ersten Male wieder aus den orthodoxen Dogmatikern des siebzehnten Jahrhunderts, namentlich aus Johann Gerhard, dargestellt worden war, und in welchem es über die Lehrverpflichtung hieß*): „Noth thäte es der Kirche, den ganzen Wust rationalistischen Unchristenthums und pantheistischer Falschmünzerei", womit die hegel'sche Methode gemeint war, „von sich auszuscheiden"; was direct an die Adresse des landesherrlichen Kirchenregiments ging, dem die Pflicht der Aufrechthaltung symbolgemäßer Kirchenlehre beigelegt wurde. Dieser Stahl aber, der solchergestalt wiederholte, was ähnlich von der Evangelischen Kirchenzeitung vertreten ward, war gleich darauf — noch nicht von Eichhorn — nach Berlin berufen, von den Hegelianern und den Rationalisten schlecht empfangen worden, hatte sich jedoch bald Raum zu schaffen gewußt. — Beachten wir endlich noch, daß in demselben Jahre 1840 die theologische Zeitschrift von Rudelbach und Guerike begründet wurde, um es mit dem Verlangen nach reiner lutherischer Lehre noch ungleich ernsthafter zu nehmen, als die hengstenbergische Zeitung, so zeigen sich eine Reihe von Factoren, durch welche unter Geistlichen und Laien die Lehrverpflichtungsfrage um jene Zeit in Bewegung war.

Es war das nicht zufällig, und nicht, wie es von links her angesehen wurde, das bloße Treiben einer Partei. Denn indem die evangelische Kirche zu empfinden anfing, daß gegenüber der immer bestimmter sich ankündigenden constitutionellen Staatsentwickelung es mit ihrer Stellung als Anstalt des Landes zu Ende gehe, und indem daher das Streben in ihr Platz griff, sich als Vereinskirche selbständig auszugestalten, mußte von selbst Dasjenige, was in einer solchen Kirchenreform das vereinende

*) Seite 64 fg.

Moment bildet, das gemeinsame Bekenntniß, in ihr zur Sprache kommen. Die Kirche als innerlich zusammengehörende Genossenschaft wird einmal durch nichts Anderes verbunden; und faßt man ihre Geistlichen als von ihr angestellte Lehramtsträger aus diesem Gesichtspunkte, so versteht sich von selbst, daß sie verpflichtet werden mußten, nichts Anderes als jenes gemeinsame Bekenntniß lehrend zu vertreten. Was sich aber fragte, war: ob das in den Bekenntnißschriften des 16. Jahrhunderts niedergelegte evangelische Bekenntniß noch heute das gemeinsame wirklich sei, ob es das auch bleiben werde? Wir werden auf diese Frage zurückkommen.

Ein Jahr nachdem die Kreissynoden der sechs östlichen Provinzen stattgefunden hatten, berief Eichhorn auch deren Provinzialsynoden ein (21. September 1844), „um die Aufgabe, mit welcher jene sich beschäftigt haben, der Lösung näher zu führen": es sollten dazu, außer den Superintendenten der Provinz, aus jeder Ephorie ein durch deren Geistlichkeit gewählter Pastor und je ein theologischer Professor der Provinzial-Universität unter dem Generalsuperintendenten zusammentreten. Jeder Provinzialsynode wurden die Acten der Kreissynoden unterbreitet, und acht Punkte daraus — Vermehrung seelsorgerischer Kräfte, Candidatenwesen u. s. w. — als nicht zu übergehende bezeichnet, sonst ihr volle Freiheit gegeben, zu berathen und zu beantragen was ihr dienlam scheine; nur sollte sie zu kirchlichen Verbesserungen bestimmte Vorschläge machen. Zu den acht Punkten gehörte nicht die Lehrverpflichtung, wohl aber die „Bildung eines Organes aus der Mitte der Gemeinden zur Unterstützung der Geistlichen in den inneren kirchlichen Angelegenheiten"; was den sämmtlichen Provinzialsynoden, die im November und Dezember 1844 in beabsichtigter Weise gehalten wurden, Anlaß zum Aussprechen nicht bloß über die Gemeindeorganisation, sondern auch über die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung überhaupt gab. Alle sechs forderten, die pommersche als ein Recht, Uebertragung der bis dahin durch die Regierungen besorgten kirchenregimentlichen Geschäfte auf die Consistorien. Alle mit Ausnahme der pommerschen forderten die Einführung presbyterial-synodaler Einrichtungen neben Fortführung des landesherrlichen Kirchenregimentes, beides nach dem Beispiel von Rheinland-Westphalen; doch gab es fast allenthalben Minoritäten, welche jenes Kirchenregiment lieber ganz beseitigt hätten. Die Lehrverpflichtungsfrage kam bloß auf der Hälfte der Provinzialsynoden — in Brandenburg, Sachsen, Posen — vor; eine für strengere Verpflichtung eintretende Minorität fand dabei an allen drei Orten ebenso entschiedene Gegner, und die Gesammterklärung der Synode war dann ein Compromiß, durch welches nirgends auf Veränderung des bestehenden Rechtes angetragen wurde.

Hinsichtlich des Verlangens, daß mehr kirchenregimentliche Geschäfte den Regierungen abgenommen und den Consistorien beigelegt werden möchten, hatten die Provinzialsynoden schleunigen Erfolg: durch königliche Verordnung vom 27. Junius 1845 wurde eine größere Anzahl derartiger Geschäfte in der That den Consistorien überwiesen, auch die regelmäßig mit der Bearbeitung des evangelischen Kirchenwesens betrauten geistlichen Regierungsräthe mit diesen in nähere Verbindung gebracht; obwohl noch immer wesentliche Zweige des Kirchenregimentes, sogenannte Externa, den Regierungen verblieben. — Außerdem wurde das Jahr 1845 verwandt, die Resultate der Provinzialsynoden zu einer Reihe ministerialer Denkschriften zu verarbeiten, in welchen auf jedem Punkte das von den Synoden Beantragte mit dessen älterer preußischer Entwickelung zu einem Gesammtbilde zusammengefaßt ward. Sie sollten als Grundlage weiterer Verhandlung auf einer demnächst zu berufenden Generalsynode dienen.

Bevor es indeß zu dieser kam, wandte Eichhorns Thätigkeit sich auf eine Verhandlung von noch weiterem Gesichtskreise.

Schon gegen Schluß 1843 hatte ihm sein Neffe, der württembergische Geheimerathsdirektor von Pistorius, ein Mann, der dort als tüchtiger Beamter im Andenken steht, über das Bedürfniß einer Vereinigung der deutschen evangelischen Landeskirchen geschrieben, welche durch Regierungsverhandlungen anzustreben, und den katholischen Aggressionen entgegenzustellen sei; und zwar war dieser Schritt, wie sich nachher herausstellte, auf Anlaß des außerdem in der Sache durch den Oberhofprediger von Grüneisen berathenen Königs Wilhelm geschehen. Es erhellt nicht, was dieser damit bezweckte. „Wie sehr ich mit Ihnen einverstanden bin", antwortet Eichhorn 4. Dezember 1843 „daß die Bestrebungen der katholischen Kirche für die deutschen Regierungen starke Beweggründe enthalten, den zersplitterten evangelischen Kirchen durch besondere Uebereinkommen Schutz zu verschaffen; soweit das staatsrechtlich zulässig ist, davon habe ich in meiner früheren amtlichen Stellung Beweise gegeben. Wenn aber die Ausführung schon wegen Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Staaten schwierig erscheinen müßte, so geräth man vom kirchlichen Standpunkte aus in fast noch größere Verlegenheiten. Eine Kirche, die sich nur durch solchen Schutz erhalten könnte, würde kein selbständiges Leben mehr haben. Die evangelische Kirche müßte sich also in ihrem eigenen tiefsten Interesse gegen ein solches thatsächliches Zeugniß ihrer Hinfälligkeit verwahren; abgesehen davon, daß ein solches Flüchten in das Asyl von Staatsverträgen ihrer Regeneration wohl nicht besonders zuträglich sein würde. Daß die

Zerrissenheit der evangelischen Kirche und der Mangel eines Vereinigungspunktes von ihr selbst gegenwärtig tiefer und allgemeiner empfunden wird, als je vorher, davon mache ich täglich die reichlichsten Erfahrungen. Ich gestehe, daß sich eben darauf meine Hoffnung, auf eine vollkommenere Gestaltung der ganzen deutschen Kirche, d. h. der evangelischen, gründet. Allein was können die Staaten thun, um jenem Mangel eines Vereinigungspunktes abzuhelfen? Können sie aus dem Schatze ihrer geistigen Mittel den wahren Vereinigungspunkt setzen? . . . Er „wird, wie ich glaube, am sichersten auf dem Wege der fortschreitenden *inneren* Unirung erreicht werden. — Nur in Einem Hauptpunkte kann ich mich mit Ihnen nicht einverstanden erklären. Sie glauben, daß die Auffindung der von allen evangelischen Kirchen anerkannten Grundlehren keine Schwierigkeit haben werde. Meiner Meinung nach liegt gerade hierin die Aufgabe, deren Lösung fortwährend angestrebt worden ist, bis jetzt aber noch nicht gelingen wollte. Die Bibel erkennen alle an; denn wie leicht ist es von jeher den verschiedensten Systemen geworden, in ihr die Beweisstellen zu finden, welche sie zu ihrer Begründung suchten. Kommen wir mit der Augsburger Confession, so entsteht gleich Streit, ob die von 1530 oder die von 1540 gelten soll, des Heidelberger Katechismus, der daneben liegt, nicht zu gedenken. Wollte man die früher so oft versuchten Colloquien wiedereintreten lassen, so fürchte ich, daß dadurch abermals das jetzt so großartig und allgemein angeregte Gefühl der Zusammengehörigkeit nur gestört und gehemmt werden würde. Man wird also am besten thun, den Geist der Kirche walten zu lassen, und sich dem Vertrauen hinzugeben, daß er in freiem Walten die angemessensten Formen sich bilden werde; was freilich nicht hindern darf, zuzusehen, ob es auch der Geist der christlichen Kirche wirklich ist, der sich nach Außen hin wirksam erweisen will. Diese Cognition darf der Staat mit vollem Rechte in Anspruch nehmen".

Pistorius schrieb erst Anfangs 1845 wieder, jetzt näher herausgehend. Eichhorn erwiedert am 16. Februar: obwohl „die Hinneigung zu einer Einigung in der evangelischen Kirche wohl noch nie so allgemein gewesen." sei, so werde sie doch Schwierigkeiten finden zunächst in dem Verwachsensein der einzelnen Landeskirchen mit ihren concreten Besonderheiten; vor Cautionen werde man zu Nichts gelangen. „Nicht minder bedenklich scheint mir, wie die Sachen jetzt noch stehen, eine Einwirkung der deutschen Regierungen nach der Seite hin, wo die so wünschenswerthe Verbrüderung die dogmatischen Unionsfragen berührt. . . . Sollten dagegen die Vorschläge S. M. des Königs von Württemberg auf die Annahme gleicher Grundsätze hinsichtlich der Ausübung des *Kirchenregimentes* . . . gerichtet sein, so ließe sich von den Verhandlungen darüber, so schwierig sie auch er-

scheinen, meines Erachtens viel Heilsames und Ersprießliches erwarten". Auf Das, was Pistorius nunmehr mittheilte, antwortet Eichhorn 31. März 1845: „Zunächst muß ich Ihnen meine Freude darüber aussprechen, daß die beiden Monarchen, welche im Norden und Süden Deutschlands bei Weitem den größten Theil der Protestanten unter ihrem Scepter haben, in dem Grundsatze einverstanden sind, man müßte der Zeit entgegenkommen in dem, was sie ... mit Grund fordert. Ich halte dies Einverständniß im Interesse der kirchlichen Entwickelung für höchst wichtig und bedeutend, bin aber ebendeswegen auch der Meinung, daß man um so sorgfältiger darauf Bedacht nehmen müsse, das Entgegenkommen selbst vom praktischen Standpunkte aus richtig und zweckdienlich zu bemessen, wobei wir den uns vorliegenden reichen Schatz der Erfahrungen nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Das Princip der christlichen Liebe und Duldung wurde in Preußen der Union zu Grunde gelegt und man glaubte, alle bedenklichen Streitfragen dadurch vermeiden zu können, daß man erklärte, die Union solle nur Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Kirchenregimentes bedeuten, die besonderen Bekenntnißschriften der beiden Schwesterkirchen aber nicht alteriren. Es fehlte jedoch in beiden Kirchen nicht an Theologen, die sogleich Erörterungen über die Frage anstellten, ob die Differenzpunkte nicht groß und wesentlich genug seien, um die Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Kirchenregimentes auszuschließen. Die dogmatische Logik dieser Theologen warf das Princip der christlichen Liebe und Duldung abermals in vielen Gemüthern über den Haufen, und es hat mir unsägliche Mühe und Geduld gekostet, um den daraus hervorgegangenen sehr bedenklichen antiunionistischen Bestrebungen Schranken zu setzen." Eichhorn spricht hier von den Verhandlungen über die Generalconcession für die preußischen Altlutheraner, die zwar erst vom 23. Julius 1845 datirt, aber im März schon feststand. „Die Zahl der Lutheraner, welche weder von einer Gemeinschaft des Kirchenregimentes, noch des Gottesdienstes Etwas wissen wollen, beläuft sich in Preußen noch jetzt auf 13000 Seelen, und die Zahl derer, welche sich nur eine Gemeinschaft des Kirchenregimentes gefallen lassen wollen, dürfte sich noch als eine viel größere herausstellen, wenn ich eine Erklärung darüber veranlassen wollte. Die theologische und kirchliche Tageslitteratur, welche gegenwärtig zwei Drittel sämmtlicher Erzeugnisse der deutschen Presse ausmacht, zeigt nur zu deutlich, daß es auch in dem übrigen Deutschland an Empfänglichkeit für die Wiederaufnahme des unseligen Streites zwischen der lutherischen und reformirten Kirche nicht fehlt, wenngleich im Ganzen die Unionstendenz vorherrschend sein mag. Sie werden mit mir einverstanden sein, mein verehrter Neffe, daß diese Zustände und Verhältnisse bei der

ohnehin vorhandenen Reizbarkeit auf fast allen Gebieten des socialen Lebens zur Vorsicht mahnen." Kirchliche und politische Mißdeutungen würden nahe liegen und schaden. Sei man aber „erst klar darüber, wie die evangelische Kirche in Württemberg und in Preußen zu einer wahrhaft einheitlichen Gestaltung gelangen kann, ein Ziel, welches sich bei dem gleichmäßigen Bestreben unserer beiderseitigen königlichen Herren wohl am ehesten erreichen läßt, dann haben wir einen festeren Boden oder eine Grundlage für eine die evangelische Kirche in allen andern deutschen Staaten umfassende Einigung gewonnen, und es wird sich Vieles vielleicht ganz von selbst machen; besonders wenn wir das wahre Bedürfniß der Kirche treffen. In dieser Beziehung ist mir der von Sr. Württembergischen Majestät gemachte Vorschlag, daß die Consistorialverfassung beizubehalten und nur eine mit dieser vereinbare Mitwirkung von Synoden und Presbyterien in rein kirchlichen Sachen zu verbinden sei, sehr erfreulich gewesen; indem man bei der Leitung des organischen Entwickelungsprocesses der Kirche in Preußen diesen Gesichtspunkt von Anfang an im Auge gehabt hat. Sie wissen, daß im vorigen Jahre in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie Provinzialsynoden abgehalten worden sind, um dem angeseheneren und intelligenteren Theile des kirchlichen Lehramtes Gelegenheit zu geben, über Alles, was die Kirche interessirt, die Verfassungsfrage nicht ausgeschlossen, sich auszusprechen. Die Geistlichen haben sich in weit überwiegender Mehrzahl für Synoden und Presbyterien, mit Beibehaltung der Consistorien, erklärt. . . . Uebrigens besteht bereits eine solche Einrichtung dem Wesen nach schon seit 1835 in den beiden westlichen Provinzen, und hat dort zur Förderung des kirchlichen Lebens viel beigetragen".

Die Verhandlungen nahmen jetzt den von Eichhorn angedeuteten Weg: im Sommer ging Eichhorns geistlicher Ministerialrath D. Snethlage nach Stuttgart, und stellte in einer Denkschrift vom 2. Junius das Programm des gemeinsamen Unternehmens fest; schon seit längerer Zeit werde, hieß es hier, nicht ohne politisch ge- und mißbraucht zu werden, ein Ungenügen an den bestehenden kirchlichen Einrichtungen allgemein und populair; soweit diese Erscheinung Grund habe, müsse man dem sich darin aussprechenden Bedürfnisse entgegenkommen. Am richtigsten werde dies nicht vereinzelt, sondern im Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Landeskirchen so geschehen, daß man sich über Dasjenige, was der evangelischen Kirche Noth thue, im Allgemeinen und Wesentlichen verständige, und zu dem Zwecke periodisch wiederkehrende Versammlungen kirchenregimentlicher Beamter einrichte. Es gelte dabei Nichts, als eine unverbindliche gemeinschaftliche Berathung über kirchliche Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart: also weder vertragsmäßiges Beschließen, noch eine gemeinsame

Centralbehörde. Bekenntnißgrundlage sei die Augsburger Confession, im Lehramt wolle man schriftmäßigen Glauben pflegen, auch keine theologischen Professoren, als die „Liebe zum Evangelium und zur Kirche haben", anstellen, für die Consistorien den kirchlichen Charakter cultiviren, namentlich hinsichtlich der Anstellungen daran, ferner über Einführung von Presbyterien und Synoden neben den Consistorien berathen — es wird ihnen nur eine secundäre Stellung zugedacht —, endlich einen gemeinsamen Gesangsbuchskern ausarbeiten, und auch die Liturgie möglichst einheitlich gestalten. In solchem Sinne sollen die Regierungen sich vereinbaren zu „kirchenregimentlichem Handeln nach gemeinsamen Grundsätzen". Nachdem dies Programm so festgestellt worden war, wurde es von beiden Königen angenommen, und nun erging von Stuttgart aus Einladung zum Beitritt nach Darmstadt und Carlsruhe, und Professor Ullmann in Heidelberg übernahm, in der Tagespresse für die Sache zu wirken, indem er eine Flugschrift „Für die Zukunft der evangelischen Kirche Deutschlands" ausgehen ließ; während Snethlage Verhandlungen mit Hannover einleitete. Dort wurde der Abt Rupstein deputirt, und von ihm das Stuttgarter Programm, nach dreitägiger Verhandlung zu Loccum (26—28. August), mit der Veränderung angenommen, daß statt auf die Augustana nur auf die „Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens" verwiesen werden dürfe. Jetzt folgten, auf Grund dieser Formel, Einladungen auch an die übrigen protestantischen Regierungen, und am 3. Januar 1846 erschienen in der That die Abgeordneten aller sechsundzwanzig zur ersten Evangelischen Conferenz in Berlin. Bei derselben sollte jede Regierung nur eine Stimme haben, da man aber den größeren zwei Vertreter zu senden anheimgegeben hatte, so machten hiervon, außer Preußen, Sachsen und Württemberg, auch Lippe-Bückeburg und Waldeck Gebrauch, und außerdem befleißigte sich der sachsen-meiningische Deputirte für Heiterkeit zu sorgen, indem er formellen Protest gegen das Unrecht einlegte, im Staatsanzeiger erst nach dem koburg-gothaischen genannt worden zu sein: dergleichen enthalte eine Verletzung „seines Hofes".

Zu ihrem ersten Vorsitzenden wählte die Evangelische Conferenz den damaligen bonner Universitätscurator, späteren Cultusminister von Bethmann-Hollweg, der in den vermittelungstheologischen Kreisen in gutem Ansehen stand, und als preußischer weltlicher Deputirter fungirte; zum zweiten Vorsitzenden den Württemberger v. Grüneisen: dann gab sie sich eine Geschäftsordnung, wählte Commissionen für Verfassung, für Cultus, für Bekenntniß und für die formelle Einrichtung und Fortsetzung der Conferenzen selbst; über die Berichte dieser Commissionen sollten demnächst Plenarverhandlungen stattfinden. Zur Erstattung der zwei Berichte über Verfassung

und über Cultus kam es indeß nicht, und Ullmanns Antrag in erster Hinsicht wenigstens zu erklären, daß zur Behandlung der in der evangelischen Kirche schwebenden Lehrzerwürfnisse die Organisation von Presbyterien und Synoden, durch welche die Kirche selbst ihre Stimme erheben könne, das gewiesene Mittel sei, fand keine Annahme. Dagegen beschloß man, nach ausführlicher Berathung, daß evangelische Conferenzen wie die gegenwärtige regelmäßig gehalten werden sollten. Die nächste für den Sommer 1848 nach Stuttgart verabredete fiel dann, wegen der Stürme jenes Jahres, zwar aus; sonst aber sind die bekannten Eisenacher Conferenzen aus diesem Beschlusse hervorgegangen. — Der Bericht der Bekenntnißcommission erklärte ein neu zu formulirendes deutsch-evangelisches Gesammtbekenntniß, das als möglich ins Auge gefaßt war, für nicht zeitgemäß, und betonte die fortdauernde Geltung der symbolischen Bücher; wiewohl jede Landeskirche im Interesse der Union freie Verfügung über sie behalte, ohne daß dadurch das Band der Gemeinschaft unter den verschiedenen Landeskirchen für gelockert werde gehalten werden. Ullmanns Antrag, ausdrücklich ausgesprochen, die Verschiedenheit der Bekenntnißschriften in den verschiedenen Landeskirchen hindere deren gegenseitige brüderliche Anerkennung nicht, ging nicht durch. Eine Verpflichtung der Geistlichen auf reine Lehre, hieß es weiter, sei die nothwendige Bedingung ihrer Anstellnng: die kirchenregimentliche Aufsicht habe darauf zu halten, daß niemals gegen die symbolischen Bücher vor dem Volke polemisirt, und daß die Lehramtsthätigkeit „im Geist und Sinn" dieser Bücher geübt werde. Bickell der als kurhessischer, und der bekannte neutestamentliche Exeget Meyer, der als hannoverscher Deputirter anwesend war, wünschten strengere Fassung, letzterer mit einer direct gegen die lichtfreundliche Agitation, von welcher sogleich zu reden sein wird, gerichteten Spitze, konnten aber damit in den Plenarberathungen nicht durchdringen. — Nach solchen Resultaten ging am 13. Februar die Evangelische Conferenz auseinander.

Die Frage der Lehrverpflichtung für Geistliche und für theologische Universitätslehrer war unterdeß auch practisch in Preußen ventilirt worden. Gleich den Anfang der eichhornschen Verwaltung bezeichneten zwei dahin gehörige berühmt gewordene Fälle.

Doctor Bruno Bauer, Hegelianer, zuerst in Berlin, dann in Bonn orthodoxer theologischer Privatdocent, hatte sich hier der hegel'schen Linken angeschlossen, insbesondere in seiner 1840 erschienenen Kritik des Johannes sich als einerlei Sinnes mit Dav. Strauß gezeigt. Er verlor, da Eichhorn Männer so negativer Richtung als theologische Lehrer nicht glaubte

dulden zu dürfen, nach langem, mit Gutachten verschiedener theologischer Facultäten und anderem ähnlichen Apparate operirenden Verfahren, im März 1842 die Erlaubniß zu lesen. Bauer hat später gezeigt, daß er auch sonst nicht werth war, academischer Lehrer zu sein. Damals aber machten er und seine Freunde von der hegel'schen Schule großen Lärm von der Sache, wirbelten viel Staub auf, und suchten aus dieser „Gewissensbedrückung" Capital für ihre der academischen Herrschaft soeben durch Altensteins Tod entsetzte Partei zu schlagen.

Der zweite Vorgang begann mit einer Differenz in den Reihen des Rationalismus selbst, indem vulgärer und nicht vulgärer miteinander in Conflict kamen. Pfarrer Sintenis zu Magdeburg hatte in einem Zeitungsartikel vom Februar 1840 sich gegen die Anbetung Christi in einer Weise erklärt, die ihn mit seinem Generalsuperintendenten Bischof Dräseke in Streit brachte; er schien, noch ehe Eichhorn sein Ministerium antrat, abgesetzt werden zu sollen, erhielt dann aber unter Eichhorn bloß Verweis und Verwarnung. Indeß der vulgäre Rationalismus, welcher hier zum ersten Male seit langer Zeit seinem, wie er meinte, gutem Rechte in der preußischen Landeskirche seitens der Behörden widersprochen fand, nahm daraus Anlaß, dies Recht durch vereinsweises Zusammentreten zu wahren. Sintenis' Gesinnungsgenossen aus der Provinz Sachsen und deren Nachbarschaft organisirten sich als „Lichtfreunde", später „Protestantische Freunde", hielten Zusammenkünfte, an deren Spitze bald ein Landprediger aus der Magdeburger Gegend, Uhlich, trat, und 1842 waren schon 200, meistens Theologen, 1843 deren 300 zusammen, 1844 war die Zahl mehr als verdoppelt, 1845, indem jetzt auch Nichtgeistliche theilnahmen, verzehnfacht. Die Zusammenkünfte wurden Volksversammlungen, welche die Erklärung abgaben, das Bekenntniß der evangelischen Kirche sei gegenwärtig nicht mehr das in deren symbolischen Büchern niedergelegte, sondern das rationalistische. Wislicenus, Pastor aus Halle, ging auf der Versammlung von 1844 hierin so weit, mit rückhaltloser Schärfe zu erklären und erklären zu lassen, wo Offenbarung und Vernunft sich widersprechen, gehe allemal die Vernunft vor. Die oben berührte Frage, ob das reformatorische Bekenntniß das der werdenden evangelischen Vereinskirche noch sei, wurde hier in die Hand genommen und mit Nein beantwortet. Nun hatten sich, der socialen Bewegung entsprechend, in welcher die Kirche war, auch unter den Anhängern des alten Bekenntnisses Vereine gebildet, die Conferenzen von Gnadau, von Trieglaff, von Neustadt-Eberswalde u. s. f.; naturgemäß antworteten sie mit Gegenerklärungen, sprachen Wislicenus die Fähigkeit ab, als evangelischer Geistlicher zu wirken, und hüben und drüben strömten Beitrittserklärungen und Flugschriften; die Evangelische

Kirchenzeitung vertrat an dem neuen Beispiele ihre alte Meinung, daß nur in strengerer Aufrechthaltung der Lehrverpflichtung Hülfe sei; die Zeitungen trugen den Streit in die weitesten Kreise. Auch das Kirchenregiment trat für die alte, positiv unzweifelhaft rechtsgültige Kirche ein: Wislicenus verlor sein Amt, Uhlich, die Königsberger Prediger Rupp und Detroit, der Consistorialrath Schulz in Breslau kamen in Folge der lichtfreundlichen Bewegung, deren Proteste von Stadt zu Stadt sich wiederholten, in ähnliche Conflicte. Wären die Lichtfreunde aus der Landeskirche ausgeschieden, der König hätte ihnen keine Schwierigkeiten gemacht. „Die von Herrn v. Thiele mir gegebene Nachricht", schreibt er 12. Juli 1842 an Eichhorn, „von einem Verein der Freien, die öffentlich apostasiren wollen, interessirt mich ganz ungemein. Meiner Ansicht nach darf man ihnen nichts in den Weg legen, d. h. sie nicht hindern, ihren Abfall vom Christenthum öffentlich auszusprechen. Das ist doch einmal ein Act der Wahrheit bei diesen Kindern der Lüge, und man darf ihnen die einzig mögliche Tugend solcher Menschen, die Aufrichtigkeit, nicht verkümmern." Man sieht, wie unwillig er war, daß sie noch evangelische Christen zu sein behaupteten: Wislicenus nannte er zu Halle einen Eidbrüchigen, und sparte ähnliche Worte auch sonst nicht. — Es würde zu weit führen, dieser steigenden Wogen der Zeit hier im Einzelnen zu gedenken; daher auch nur mit Einem Worte der dem Lichtfreundthum verwandten damaligen Erscheinung auf katholischem Gebiete, des Deutschkatholicismus gedacht sei, der in Folge der Ausstellung des Trier'schen Rockes im Sommer 1844 begann, sich schnell verbreitete, und viel Geräusch machte. Das Interesse für den kirchlichen Kampf wurde dadurch allgemeiner. Jene von Eichhorn berührte Erscheinung, daß zwei Drittel sämmtlicher Erzeugnisse der deutschen Presse sich mit diesen Dingen beschäftigten, legt Zeugniß davon.

Da trat, neben der bisherigen evangelisch-kirchlichen Linken und Rechten, im August 1845 eine dritte Partei auf den öffentlichen Kampfplatz; gleichzeitig in zweierlei Art. Die Berliner Zeitungen vom 26. Aug. brachten eine von etwa neunzig Männern, meistens der schleiermacher'schen Linken angehörig, mit ihren Namen unterzeichnete Erklärung, welche unter unumwundenem Bekenntnisse zu Christus als alleinigem Grunde der Seligkeit dennoch das kirchenregimentliche Verfahren gegen die Lichtfreunde verwarf, Freiheit auch für eine solche Entwickelung verlangte, und in der Behauptung gipfelte, nur die Kirche selbst, und zwar „unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden", also in presbyterial-synodaler Verfassung, könne hier entscheiden. An der Spitze der Unterzeichner waren zwei Bischöfe der evangelischen Kirche, Eylert, selbst Mitglied des obersten

Kirchenregimentes, und Dräseke; es folgten sechszehn berliner Prediger, dann Lehrer, die Philologen Lachmann und Meinecke voran, Beamte u. s. w. Auch hier Beitritte in Menge. Mehr als frühere Angriffe war dieser Augustprotest ein Schmerz für Eichhorn; namentlich that ihm weh, daß die Vermittelungstheologen demselben nicht widersprachen, und ihm dadurch stillschweigend beizutreten schienen. — Die zweite Gestalt dieses Protestes, sicher nicht ohne verwandtschaftlichen Zusammenhang mit ihm, ist eine gleichzeitige (22. August) Petition des Berliner Magistrats an den König, welche denselben Gedankengang vorträgt. Sie geht aber stärker heraus, nennt als Veranlasserin der Maßregeln, gegen welche protestirt wird, ausdrücklich Hengstenberg und seine „Partei", und stellt das Verlangen nach presbyterial-synodalen Verfassungsformen der Kirche mit schlichten Worten. Um diese Verfassung auszuarbeiten müsse eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischte Commission aus sämmtlichen Provinzen zusammengerufen, deren Arbeit alsdann in den Provinzialsynoden berathen, zuletzt mit einer Reichssynode festgestellt werden. Auch die Schrift des Magistrats wurde alsbald durch die Zeitungen bekannt gemacht, und veranlaßte andere Stadtmagistrate zur Nachfolge.

Eichhorn verlangte, daß wenigstens die Prediger an dergleichen Demonstrationen sich nicht betheiligen sollten. Als er es ihnen aber durch die Consistorien verbieten ließ, protestirten viele auch gegen dies Verbot. Der Minister des Innern untersagte die volksaufregenden lichtfreundlichen Versammlungen. Als sie aber dennoch fortgesetzt wurden, führte er sein Verbot nur lässig aus. Er stand, wie die Mehrzahl der damaligen höheren Beamtenwelt, innerlich auf oppositioneller Seite. In dieser Beziehung sind Varnhagens Tagebücher charakteristisch, und wenn man daneben die Zeitungen jener Jahre durchblättert, so zeigt die zuweilen beinahe wörtliche Identität der Fassung mit der Tagebuchnotiz, woher recht viele giftige Artikel über Eichhorn stammen. Varnhagen wurde übrigens vielfach bloß benutzt.

Im Herbste 1845 (2. Oct.) äußerte sich auch der König. Er hatte die Annahme der berliner Petition, durch die Art ihrer Veröffentlichung verletzt, anfangs verweigert, nun gestattete er, um mündlich zu antworten, die persönliche Ueberreichung durch den Gesammtmagistrat. Hier erklärte er sich zwar nicht für die Männer der Evangelischen Kirchenzeitung; auch ihm seien sie in Behandlung der Bekenntnißfrage zu eng. Aber diese „zu Treuen" als Partei zu bezeichnen, habe der Magistrat kein Recht; um so weniger, als er die von ihm in Schutz genommenen ihrem Eide auf die Bekenntnisse ungetreuen Geistlichen, welche lichtfreundlich agitirend das Volk aufwühlen, nicht ebenso nenne. Was die Kirchenverfassung betreffe,

so habe er der König als legitimer Träger des Kirchenregimentes allerdings das Recht, in ihre Gestaltung einzugreifen, habe es aber die fünf Jahre seiner Regierung her nicht gebraucht, weil sein Grundsatz sei, „die Kirche sich aus sich selbst gestalten zu lassen". Er habe demgemäß die von seinem Vater eingerichteten Synoden gehört; und auf diesem Wege werde er fortfahren: „die Synoden sind die berechtigten Organe, die Meinung der Kirche auszusprechen. Sollte von ihnen die Anregung zu einer Gestaltung der Kirche ausgehen, so werde ich gerne Hand ans Werk legen, und den Tag segnen, an welchem ich die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände zurückgeben kann. Doch ohne Anregung durch die rechtmäßigen Organe werde ich Nichts thun." Stadtmagistrate seien nicht dergleichen Organe. — Die übrigen Magistrate, welche petitionirt hatten, erhielten ähnliche, kurze, zum Theil nicht freundliche Antworten.

Die „rechten Hände" vom 2. Oct. 1845 sind berühmt geworden. Heute wissen wir, daß der König die Hände jener „Bischöfe" darunter verstand, deren Wiederbelebung er von der Kirche erwartete. Damals wurde das Wort, und mit Recht, dahin verstanden, daß, falls auch die zu berufende Generalsynode Presbyterien und Synoden verlangen werde, der König entschlossen sei, ihnen das Kirchenregiment abzutreten. Indeß ein gewisses Mißtrauen blieb nichtsdestoweniger, und wandte sich, indem die begonnene Agitation nicht aufhörte, weniger gegen den König, als gegen den Minister.

Man fühlte sich einigermaßen überrascht, als schon im folgenden Frühjahr (20. März 1846), während man noch gespannt war, von den Verhandlungen der unlängst geschlossenen Evangelischen Conferenz, deren Protocolle nicht veröffentlicht wurden, Näheres zu hören, eine Cabinetsordre ausging, durch welche die Generalsynode zu Pfingsten nach Berlin einberufen wurde.

Eichhorn theilte den Consistorien, welche die Einleitungen treffen sollten, zu Anfang April die Berufung mit. Er erinnert an den bisherigen Verlauf der Sache: jetzt sei es so weit, daß „die Berufung einer allgemeinen Landessynode als der Schluß sich herausstellt, durch welchen die aus den unteren kirchlichen Kreisen heraufgestiegene Berathung in ein Resultat zusammengefaßt, und der Weisheit des obersten Schutz- und Schirmherrn der Kirche anheimgestellt werden kann". Diesmal sollte die Versammlung nicht mehr bloß aus Geistlichen bestehen. Nachdem diese bisher zu Wort gekommen waren, sollte die Generalsynode neben 37 geistlichen Mitgliedern 38 weltliche erhalten. Geistlicherseits sollte sie sich zusammensetzen aus den Generalsuperintendenten und einigen Stellvertretern solcher, der Hof- und Domgeistlichkeit und dem Feldprobst,

aus sechs von den Theologenfacultäten Deputirten, aus den Präsidenten und Assessoren der beiden westlichen, den Assessoren und Scribä der sechs östlichen Provinzialsynoden; weltlicherseits aus erstens den Präsidenten der Provinzialconsistorien, zweitens sechs von den Juristenfacultäten Deputirten, drittens sollten aus jeder Provinz drei Nichtgeistliche durch die Mitglieder der entsprechenden Provinzialsynode gewählt werden, und zwar auf Grund einer vom Oberpräsidenten und Generalsuperintendenten concertirten Vorschlagsliste mit 18 Namen. Was als Generalsynode berufen wurde, war also keine wirkliche Synode, sondern eine Versammlung kirchlicher Notabeln, und Vielen war das nicht genug. Als kirchliche Notabelnversammlung bewährte sie sich aber.

Eichhorn eröffnete die Generalsynode am 2. Junius. Er hob dabei hervor, wie seit der Reformation her eine solche Versammlung in Deutschland nicht stattgefunden habe, und wie niemals ein landesherrliches Kirchenregiment — „Schirmherrschaft" sagt er — bereit gewesen sei, „die freie Entwickelung der Kirche mit gleich großem Vertrauen" sich unbehindert gestalten zu lassen. Ersteres war völlig, letzteres wenigstens völlig von ihm wahr. Die Aufgabe sei nunmehr, „ein gemeinsames Bewußtsein darüber zu gewinnen, was der Kirche Noth thue". Vorschläge mache er nicht; es genügen statt ihrer die Protocolle der Provinzialsynoden, welche gedruckt vorlagen. Er selbst übernahm den Vorsitz, bei welchem er seine persönliche vermittelungstheologische Meinung zwar niemals verhehlte, den er aber zu allgemeinster Anerkennung und Zufriedenheit — „meisterhaft" erklärte man damals — gehandhabt hat.

Es waren in der Versammlung sämmtliche evangelisch-kirchliche Parteien vertreten, von der über Hengstenberg, der selbst nicht Mitglied war, hinausgehenden äußersten Rechten an — Herr v. Thadden-Trieglaff schied bald nachher aus der Landeskirche —, bis hin zum vulgären Rationalismus (Niemeyer, Schweikart); und bei der Wahl des Vicepräsidenten ging, wenn auch mit geringer Majorität, gegen den Candidaten Eichhorns v. Bethmann-Hollweg, der Candidat der Linken, Bischof Neander, durch. Im Laufe der Verhandlungen änderte sich dann aber der Sitz der Opposition; zuletzt war er auf Seite der äußersten Rechten. Nicht die Majorität, aber der Kern der Synode bestand aus Vermittelungstheologen: alle ihre bedeutenden Männer waren da.

Man begann mit Berathung einer Adresse an den König, der in seiner Antwort der Synode Freiheit der Berathung zusagte, sich Freiheit der Entschließung vorbehielt. Er bezeichnete dabei als Maßstab für die

letztere seinen Bischofsplan, aber so dunkel, daß Niemand es verstand, obwohl sein Freund Bunsen in der das Jahr zuvor erschienenen Schrift „Die Verfassung der Kirche der Zukunft" diesen Plan mit einem auf das allgemeine Priesterthum zurückgehenden und ihn modificirenden und verhüllenden Zusatzelemente, der Welt dargelegt hatte. — Im Ganzen hat die Versammlung 56 Sitzungen gehalten; ein Drittheil etwa mit Berathungen über Aeußerliches und über principiell gleichgültigen Einzelheiten, welche von den Provinzialsynoden angeregt waren, gefüllt; ein zweites und starkes Drittheil (22 Sitzungen) mit Berathungen über die Bekenntnißverpflichtung der Geistlichen und die damit zusammenhängenden Momente der Unionsfrage; ein drittes (17 Sitzungen) mit Berathungen über die Kirchenverfassung. Ihre noch immer lehrreichen Protocolle sind alsbald gedruckt worden, und neuerlich hat eines der um jene Zeit jüngeren geistlichen Mitglieder*) in erfreulicher Weise lebendig an sie erinnert.

Für die Frage der Lehrverpflichtung, die practisch so sehr in den Vordergrund getreten und unlängst auf der Evangelischen Conferenz verhandelt worden war, wurde eine besondere Commission ernannt, die den würdigen Nitzsch, damals in Bonn, eines der Häupter der Vermittelungstheologie, zum Referenten ernannte. Auf seinen Vortrag nahm demnächst die Synode ohne Schwierigkeit und mit großer Majorität an, daß eine Lehrverpflichtung der Geistlichen für die Kirche unentbehrlich sei, um ihr Gewißheit darüber zu verschaffen, wie er sich ihren Glauben wirklich angeeignet habe. Die Gewißheit soll gewonnen werden durch „ein das Lehramt verpflichtendes öffentliches Bekenntniß, an welchem der ... zu verordnende Geistliche" nicht eidlich, aber, mittels eines feierlichen Ja, „ausdrücklich theilnehme". Eine aggressive Polemik gegen die solchergestalt bekannte Lehre könne die Kirche nachher nicht dulden, müsse vielmehr den Geistlichen eventuell absetzen, der sie nicht unterlasse. Durch den dogmatischen Inhalt dieser Verpflichtung gab also die Synode das Maß an, nach welchem zu entscheiden sei, wie weit ein Geistlicher sich frei in seiner Lehre bewegen dürfe, oder nicht, und entschied demnach die zwischen Lichtfreunden und Symbolgläubigen schwebende Streitfrage. Griffen, sagte sie, die Rationalisten auch die in dem Verpflichtungsbekenntniß formulirten Lehren an, so sollten sie im Lehramt allerdings nicht ferner geduldet bleiben, bis an diese Grenze hingegen sei ihnen zu gehen erlaubt. Bis jetzt hatte man über das, was das noch heute lebendige Bekenntniß der preußischen evangelischen Kirche sei, verschiedene Meinungen vertreten, hier gab darüber die Synode ihr autoritatives Votum ab. — Selbstver-

*) Erinnerungen an die erste preußische Generalsynode im Jahre 1846. Persönliches und Sachliches v. Dr. Gustav Krüger. Delitzsch 1874.

ständlich konnte sie, da die preußische evangelische Kirche als Gesammtheit unirt war, keine für diese gültige Verpflichtungsformel aufstellen, die der Union entgegen gewesen wäre. Es ist oben berührt worden, daß unter dem Ministerium Altenstein der alten Verpflichtung auf lutherische oder reformirte Bekenntnißschriften eben im Interesse des Unionsfortschrittes entgegengewirkt wurde. Später allerdings hatte dann der König erklärt (Cab. Ordre v. 28. Februar 1834), diese Bekenntnißschriften seien nach wie vor in Geltung; und galten sie, so konnte nicht abgelehnt werden, auf sie auch zu verpflichten. Hieraus entstand eine Schwierigkeit. Die Synode zog also, soweit es durch dieselbe veranlaßt wurde, die Besprechung der Unionsfrage, für welche gleichfalls eine Commission mit einem anderen ausgezeichneten Vermittelungstheologen, Julius Müller aus Halle, als Referenten bestellt war, in die Verhandlung über die Verpflichtungsfrage herein, was insofern keine Schwierigkeit hatte, als beide Commissionen einerlei Sinnes waren. Man half sich, indem man einen Unterschied machte zwischen Ordination und Vocation. Bei jener, nahm man an, sei die Gesammtkirche des Landes, bei dieser die Einzelgemeinde die Verpflichtende. Jene sei unirt, diese regelmäßig von mehr oder minder confessioneller Färbung. Die Landeskirche könne daher auf nichts Anderes, als auf den allen lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften gemeinsamen Kern, die reale dogmatische Grundlage der Union verpflichten, die Gemeinde verpflichte nachher auch auf einzelne Bekenntnißschriften. Die Union besitze eine reale dogmatische Grundlage obiger Art, erklärte die Unionscommission: Kirchengemeinschaft sei Glaubensgemeinschaft; finde also, wie es in Preußen der Fall sei, zwischen den beiden evangelischen Confessionen Kirchengemeinschaft statt, so könne sie nur auf Glaubensgemeinschaft beruhen, und diese müsse, wenn vorhanden, auch zum Ausdrucke zu bringen sein, indem man aus sämmtlichen innerhalb Preußens geltenden evangelischen Bekenntnißschriften einen Auszug ihres principiellen Inhaltes formulire, und damit die Fundamentaldogmen der evangelischen Kirche ausspreche, den Glauben an die Welterlösung durch den historischen Christus. Beide Commissionen gemeinsam legten also der Synode den Entwurf einer derartigen Formulirung in einem Ordinationsformular nebst zugehöriger Lehrordnung vor. Es bediente sich solcher unmittelbar biblischer Ausdrücke, daß verschiedene theologische Auffassung derselben nicht ausgeschlossen wurde, und war so eng gefaßt, daß es nicht einmal das Apostolische Glaubensbekenntniß vollständig aufnahm.

Dieser Entwurf erfuhr heftige Angriffe von rechts und von links. Von links her wollte man theils überhaupt keine formelle Lehrverpflichtung — so im Allgemeinen die schleiermachersche Linke, von theologischer Seite

besonders vertreten durch den berliner Pfarrer Sydow und den rheinischen Generalsuperintendenten Küpper, welcher als etwas seit Schleiermacher nicht mehr Anzuzweifelndes hinstellte, daß die Kirche nicht Lehr-, sondern Lebensgemeinschaft sei —, theils wenigstens keine besondere Ordinationsverpflichtung anerkennen. Von rechts her, wo Stahl, Sartorius, Göschel, Strauß, Twesten das Wort führten, wurde den Commissionen schuldgegeben, sie formuliren ein die bisherigen Bekenntnisse practisch verdrängendes, den Schatz überlieferter Kirchenlehre zum Schaden der evangelischen Kirche aufgebendes, an sich nicht einmal greifbares neues Symbol. Mit den alten Symbolen allerdings erklärten auch diese ihre Vertheidiger sich nicht völlig einverstanden; auch sie verlangten keine Verpflichtung wie die alte gewesen war; es sollte vielmehr nur auf die „Fundamentalartikel", nur auf den „Consensus" der reformatorischen Bekenntnißschriften verpflichtet werden; sie wollten bloß nicht formulirt sehn, was hierunter zu verstehn sei, die Entscheidung darüber sollte vielmehr den Consistorien überlassen bleiben. Zuletzt machte man, auf Eichhorns Vorschlag, den Versuch einer zwischen rechts und links vermittelnden Redaction, und in dieser Gestalt wurde das vielumstrittene Ordinationsformular schließlich auch angenommen; aber die dagegen stimmende Minorität blieb so bedeutend, daß der Widerspruch der Sache nach nicht als überwunden gelten konnte. Eichhorn hatte bei der gesammten Berathung auf Seite der Commissionsanträge gestanden; der Ausgang befriedigte ihn nicht; er empfand ihn als Zeichen eines Mangels an evangelischer Innerlichkeit. Die Generalsynode sei berufen worden, sagt jene Aufzeichnung aus dem näheren Kreise des Ministers, die wir schon ein paar Mal angeführt haben, „die Geister an den Puls zu fühlen, wie stark er für den Glauben schlage. Eine schwere, eine zum Tode anstrengende Zeit für Eichhorn. Gott ließ sie ihn kräftig überstehen. Daß aber bei diesem Pulsfühlen kein Zustand der Gesundheit unserer Kirche wahrzunehmen war, betrübte alle warmen Christen".

Die Commission für die Verfassungsfrage hatte Stahl zum Referenten ernannt.

Alle Synodalen, auch Stahl, waren einverstanden, die Einrichtungen der rheinisch-westphälischen Kirchenverfassung von 1835 über die östlichen Provinzen auszudehnen; fast alle wünschten Modificationen dabei. Ueber diese aber gingen die Meinungen auseinander. Stahl und seine Freunde von der Evangelischen Kirchenzeitung verlangten den Schwerpunkt nach wie vor in die landeskirchlichen Consistorien gelegt, neben denen die Gemeindevertretung — Presbyterien, Kreissynoden, Provinzialsynoden, Landessynode — auf bestimmt begrenzte Verwaltungscompetenzen, vielfach auf bloßes Rathgeben beschränkt, nur an zweiter Stelle ausgebildet werden

sollte. Dagegen sollten die Consistorien, indem man auf dem 1845 beschrittenen Wege fortginge, selbständiger als bisher gestellt, und durch Errichtung eines centralen Oberconsistoriums als kirchenregimentlicher Controllbehörde in ihrer Position verstärkt werden. Dies war ungefähr was auch die Unternehmer der allgemeinen Evangelischen Conferenz im Sinne gehabt hatten, und bisher mit ihnen auch Eichhorn. Eine andere Partei, voran die Rheinländer und die hier durch Sydow, den späteren Minister Grafen Schwerin, durch Eichhorns Schwiegersohn den hallischen Kirchenrechtslehrer Göschen und Andere vertretene schleiermachersche Linke, wollten das Verhältniß umgekehrt, also zwar die Consistorien fortbestehend, ein Oberconsistorium errichtet, und ihnen, neben der Ausübung staatlicher Kirchenhoheit, auch einiges Kirchenregiment gelassen; aber nur so viel, wie bis auf Weiteres ihnen nicht wohl abzunehmen war; während die Presbyterien und Synoden mit möglichst viel Selbstregiment ausgestattet, die Superintendenten, wie in der Rheinprovinz, zu Beamten nicht des Landesherrn, sondern der Synode gemacht werden sollten, und im Hintergrunde — theilweise wohl unbewußt — die Tendenz stand, auch die Consistorien demnächst durch Synodalausschüsse zu ersetzen. In letzterer Hinsicht waltete ein gewisses Schwanken; denn weil man über die Grundlage der Stellung des Landesherrn als Kirchenregimentsinhabers und deren damit zusammenhängende innere Bedingtheit, ein Punkt, auf den wir zurückzukommen haben, nicht im Klaren war, so waren von beiden Parteien nicht Wenige gestimmt, die Consistorien als Behörden anzusehn, welche nicht bloß kirchenregimentliche, landesherrliche, sondern ihrem Wesen nach kirchliche, genossenschaftliche seien; und so trat in Behandlung derselben eine Unsicherheit hervor. — Im Uebrigen bethätigte sich der angedeutete Parteigegensatz immer von Neuem bei fast allen zur Sprache gelangenden Einzelpunkten.

Die Majorität der Synode neigte sich der Ausgestaltung einer selbständigen, sich vom landesherrlichen Kirchenregimente mehr und mehr loslösenden Vereinskirche zu. Der Verfassungsentwurf, welcher entstand, ist in allen Grundzügen Dem ähnlich, was jetzt in den alten Provinzen gilt: Presbyterien gewählt ohne Vorschlagsliste, u. s. w. In der Einzelausführung ist mancherlei Verschiedenes. Darin geht der Entwurf von 1846 über die Synodalordnungen von 1873 und 1876 hinaus, daß landesherrlich ernannte Mitglieder in der Synode nicht vorkamen. Die Superintendenten sollten zwar vom Landesherrn, aber nur auf kreissynodalen Vorschlag angestellt werden.

Ein einzelner grundsätzlich wichtiger Verfassungspunkt war schon bei Berathung der Lehrverpflichtungsfrage beschlossen worden. Die Commission

hatte damals in Betreff der über Richtigkeit der Lehrverwaltung zu führenden Aufsicht bereits die künftige Einrichtung, daß neben den Consistorien die Provinzialsynoden stehen würden, ins Auge gefaßt und diesen Synoden einen Antheil an der Lehraufsicht vindicirt. „Solange aber", fuhr sie fort, „die Aufsichtscollegien lediglich vom Landesherrn ernannt" sein würden, dürften sie Erkenntnisse auf Amtsentsetzung wegen unrichtiger Lehre bloß zu bestätigen haben; dagegen für das Finden solcher Urtheile Commissionen nach Art von Geschwornengerichten aus Amtsgenossen des Angeschuldigten zu bestellen seien, und zwar durch den ständigen Ausschuß der provinzialen Synode. Also von der kirchlichen Genossenschaft, statt vom Kirchenregimente, sollte die Lehrzucht geübt werden. Sehr gegen die Wünsche Stahls nahm die Synode dies an: Eichhorn aber erklärte, er habe das Mögliche gethan, um rein kirchliche Behörden aus den Consistorien zu machen, und bitte bis zum Eintritt einer neuen Verfassung um Vertrauen für sie; aber er werde der Errichtung eines Interimisticums, wie man es wünsche, nicht widersprechen.

Ende August 1846 wurde die Generalsynode bis auf Weiteres vertagt.

In Einer Beziehung war sie mißlungen. Hätte sie ihre Hauptresultate mit imponirender Majorität beschlossen, so hätten diese, wenn die Versammlung auch nicht eigentlich eine Kirchenrepräsentation war, doch eine Willensäußerung der Kirche bedeutet. Eine solche hatte Eichhorn gewünscht; sein schon berührtes Mißbehagen am Ausfalle des Unternehmens war wohl auch darin, daß dessen Ergebnisse, wenngleich formell zu ziehen, dennoch materiell nicht von Einigkeit des kirchlichen Willens zeugten, begründet. Er hatte sich an die evangelische Kirche selbst gewendet, um von ihr zu erfahren, wessen sie bedürfe: die Antwort aber hatte einen undeutlichen Klang. Zwar persönlich war er durch die unter seiner angestrengtesten persönlichen Theilnahme betriebenen Arbeiten unzweifelhaft gefördert: er wußte genau, was er wollte. Des Königs episcopale Gedanken ausführen, wollte er, wenn er es einmal gewollt hatte, jetzt sicherlich nicht: weder hat er selbst sie jemals in der Synode anklingen lassen, noch hat er veranlaßt, daß es von anderer Seite geschah; und doch kannte er sie zur Zeit der Generalsynode vollkommen; er war, wie aus einer späteren Correspondenz hervorgeht, damals in Besitz der königlichen Aufsätze von 1840 und 1845. Dagegen hatte er bei wiederholten Gelegenheiten der Synode erklärt, daß ohne Einführung des Ordinationsformulares mit dem, was daran hing, er der Minister in seiner

kirchenregimentlichen Praxis nicht auskommen, daß er die Disciplin im geistlichen Stande, namentlich die Lehrdisciplin, ohne synodale Hülfe nicht aufrechterhalten könne. Schon aus solchen practischen Gründen wollte er also die wichtigsten unter den Beschlüssen der Generalsynode mit seiner Autorität beim Könige unterstützen. Aber hier gerade hätte er der Anlehnung an die Kirche als solche bedurft, und statt dessen ließ ihn diese, bei der Geringfügigkeit der Synodalmajoritäten, im Stiche. Er konnte nicht zweifeln, daß der König, wenn er deren Beschlüsse an dem Maße seiner Kirchenverfassungsideen messen würde, wie es von ihm in Aussicht gestellt war, sie nicht annehmen werde. Allein Friedrich Wilhelms IV. Ideenfülle war so völlig in Fluß, daß man auch hoffen durfte, durch irgend einen Ruck an dem Kaleidoskop seiner kirchlichen Zukunftsbilder werde deren Constellation den Wünschen der Synode vielleicht sich nähern, oder er könne, selbst wenn das nicht der Fall sei, das dem Minister nothwendig Erscheinende wenigstens als ein durch die Sachlage gerechtfertigtes Zwischenstadium auf dem Wege des Reiferwerdens der Kirche für seine königlichen Pläne, den er selbst als nur sehr allmälig vorwärts führenden bezeichnet hatte, betrachten lernen. Es war eine Eigenthümlichkeit des Königs, mit welcher alle seine Arbeitsgehülfen zu kämpfen hatten, daß er leicht und eingehend anzunehmen schien, was ihm an Intentionen vorgetragen wurde, und eine Zeit lang deren Entwickelung lebhaft begleitete, daß er aber, wenn es zur Ausführung kommen sollte, unterdeß andere Rathgeber gehört, sich durch andere Ideen hatte Antheil abgewinnen lassen, und mit dem Ausschlag gebenden Ja jetzt zögerte, so daß es Schritt für Schritt ihm abzugewinnen war. Dies hinsichtlich der kirchlichen Verbesserungen zu erreichen gedachte nun auch Eichhorn.

Er hatte kurz vor der Generalsynode — wie Eilers erzählt, um eine kirchenrechtliche Kraft zur Verfügung zu haben, welche, ohne auf selbstständige Haltung Anspruch zu machen, ihren Ruhm in der Brauchbarkeit fand — den Professor der Rechte Ludw. Emil Richter aus Marburg in sein Ministerium berufen. Durch diesen ließ er, sobald die Synode geschlossen war, eine die Empfehlung ihrer Resultate zum Ziele nehmende übersichtliche Darstellung ihrer Verhandlungen publiciren, und mit dem folgenden Jahre eine in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift „Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Preußen" beginnen, deren Hefte von 1847 schon einen stattlichen Band füllen, und von der eifrigsten Thätigkeit des Ministeriums öffentliche Rechnung legten. Beiderlei Publicationen waren bestimmt, um denjenigen Antheil der allgemeinen Meinung zu werben, der auch für den König zuletzt unwiderstehlich gewesen sein würde. Richter war in allen

diesen an die Generalsynode sich anschließenden Arbeiten des Ministers dessen rechte Hand.

Zunächst allerdings mußte abgewartet werden; denn die Vorbereitungen zum Vereinigten Landtage, der Erlaß der desfallsigen Verordnungen (3. Febr. 1847), dann der Landtag selbst, traten beim Könige in den Vordergrund, und beschäftigten ihn so sehr, daß er von den Gedanken an die kirchlichen Angelegenheiten für eine Zeit lang abgelenkt wurde. Nur ein „Patent die Bildung neuer Religionsgesellschaften im Königreiche Preußen betreffend" wurde in der Zwischenzeit zwischen Berufung und Zusammentritt des Landtages erlassen: 30. März 1847. Es sollte die sichere Abgrenzung des kirchlichen Kreises ermöglichen, auf welchen der durch die Synode geplante Kirchenorganismus sich zu begründen bestimmt war. Der seit der lichtfreundlichen Bewegung in dieser Richtung angefangene Kampf war durch die Synode nicht unterbrochen. Einer der aus dem Amte entfernten lichtfreundlichen Prediger, der königsberger Dr. Rupp, hatte bei der Generalversammlung des Gustav-Adolfsvereins zu Berlin im Herbste 1846 versucht, für seinen Ausspruch, daß er nichtsdestoweniger zur evangelischen Kirche gehöre, die Anerkennung dieser Versammlung zu gewinnen, und als er damit wider die kirchliche Rechte und die Vermittelungstheologie nicht durchdrang, gab es eine beiderseits laut und lange nachklingende Polemik. Fast noch lebhafter wurde sodann über das Ordinationsformular weiter gestritten. Die Freunde der Evangelischen Kirchenzeitung hielten mit Darlegung ihrer Gründe und Befürchtungen auch nach der Synode nicht zurück; ebenso standhaft vertheidigte in der „Monatsschrift für die unirte Kirche" die schleiermachersche Linke ihre Meinung, es sei überhaupt nicht auf Bekenntnisse zu verpflichten. Der Sache nach indeß kamen Lichtfreundthum, wie Deutschkatholicismus zum Stehen, und als jenes Dissidentengesetz Denen, die aus der evangelischen wie der katholischen Kirche ausscheiden wollten, bürgerliche und politische Rechte sicherte, eine Nothcivilehe für sie einführte, und ähnliche Einrichtungen traf, traten aus der Landeskirche ungleich weniger Mitglieder aus, als man erwartet hatte. Beim Vereinigten Landtage wurde später das Dissidentengesetz in Betreff der politischen Rechte für noch nicht genügend erklärt, und die Verhandlung zeigte, wie die dem Constitutionalismus zugewandten Bahnen, in welche das preußische Staatsschiff mit dem 3. Februar 1847 in der That eingelenkt hatte, auch für die Behandlung der Kirche ihre Consequenzen treiben würden.

Nach Schluß des Vereinigten Landtags konnte Eichhorn wieder einen Schritt vorwärts thun. Er bewog den König, mittels ausdrücklicher Bezugnahme auf die Anträge der Generalsynode ein Evangelisches Ober-

consistorium zu errichten (Cabinetsordre v. 28. Jan. 1848), zunächst unter des Ministers eigenem Vorsitz; das in sämmtlichen zur Consistorialcompetenz gehörigen Angelegenheiten Oberbehörde der Provinzialconsistorien sein sollte. Es war die endliche Ausführung des Gedankens von 1840: die bisherige evangelisch-kirchliche Ministerialabtheilung zu einem Collegium umgestaltet, alle alten geistlichen Herren von damals noch darin; doch wurden jetzt Nitzsch, der Vater des Ordinationsformulares, dessen Anstellung als Propst in Berlin Eichhorn nicht ohne Mühe wider die Gegenwirkungen der Hengstenbergianer durchgesetzt hatte, Twesten, Richter, Stahl, der eine Concession an jene war, und einige Andere gleichfalls Mitglieder; und in wichtigen Fällen sollten auch die Consistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten hinzutreten. Unter den ersteren waren verschiedene seit 1845 Angestellte, wie z. B. Göschel in Magdeburg, durch welche das kirchliche Element gestärkt wurde. Die Personalfrage konnte also mehr, als 1840 möglich gewesen wäre, in des Königs Sinne erledigt werden. Den Kernpunkt der durch Errichtung dieser Behörde eintretenden Veränderung bildete, daß sowohl in Disciplinarsachen, wie namentlich in Lehrprocessen gegen Geistliche, die Schlußentscheidung nicht mehr wie bisher beim Cultusminister allein, sondern bei einem Collegium stehen sollte. Gewiß ein Fortschritt: aber allerdings war dies Oberconsistorium noch nicht das von der Synode vorgeschlagene, das durch eine ausgebildete presbyterial-synodale Kirchenvertretung bedingt und beschränkt gedacht gewesen war. Die beiden Mitglieder der Generalsynode Graf Schwerin und Alfr. v. Auerswald waren daher, als sie dies in den Zeitungen protestirend hervorhoben, im Rechte: dagegen im Unrechte waren sie mit ihrem deutlich dabei hervortretenden Mißtrauen gegen den Minister, von dem sie meinten, er wolle mit solcher Scheinconcession die Synode abfinden. Im Gegentheil, nach Eichhorns Absicht sollte die neue Behörde, in welcher er, für seine Intentionen der Majorität, trotz Twesten und Stahl, gewiß zu sein hoffte, ihm eben die presbyterial-synodalen Einrichtungen durchsetzen helfen, auf welche der Antrag der Synode gerichtet gewesen war. Richter arbeitete in des Ministers Auftrage zunächst den Entwurf einer entsprechenden Gemeindeordnung aus, und noch an dem Morgen desselben 18. März, an dessen Nachmittage die berliner Revolution ausbrach, hatte er, nach ausführlichem Vortrage darüber, die Aufgabe erhalten, Eichhorns Vorlage an den König zu formuliren. Die Meinung war, denselben darin die Grundlagen auch der künftigen Synodalordnung bis zu dem Punkte genehmigen zu lassen, daß er für später gebunden sei. Eine mündliche Mittheilung Richters hierüber stimmt vollkommen überein mit der schon mehrfach benutzten Aufzeichnung aus Eich-

horns Freundeskreise, in welcher es heißt: es sei dessen Absicht gewesen, neben die Consistorien, zuletzt das Oberconsistorium, die verschiedenen Stufen der Synoden zu stellen, und „aus dieser gegliederten Gemeinde die ferneren Beschlüsse ... unabhängig von ... jeder andern Behörde" hervorgehen zu lassen. Nur der 18. März habe das gehindert.

Vielleicht daß der König dergleichen Pläne damals so wenig zur Ausführung hätte gelangen lassen, wie er dies später gethan hat: wer kann es wissen. Aber Eichhorn wenigstens meinte es ernstlich damit.

Wir haben an sie erinnert, weil sie zeigen, in welchem Grade der nun beinahe siebenzigjährige Mann dem Bedürfnisse des kirchlichen Fortschrittes entgegenzukommen beflissen war. Daß er, indem er sein Ministerium übernahm, neues Leben in dessen unter Altenstein zuletzt beinahe eingeschlafenen Geschäftsbetrieb brachte und ihn in tadelloser Ordnung hielt, war das Geringere: er ergriff soviel ihm gegeben war, entschlossen und aufrichtig auch die zeitbewegenden Ideen, welche auf kirchlichem und staatskirchlichem Gebiete seit 1840 wirksam wurden. Es ist auf diesem Gebiete in den dreißig Jahren seit der Berliner Generalsynode nicht Vieles ins Leben getreten, wovon nicht damals schon die Anregung nicht allein gegeben, sondern durch Eichhorn auch aufgenommen gewesen wäre. So zeigte er sich in der Verwaltung des Cultusministeriums als einen unzweifelhaft bedeutenden Mann; selbst der Unwille seiner Gegner legt davon Zeugniß. Zugleich aber mußte an diese Vorgänge deshalb erinnert werden, weil von dem innern Widerspruche sonst nicht gehandelt werden kann, der in Eichhorns Ministerialverwaltung hervortritt, und der mehr als alles Andere den Grund enthielt für deren Mißgriffe und Mißerfolge.

Dies jedoch sei einem besonderen Artikel vorbehalten, welchem zugleich die Aufgabe bleibt, noch einen Blick auf Eichhorns letzte Lebensjahre zu werfen.

O. Mejer.

Minister Eichhorn.

Zur Pathologie der evangelisch-kirchlichen Verfassungsentwickelung.

III.

Bevor wir die Jahre überblicken, welche Eichhorn nach Schluß seines Ministeriums noch gelebt hat, bleibt zu fragen, weshalb trotz seiner persönlichen Trefflichkeit und Bedeutung und trotz des Guten, das er als Minister theils wollte, theils auch erreichte, sein Thun so vielen Zeitgenossen verderblich erschien: jenes pathologische Moment muß dabei ins Auge gefaßt werden, dessen in Ueberschrift und Einleitung gedacht wird. Eilers*) zählt ein ganzes Capitel eichhornscher Mißgriffe auf; aber mochte der Minister, wenn ihm die Niedertracht nahe kam, in seinen Aeußerungen noch so unvorsichtig sein, mochte er redend und handelnd keine Rücksicht nehmen daß er sich Mißdeutungen und ihrer feindseligen Benutzung aussetze, mochte er mehr, als nach Eilers Meinung ein Minister darf, geneigt sein, „weichliche, hölzerne und trockene" Persönlichkeiten, wie er sie bezeichnete, auch wo sie einflußreich empfohlen waren, bei Seite zu schieben, geistreiche Tüchtigkeit hingegen auch bei principiellen Gegnern zu bevorzugen; mochte seine Art, die Ministerialräthe zu behandeln, unpolitisch sein: das Alles erklärt den Umfang und die Energie des Abwendens von Eichhorn ebensowenig, wie die über seine Verwaltung von Anfang an ausgestreuten Unwahrheiten dies thun; seien sie, wie Eilers meint, aus metternichschen und ultramontanen Quellen (Minister Abel in München), seien sie, wie die varnhagenschen Tagebücher verrathen, aus denen der berliner Beamtenkreise geflossen. Die Gründe der Erscheinung lagen tiefer.

Sie zu erkennen ist heutzutage nicht schwer; doch bedarf es dazu, da sie aus dem damaligen Stande einer allgemeinen Entwickelung hervorgehen, des Weges einer ebenso allgemeinen Betrachtung.

Jede Kirche besitzt ihre Individualität, weil sie von den göttlichen Dingen in einen oder andern Hauptpunkten ihre eigenthümliche Auffassung

*) Meine Wanderung durchs Leben 4, 36 fg.

hat: durch die gemeinsame Ueberzeugung, daß diese die richtige, andere Auffassungen unrichtig seien, werden ihre Glieder als Sonderkirche verbunden. Jede Kirche sieht, was sie solchergestalt vertritt, als einen Schatz gottvertrauter heilbringender Wahrheit an, den sie zu verwalten habe: in seiner Bewahrung und Handhabung erkennt sie wie ihr Bedürfniß, so ihre Schuldigkeit. Sie stellt daher für Beides Lehramtsträger an, und es giebt keine Kirche, von welcher deren Amtsthätigkeit nicht beaufsichtigt würde aus dem Gesichtspunkte, daß sie angehalten werden, Das, wofür sie angestellt sind, auch zu leisten, ihnen daher nicht erlaubt wird, Lehrpunkte zu alteriren, auf welche die Kirche Gewicht legt. Die Kirchen gehen auseinander über Inhalt und Umfang dieser aufrechtzuerhaltenden Lehrpunkte, nicht über das Aufrechthalten selbst: wenn man heute von gewisser Seite Freiheit der pastoralen Lehre überhaupt fordert, so meint man bloß, daß weniger Lehrpunkte für wesentlich erklärt werden sollen, als in der Praxis der kirchlichen Aufsichtsbehörden üblich ist. Wie ausnahmslos sonst die Tendenz der kirchlichen Lehrzucht verbreitet sei, zeigt das Beispiel von J. J. Rousseau, der sogar mit dem Tode bestrafen möchte, wenn die Sätze natürlicher Religion bestritten werden, die er als Bekenntniß der von ihm geplanten Staats- und Kirchengemeinschaften formulirt.

Die insoweit einfache Sache wird verwickelt, so oft in einer schon seit längerer Zeit mit überlieferter Bekenntnißformel existirenden Kirche verschiedene Meinungen über Dasjenige, was in jener Formel wesentlich sei, bestehen, und sich nun darüber streiten, welche von ihnen als berechtigter Ausdruck der bisherigen Gesammtanschauung zu gelten hat, welche hingegen sich verpflichtet bekennen soll, auszuscheiden und eine neue Kirche zu begründen. Dergleichen Verwickelungen aus den vierziger Jahren haben wir bei Gelegenheit der lichtfreundlichen Bewegung oben betrachtet, und ähnliche dauern bis heute. Noch bunter gestalten sich diese Verhältnisse, indem auch die Staatsgewalt Stellung zu ihnen zu nehmen berufen wird. Dies macht sich auf das Empfindlichste schon dann fühlbar, wenn sie das Kirchenregiment auch nicht führt, — wir erleben es an der Altkatholikenfrage —; noch fühlbarer aber, wo die Staatsgewalt, wie in der evangelischen Kirche, auch Inhaberin des Kirchenregimentes ist, und demgemäß ihrerseits auf Ordnung in der Kirche halten muß, unter Anderem auch im Punkte der richtigen Lehre.

Hier hat sich im Laufe der Zeit, weil der Staat seine grundsätzliche Stellung veränderte, bei diesem ein innerer Widerspruch entwickelt.

In der Reformationszeit hatten, wie im ersten Artikel oben berührt worden ist, die territorialen Staatsgewalten aus keinem anderen Grunde das Kirchenregiment überkommen, als weil, einerlei ob mit Recht oder

Unrecht, es eine in der lutherischen Kirche allgemein verbreitete, insbesondere jene Obrigkeiten beherrschende religiöse Ueberzeugung war, die Pflicht des staatsobrigkeitlichen Amtes erfordere Aufrechthaltung der Zehn Gebote, und in Aufrechthaltung ihrer Ersten Tafel (custodia prioris tabulae) die Sorge, daß anderer als richtiger Gottesdienst im Lande nicht bestehe; also weil die Ausschließlichkeit der Duldung ihrer Kirchenlehre den Landesobrigkeiten Gewissenssache war. Sie sind vom Wormser Edict bis zum Religionsfrieden von Augsburg hierfür mit ihrer ganzen Existenz eingetreten. Im dreißigjährigen Kriege und seit dem westphälischen Frieden aber lernten sie allmälig einsehen, der Staat habe vielmehr verschiedenen kirchlichen Bekenntnissen nebeneinander im Lande Raum und Ruhe zu schaffen: an Stelle des Grundsatzes jener Ausschließlichkeit nahmen sie, Preußen voran, den Grundsatz der Toleranz an. Seitdem ließ sich auf Grund des früheren Gedankens das Anhalten der Landesgeistlichkeit zu „richtiger Lehre" nicht fortführen; denn wenn die Landesregierungen durch die That zeigten, daß es ihnen auf deren Ausschließlichkeit im Lande nicht mehr ankam, so konnten sie nicht zugleich, weil es ihnen auf diese Ausschließlichkeit dennoch ankomme, sie für die Landeskirche in Schutz nehmen. Auf kirchlichem Gebiete hat zwar nicht Alles ein Recht, was Gewissenssache ist, denn es giebt wunderliche Gewissen; sicher aber hat, was nicht Gewissenssache ist, kein selbständiges Recht. Dies gilt, wenn irgendwo, für das Anhalten der Geistlichen zu bestimmter Lehre; ein solches Anhalten erscheint, sobald man die Ueberzeugung des Anhaltenden, daß diese Lehre die ausschließlich wahre sei, hinwegdenkt, als Entwürdigung. Behielt also der kirchenregimentführende Staat, und das that er, trotz seiner Gesinnungsänderung, das Kirchenregiment und damit die Lehrzucht in Händen, so mußte der sittliche Widerspruch, der in dieser beibehaltenen Intoleranz gegenüber seiner sonst bethätigten Toleranz lag, ihn nothwendig zu weiterem Fortschritte drängen: wie dies denn auch stetig, wiewohl auf mancherlei Umwegen, geschehen ist.

Ich sagte „Staat" und erwarte den Einwand, nicht dieser, sondern der Landesherr sei es, der das evangelische Kirchenregiment besitze; im Landesherrn müsse das Amt des Kirchenregimentsinhabers von dem des Staatsoberhauptes geschieden werden; in letzterer Eigenschaft vertrete er den Staat, in ersterer die Kirche; der hervorgehobene Widerspruch finde also nicht statt; denn nicht vermöge seiner Staatsgewalt, sondern vermöge seiner Kirchengewalt handhabe der Landesherr die Lehrzucht. Wäre der Vordersatz richtig, so würde auch die Folgerung zugegeben werden müssen. Aber jener Vordersatz ist nicht richtig, und je grundwichtiger er ist, da durch ihn die gesammte theoretische und praktische Auffassung des Kirchen-

regimentes bedingt wird, um so nöthiger ist es, dem Irrthume an diesem Punkte, mag er auch von den respectabelsten Seiten vertheidigt werden, immer von Neuem zu widersprechen. Ohne völlige Klarheit über ihn kann man den Gang und Stand der evangelisch-kirchlichen Verfassungsentwickelung nicht unbefangen erkennen. — Daß nun aber zunächst in der Reformationszeit eben der Staat es war, zu dessen Pflichten und Rechten die Aufrechthaltung richtiger Lehre gezählt wurde, und daß demgemäß kein Anderer als er es ist, der auf Grund dieser Annahme das Kirchenregiment erworben hat, kann historisch keinem Zweifel unterliegen. Zwar findet sich in der reformatorischen Litteratur auch der zweite Gedanke ausgesprochen, daß der Landesherr, wenn er zur Kirche gehöre, als deren mächtigstes Glied (praecipuum membrum) ihr seine Macht zur Disposition stellen und das Kirchenregiment dergestalt als persönlichen Dienst in der oder an der Kirche übernehmen müsse; allein in der Praxis ist, wie aus häufigen Aeußerungen der reformatorischen Gesetzgebung hervorgeht, nicht dieser zweite, sondern nur jener erste Gedanke wirksam geworden; lediglich durch ihn ist thatsächlich die deutsch-landeskirchliche Entwickelung bestimmt. Für die zahlreichen in Deutschland zur Reformationszeit noch bestehenden Städterepubliken war ohnehin nur er anwendbar; denn die städtischen Magistrate konnten über die Hoheitsrechte der Stadt ebensowenig disponiren, sie also der Kirche ebensowenig zu Gebote stellen, wie über dergleichen Rechte des Staates einem modernen Souverain freie Verfügung zusteht. Die Theorie vom „vornehmsten Kirchengliede" blieb also unfruchtbar; dagegen der Gesichtspunkt der „Custodia der Ersten Tafel" hat lange Zeit die Alleinherrschaft behalten; und wenn bei der westphälischen Friedensverhandlung die evangelischen Regierungen erklären, das Kirchenregiment sei ohne Weiteres begriffen in der Landeshoheit*), so drücken sie damit die seit der Reformation bis um 1650 im Wesentlichen unbezweifelt gebliebene evangelische Meinung aus. Das sogenannte Episcopalsystem der Brüder Stephani hatte zwar in den Jahren 1604 und 1609 einen anderen Anlauf genommen; aber schon 1619 war es mit Reinkingk in die alten Bahnen zurückgekehrt**); denn wenn es seitdem lehrt, das im Mittelalter von der Hierarchie usurpirt gewesene Kirchenregiment sei 1555 den Landesherren „restituirt" worden, so wiederholt es hierin, dasselbe habe ihnen schon als solchen gebührt. Diesen altprotestantischen Satz adoptiren dann auch die sogenannten Territorialisten, deren Theorie seit Mitte des 17. Jahrhunderts Ansehen gewann; neu ist bei ihnen nicht

*) November 1645: von Meiern Westphäl. Friedenshandlungen 1, 817—822 vergl. 2, 529, 4, 55 f.

**) S. mein Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) § 83.

er, sondern nur Das, daß sie nicht mehr lehren, der entsprechende Theil der landesherrlichen Gewalt sei zur Aufrechthaltung der Ersten Gesetzestafel gegeben, sondern daß bei ihnen, unter Abstreifung einer solchen Bedingtheit, an Stelle des kirchlichen Motives das politische gesetzt wird, sodaß die Toleranz Raum gewinnen konnte. Aber nun machte sich auch der vorhin berührte Widerspruch zwischen staatlicher Duldung und kirchenregimentlicher Nichtduldung fühlbar, und zugleich zeigten sich sowohl andere Gedanken in der Theologie, wie die ersten Regungen der Idee des modernen Staates. Schon dem Haupte der lutherischen Orthodoxie Johann Gerhard war eine Ahnung aufgegangen, daß die Lehre von der Custodia theologisch nicht haltbar sei; jetzt ließ man nicht nur sie fallen, sondern auch die Meinung der Territorialisten, daß das Kirchenregiment als Theil der Staatsgewalt sich aus der Natur des Staates demonstriren lasse, trat zurück. In Fortbildung pufendorffscher Ideen erkennt die sogenannte Naturrechtsschule seit Anfang vorigen Jahrhunderts an, die Kirchen seien Genossenschaften — „Collegien", daher „Collegialisten" —, und ihrem Wesen entspreche das kirchliche Selbstregiment. Da man aber vor der Consequenz, daß demgemäß für dasselbe die nöthige Verfassung ausgebildet und es hierauf den Kirchen überlassen werden müsse, zurückscheute, vielmehr ein Fundament für die Fortführung des landesherrlichen Kirchenregimentes suchte, so griff man zu dem damals modernen Auskunftsmittel, einen stillschweigenden Vertrag zu unterstellen, durch welchen der bestehende Zustand begründet sei. In diesen Vertrag ließ sich hineinlegen was man brauchte, Uebertragung der Lehrzucht und aller andern kirchenregimentlichen Functionen seitens der Kirche; der Landesherr übte sie nun nicht in seinem oder des Staates, sondern in ihrem Namen aus, seine Consistorien waren kirchliche Behörden, von innerem Widerspruch war nicht zu reden. Diese Annahmen haben etwa von 1740 bis 1830 so gut wie unwidersprochen geherrscht*). Doch konnte zuletzt die Erkenntniß nicht ausbleiben, daß um zu wirken ein derartiger Vertrag irgend einmal wirklich geschlossen und dies auch nachweisbar sein müsse; und als man diese Frage stellte, erwies er sich als Fiction. Der Kirchenrechtslehrer K. Fr. Eichhorn, des Ministers Vetter, und die historische Rechtsschule ließen ihn daher fallen, und heute hat er keinen Vertheidiger mehr.

Man stand nun wieder vor der Wahl, entweder ein kirchliches Genossenschaftsregiment zu organisiren, vor welcher sogenannten Trennung zwischen Kirche und Staat man im Interesse beider Theile noch immer bange war, oder den alten Satz von Neuem aufzunehmen, daß das

*) S. z. B. die Principia juris canonici von Georg Ludwig Boehmer § 167, und das kirchenrechtl. Handbuch von G. Wiese 3, 52—65.

Kirchenregiment zur Staatsgewalt gehöre. K. Fr. Eichhorn geht in der Hauptsache den letzteren Weg*): alle kirchenregimentlichen Befugnisse, behauptet er, die vor der Reformation bischöfliche gewesen, reformationsseitig aber als principiell nicht zum bischöflichen, sondern vielmehr zum Regieramte gehörige charakterisirt worden seien, werden von der Landesobrigkeit als Theile der Staatsgewalt besessen, hierin giebt er ausdrücklich den Territorialisten Recht; nur die auf Dinge der Lehre oder die mit ihr zusammenhängen, bezügliche Gesetzgebung sei ursprünglich genossenschaftlich; und wolle man sie nicht als dem Landesherrn durch stillschweigenden Vertrag übertragen ansehen, so müsse man, „ohne nach einem besonderen Rechtsgrunde zu forschen, wie bei einer bürgerlichen Verfassung," sie als „anerkannt Bestehendes für rechtmäßig achten". Greift also dieser erste Vertreter der historischen Schule, durch die Anschauungen norddeutscher Praxis bedingt, im Allgemeinen auf den Territorialismus zurück, so wird der zweite, Julius Stahl**) durch ähnliche Abhängigkeit von seiner bayrischen Heimath und Umgebung nach anderer Seite getrieben. Er ist seit 1840 für die Entwickelung der Kirchenregimentsfrage eine Zeit lang so einflußreich gewesen, daß der Mühe werth ist, bei der erkennbaren Genesis seiner Anschauungen darüber zu verweilen. Stahl hatte bis dahin alle seine Erfahrungen über protestantische Kirchenverfassung unter der Herrschaft der bayrischen Constitution gemacht, nach welcher seit 1818 evangelische und katholische Kirche als innerhalb staatlicher Schranken selbständige Genossenschaften bestanden. Allein ein entsprechendes presbyterial-synodales Selbstregiment hatte die bayrisch-evangelische Kirche nicht; ihre Synoden besaßen bloß berathende Stimme: vielmehr war unter dem landesherrlichen Kirchenregimente des katholischen Königs die Consistorialverfassung beibehalten; und wenn es in dem betreffenden der Constitution angehängten Edicte hieß, der „oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten" solle „durch ein selbständiges Oberconsistorium ausgeübt werden", so war daneben hinzugefügt, dasselbe habe in eben den Punkten, in welcher protestantische Kirchenregimentsinhaber gewöhnlich angegangen zu werden pflegen, „untergeordnet" dem Ministerium des Innern, an den König „gutachtliche" Berichte zu erstatten, und dessen „Entscheidungen" einzuholen. Durch eine wohlwollende königliche Declaration von 1824 wurde diese unselbständige Selbständigkeit in der Sache nicht geändert. Jedem Protestanten gab sie das natürliche Bestreben, für die Autonomie des Oberconsistoriums einzutreten; sodaß für Stahl, dessen Buch über die

*) Grundsätze des Kirchenrechtes (1831) 1, 687—691.
**) Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten (1840) S. 130 fg.

Kirchenverfassung offenbar aus dem Bedürfniß der bayrischen protestantischen Kirche entsprungen ist, auch wenn er nicht schon als philosophischer Gegner der Hegelianer, von welchen der Territorialismus damals am lautesten verkündet ward, demselben abhold gewesen wäre, jenes eichhornsche Zurückgreifen auf territorialistische Ideen von vorn herein ausgeschlossen war. Von einem Anknüpfen an das reformatorische Aufrechthalten reiner Lehre konnte in Bayern selbstverständlich nicht die Rede sein. Aber auch für die Entwickelung des presbyterial-synodalen Selbstregimentes interessirt sich Stahl nicht. In dem Geiste des Religionsedictes hätte er Anknüpfungen suchen können, die Synoden zu beschließenden und das Oberconsistorium zum Ausschusse der Landessynode zu gestalten, allein das entsprach seiner Richtung in der Lehramtsfrage nicht; denn schon damals hat er einen ausgesprochenen Zug zu der Annahme seiner späteren Jahre, daß es in den lutherischen Bekenntnissen ein Fehler sei, den göttlichen Auftrag des Lehramtes auf Predigt und Sacramentsverwaltung beschränkt zu denken, daß vielmehr die katholische Kirche Recht habe, wenn sie ihn auch auf das Regieren der Kirche bezieht. Nur geht er 1840 noch nicht bis zu dieser in ihrer Consequenz auch das landesherrliche Kirchenregiment ausschließenden Behauptung, sondern erkennt an, daß dessen „Zuständigkeitsgrund" und „die Autorität, kraft deren es geübt" werde, „keine andere als die Landeshoheit, jetzt Souveränetät, selbst" sei. Seinen historischen Erwerbsgrund jedoch habe dies Kirchenregiment in einem „von der Kirche und ihren berufenen Vertretern", den reformatorischen Theologen, „als statthaft bekundeten" Besitzstande, und der zeige es in seinem Umfange beschränkt. Denn in Allem, was die Lehre angehe, gebühre principiell der Geistlichkeit die kirchenregimentliche Stellung; als vorzugsweise sie vertretende seien ursprünglich die Consistorien gedacht, und stellen auch jetzt, nachdem der landesherrliche Einfluß in ihnen gewachsen, noch gemeinsame Kirchenbehörden des Landesherrn und des Lehrstandes dar. In solchem besonderen Charakter bilde das Kirchenregiment ein bloßes „Annexum" zur Staatsgewalt. Hiernach konnte Stahl die Selbständigkeit des Münchner Oberconsistoriums auf keine presbyterial-synodale Basis, sondern bloß auf die von der königlichen unabhängige Kirchengewalt seiner geistlichen Mitglieder stellen. Dies ist seine Tendenz. — Nun aber waren seine historischen Voraussetzungen über die ursprüngliche Natur der Consistorien, wie Richter alsbald überzeugend nachwies *), unrichtig: geistliche Mitglieder waren allerdings von Anfang an in den Consistorien,

*) Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren. In Reyscher und Wilda's Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 4. (1840.)

aber gerade wie die weltlichen nur als „Commissarii" des Landesherrn, und der Sache nach bloß als Sachverständige, wie sie bei der Regierung der Kirche nicht entbehrt werden konnten. Ebensowenig ist Stahls dogmatische Begründung haltbar. Zwar wenn man das Wort der Augsburger Confession, daß den Geistlichen das „Lehre-Urtheilen und Verwerfen falscher Lehre" göttlich aufgetragen sei, einseitig preßte, konnte man für diese Thätigkeiten allenfalls auch einen selbständigen geistlichen Antheil am Kirchenregimente daraus ableiten, wie die orthodox-lutherische Theologie des 17. Jahrhunderts dies allerdings gethan und dadurch in den aus Lehrstand und Hausstand durch den Regierstand zusammengesetzten Consistorien sogar eine Art kirchlicher Repräsentation gesehen hat. An diese Theologie lehnte sich Stahl an. Er wie sie setzen jedoch bei Seite, daß an einer anderen Stelle dieselbe Augustana ganz ebenso den Gemeinden „göttlichen Auftrag" beilegt, sich von falschen Lehrern abzuwenden, darüber also, ob deren Lehre richtig oder unrichtig sei, doch vorher auch zu urtheilen. Daß das ausschließlich den Geistlichen zukomme, behauptet sie also gar nicht. Entkleidet man daher Stahls Construction dieses nicht echten historisch-dogmatischen Schmuckes, so bleibt übrig der alte collegialistische stillschweigende Vertrag, den er aus dem Besitzstande der landesherrlichen Gewalten und der reformatorischen Anerkennung sich zurechtlegt. Gerade das aber, neben dem nicht ohne Anspruch hervortretenden Anlehnen an Geschichte und Theologie, hat, bei den formellen Vorzügen und dem anziehenden Pathos des Buches, dasselbe besonders wirksam gemacht. Denn den Kern seiner Anschauung war man vom Collegialismus her gewohnt, man theilte die Abneigung gegen Presbyterien und Synoden, man hatte ungern eingesehen, daß der stillschweigende Unterwerfungsvertrag aufgegeben werden müßte: als sich daher jetzt eine mit so viel Schein von Correctheit sich einführende andere Lösung darbot, griff man zu ohne zu prüfen, und ging ihr in Preußen und anderwärts Jahrelang nach. In Hannover gelangte man sogar dahin, allen Ernstes das oberste Consistorium zu einer zwar landesherrlichen, aber als landesherrliche vom Landesherrn unabhängigen Behörde machen zu wollen. — War also von der historischen Rechtsschule Eichhorn an erster Stelle auf den Territorialismus zurückgegangen, Stahl, trotz seiner katholisirenden Neigung, doch im Grunde nicht aus dem Collegialismus herausgekommen, so sucht Richter, ihr dritter Vertreter, dessen Lehrbuch zuerst 1841 erschien*), zwischen den streitenden Meinungen thunlich neutral zu bleiben, nimmt indeß die collegialistische Ueberlieferung, daß das Kirchenregiment ein innerkirchliches Amt

*) Er erörtert diese Fragen in § 49 folg. der ersten Ausgabe.

sei, auch seinerseits an. Später hat er den schon von Eichhorn für die kirchliche Lehr-Gesetzgebung, von Stahl dann etwas genereller herangezogenen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, daß das landesherrliche Kirchenregiment jedenfalls ein wohlerworbenes Recht sei, welches dem Landesherrn als solches zuständig bleibe, solange er es nicht aufgiebt.

Allerdings läßt Richter mit dieser an und für sich unverwerflichen Behauptung die Frage, auf welche es ankommt — welcher Art nämlich das wohlerworbene Recht sei —, ungelöst: aber er weist auf die richtigen Wege. Erworben ist das landesherrliche Kirchenregiment als ein staatliches Regierungsrecht, das aus schon vorreformatorischer Polizeigewalt entwickelt worden war. Wie es als erworbenes dem Landesherrn bleibt solange es nicht alterirt wird, so bleibt es ihm auch mit unverändertem Charakter. Dadurch, daß der Staat aufhörte, es im Dienste der Aufgabe, mit welcher es von ihm ursprünglich erworben worden war, der ausschließlichen Aufrechterhaltung „richtiger Lehre" im Lande, zu gebrauchen, verlor es diesen staatlichen Charakter noch nicht. Ebensowenig ist er ihm dadurch verloren gegangen, daß man Versuche gemacht hat, im Kirchenregimente einen andersartigen Charakter zu finden, da diese Versuche mißglückt sind. In der That ist es also noch heute der Staat, welcher zwar im Uebrigen tolerant, bei Ausübung kirchenregimentlicher Lehrzucht aber nicht tolerant ist.

Nicht daß er dabei willkürlich handelte. Zweck und Natur des geistlichen Amtes veranlassen, daß dessen Träger bei ihrer Anstellung auf ein bestimmtes Bekenntniß verpflichtet werden; genügen sie dieser übernommenen Verpflichtung nicht, so gerathen sie in Conflict mit der äußeren Rechtsordnung ihrer Kirche; der Staat hält, als Schützer aller wirklichen Rechtsordnung, diese aufrecht. Aber das Princip der Rechtsordnung ist in Dingen der Religion und Kirche nach protestantischer Ansicht ein untergeordnetes. Nicht bloß führt Melanchthon aus, es habe keine andere Bedeutung in dieser Rücksicht als die einer Umgebung, mittels deren der Raum und das äußere Lebenselement, welche für das selbständige Wirken der Kirche nicht entbehrt werden können, gegen störende Welteinflüsse abgeschlossen werden, sondern die gesammte Entwickelung der Reformation geschah zunächst im Widerspruch gegen das gültige positive Recht. Wäre von den Landesobrigkeiten die Rechtsordnung aufrechterhalten, so würde das Wormser Edict ausgeführt und der Protestantismus gewaltsam unterdrückt worden sein; die Berechtigung, ihn zu schützen und zu fördern, lag darin, daß es etwas Höheres, als das juristische Recht giebt. Von diesem Höheren aber ist allemal die Rede, wenn ein in seinem Gott gebundenes religiöses Gewissen mit der äußeren Rechtsordnung in Conflict kommt; und die Neigung, in solchem Falle das Gewissen

gegen das Recht in Schutz zu nehmen, ist echt protestantisch. Durch Berufung des Staates auf das Princip der Rechtsordnung wird also der Widerspruch zwischen der allgemeinen staatlichen Toleranz und der den Aufgaben des Kirchenregimentes entsprechenden staatlichen Intoleranz innerlich nicht gehoben.

Er ist der Grund, daß seit geraumer Zeit auf allen consistorialen Lehrprocessen eine Art Fluch zu ruhen scheint. Zwar trägt hierzu bei, daß zufolge der innerhalb der Kirchen heute obwaltenden Verschiedenheiten in Auffassung der überlieferten Symbole nicht selten die Consistoriales selbst kaum bekenntnißtreu genannt werden können, es sich also zwischen ihnen und dem vor ihr Gericht Gestellten persönlich nur um ein mehr oder minder Abweichen handelt, und dadurch das Verfahren schief und lahm und scheinbar zur Willkür wird. Aber der Hauptgrund ist doch, daß der durch sie handelnde Staat, während er sich sonst verpflichtet hält, alle religiöse Einzelgewissen in ihrer Freiheit zu schützen, dies als Kirchenregent nur bis auf einen gewissen Punkt, darüber hinaus aber das Gegentheil thut. Woher dieser Widerspruch? fragt man. Und: wie kommt es dem toleranten Staate zu, das Maß erlaubter oder nicht erlaubter Abweichung von den Symbolen festzusetzen?

Der Staat hat das Bedenkliche dieses inneren Widerspruches auch nicht verkannt, und hat ihm seinerseits Rechnung zu tragen begonnen. Er konnte die Wahrheit des Collegialismus, daß die Kirche eine auf Selbstregiment angewiesene Genossenschaft sei, ohne praktische Folge lassen, solange auch dessen Unwahrheit, die Fiction des kirchlichen Unterwerfungsvertrags, sich behauptete. Wie hingegen letztere aufgegeben ward, erkannte der Staat an, die Kirche habe „ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten", und nahm die Ausbildung der presbyterial-synodalen Verfassungseinrichtungen, deren sie zu diesem Zwecke bedurfte, in die Hand; zwar schwankend, langsam, ungleichmäßig, aber unaufhaltsam. Daß er dabei in solcher Uebergangsperiode sein Kirchenregiment, wiewohl von der übrigen Verwaltung gesondert, bis auf Weiteres fortführt, hat seinen im öffentlichen Wohle beruhenden guten polizeilichen Grund; und der Freund der evangelischen Kirche wird wünschen, daß dieser Zustand noch lange daure. Aber Das dürfte nicht zweifelhaft sein, daß, falls die seit etwa zwei Jahrhunderten eingeschlagene Entwickelung nicht umkehrt, das Nebeneinander landeskirchlich-consistorialer und freikirchlich-synodaler Einrichtungen, welches die heutige „gemischte" Kirchenverfassung ausmacht, zuletzt zum Vortheil der synodalen ausschlagen werde, indem die Consistorien sich zu Synodalausschüssen gestalten*). Dann wird von selbst die Lehrzucht

*) Vergl. mein Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) §§ 85–98.

gesund werden, indem jede Vereinskirche sie so weit und nur so weit üben wird, wie sie der Ausdruck ihres confessionellen Gewissens ist. Diesem muß ihr Kirchendiener sich, solange er das bleiben will, selbstverständlich unterwerfen.

Man fürchtet eine solche wahrscheinlich in Zukunft bevorstehende sogenannte Trennung der Kirche und des Staates auf kirchlicher Seite, weil man der Lebenskraft und Macht der freien Kirche nicht vertraut, auf staatlicher, weil man von dieser Macht Verwirrung fürchtet. Ich glaube, man hat beiderseits Unrecht und macht beiderseits den Fehler, sich die Sache immer nur nach americanischem Muster zu denken. Sie kann in Deutschland ganz anders aussehen. Das aber bleibt unter allen Umständen gewiß, erstens daß der evangelischen, wie jeder anderen Kirche gegenüber der Staat die Grenzen ihrer socialen Freiheit nach *seinen* Interessen zuzumessen hat, und zweitens daß zu diesen Interessen die *Förderung* der volkserziehenden Kirche sehr wesentlich gehört.

In welchem Stadium gegenwärtig die Entwickelung sich befinde, zeigt sich darin, daß eben auf dem Punkte, wo das landesherrliche Kirchenregiment seine Wurzel gehabt hat, dem der Lehrzucht, die Staatsgewalten jetzt nöthig erachten, die Synoden Antheil nehmen zu lassen. Man hat für dergleichen Fälle aus dem obersten Consistorium und dem Ausschusse der Landessynode gemischte Behörden gebildet: so nach der badischen Synodalverfassung von 1864, der braunschweigischen von 1871, der weimarischen von 1873, der hessischen von 1874, den altpreußischen von 1873 und 1876 u. s. w. Der Staat erkennt damit an, daß das Consistorium, mögen seine Mitglieder noch so religiös-gewissenhaft urtheilen, doch niemals aus religiösen Gewissensgründen, sondern auf Grund der öffentlichen Ordnung entscheidet, der Synodalausschuß hingegen auf Grund des lebendigen Gemeindegewissens, — in welches Gewissen der Staat diese Punkte mit einer solchen Einrichtung schiebt.

So weit sind wir heute: 1840 war man so weit noch nicht.

Zwar war in Preußen die Erkenntniß, daß die evangelische Kirche, um sich demnächst selbst regieren zu können, der Presbyterien und Synoden bedürfe, nicht neu. König Friedrich Wilhelm III. hatte, einem verbreiteten Wunsche entgegenkommend, dergleichen schon 1815 ausbilden wollen, wie früher gezeigt ist. Dann aber war die altensteinsche Reaction dawider eingetreten, und die Kirche war dreiundzwanzig Jahre lang in absoluter Unselbständigkeit gehalten worden; nur für Rheinland-Westphalen hatte Altenstein eine Reorganisation der dort bestehenden Presbyterial- und Synodalverfassung zuletzt (3. März 1835) einräumen müssen. Je mehr man in den übrigen Provinzen die Versagung empfunden hatte,

desto lebhafter trat hierauf nach des Königs und Altenstein's Tode (1840) das Verlangen hervor, eine solche Verfassung gleichfalls zu besitzen. Wir haben im zweiten Artikel gesehen, wie völlig Eichhorn auf dessen Seite war; Alles was über sein Heranziehen der Kirche selbst zur Entwickelung ihrer Verfassungsangelegenheiten und über seinen Antheil daran dort mitgetheilt worden ist, legt dafür Zeugniß ab. Und der König besaß gleichfalls Einsicht in dies Bedürfniß nach Selbständigkeit der Kirche; nur war sein Ideal kirchlicher Verfassungsgestaltung ein anderes. Daß die Neubildung, nachdem sie von Eichhorn so ernstlich zur Hand genommen war, kein schnelleres Resultat hatte, war von dem Minister nicht verschuldet: jedenfalls muß man, und nicht bloß für Preußen, anerkennen, daß auf seinen Plänen und Vorarbeiten der größere Theil des nach ihm Vollendeten ruht. Wie viel leichter wäre die spätere Gestaltung geworden, wenn vor 1848 der Plan der Generalsynode durchgeführt gewesen wäre!

Auch in Betreff des Kernpunktes, dessen wir im Vorhergehenden zuletzt gedacht haben, der Lehrzucht, waren schon in den vierziger Jahren, und zwar auf kirchlicher wie staatlicher Seite, die Gedanken lebendig, welche dann erst in den sechziger Jahren ausgeführt worden sind. Kaum war die Neugestaltung der rheinisch-westphälischen Kirchenverfassung von 1835 ganz vollzogen und Friedrich Wilhelms IV. und seines Ministers Absicht, eine berechtigte Selbständigkeit der Kirche anzuerkennen, bekannt geworden, als von der rheinischen Synode auch schon — 1842 und wiederholt 1845 — beantragt ward, „kein Pfarrer, Hülfsprediger und ... Religionslehrer" dürfte „wegen antisymbolischer Lehre bestraft, oder gar aus dem Amte entfernt werden, ohne daß die Synode die Anschuldigung, daß ihm eine solche Lehre zur Last falle, als Thatsache festgestellt" habe. Also auf synodaler Seite regte sich dies Verlangen zuerst, und als Eichhorn, um nicht vorzugreifen, es zurückwies, wurde es auf der Generalsynode von 1846 von den Rheinländern wiederholt, in der Verfassungscommission durch Stahl, welcher seinen hierarchischen Neigungen gemäß das Urtheil in solchen Fällen allein dem Consistorium oder im Grunde wohl dessen geistlichen Mitgliedern reserviren wollte, nachdrücklich bekämpft, von der Majorität aber insoweit angenommen, daß sie künftig einen zu dem Zwecke beauftragten Synodalausschuß an der Entscheidung theilnehmen lassen wollte; während die Synode (54. Sitzung), wie wir früher gesehen haben, noch weiter ging, und forderte, dafür ein Genossenschaftsgericht schon ohne Weiteres einzurichten: was Eichhorn nicht ablehnte. Auch hier also ist er auf Seite des Fortschrittes.

Von dem ofterwähnten Widerspruche zwischen der staatlichen Toleranz und Lehrzucht hatte er als Minister eine deutliche Empfindung. „Der

Geistliche", sagt er in einem der Generalsynode in der Verpflichtungsfrage gegebenen Résumé (23. Sitzung), „darf nie in die Lage kommen, wider seine Ueberzeugung zu reden, weder von vorn herein, noch im Laufe seiner Fortentwickelung; die Gemeinde kann verlangen, daß ihr die Heilswahrheiten so vorgetragen werden, wie sie die Kirche anerkennt, und wie sie in ihr leben, sie muß sich die Ueberzeugung sichern, daß der Geistliche das kirchliche Wort Gottes predigt; die Kirchenbehörde endlich" — worunter er hier sein Ministerium versteht — „hat dafür zu sorgen, einmal daß dem Geistlichen seine sittliche Freiheit durch die Art der Verpflichtung nicht beschränkt werde, sodann aber auch, daß das göttliche Wort, wie es in den Gemeinden lebt, denselben wirklich gepredigt werde." Und gegenüber der Forderung der Commission, daß die Verpflichtung durch eine genossenschaftliche Behörde aufrechtzuerhalten sei: „solange noch keine andere Verfassung vorhanden ist, muß dies Aufrechthalten Sache des bestehenden Kirchenregimentes sein, das geht nicht anders; aber es muß dabei mit der größten Umsicht und Schonung verfahren; und so hat es auch in solchen Fällen bis jetzt immer gehandelt, und nicht blos seine besondere Entscheidung getroffen, sondern alle Mittel angewandt, um im Sinne der Commissionsvorschläge sich des Urtheils auch anderer Sachverständigen zu versichern." Es „liegt dem Kirchenregimente daran, Entscheidungsbehörden in solchem Falle zu gewinnen"; das „Bedürfniß" der von der Commission vorgeschlagenen Einrichtungen erkennt Eichhorn an. Endlich in Bezug auf das proponirte Verpflichtungsformular: „Von dem Standpunkte des Kirchenregimentes aus kann ich nur lebhaft wünschen, daß es gelingen möge, sich über ein solches" die Dogmen, auf welche die Kirche bei der Lehrzucht unbedingtes Gewicht legt, zusammenfassendes „Formular zu verständigen. Die der Versammlung mitgetheilte ministerielle Denkschrift beweis't, wie schwankend der gegenwärtige Zustand ist, und wie das Kirchenregiment sich dabei in großer Verlegenheit befindet. Das Kirchenregiment fühlt sich auf der einen Seite verpflichtet, die ihm anvertrauten Heiligthümer des Glaubens und der Heilswahrheiten zu bewahren, von der anderen Seite will es die Freiheit des Individuums ehren. Es erwartet in dieser Sachlage die Hülfe der Versammlung; diese aber wird ihm nur durch die Verständigung über ein zu benutzendes Formular wirksam zu Theil werden." — Man kann kaum bestimmter jenen inneren Widerspruch, von welchem die Rede war, und die Schwierigkeiten, welche er dem Staate auflegt, aussprechen.

Hätte nicht Eichhorn das evangelische Kirchenregiment selbst zu verwalten gehabt, wie seine Nachfolger sämmtlich in der glücklicheren Lage

gewesen sind, es nicht mehr zu müssen, so würde er den Zwiespalt, an dessen Beseitigung er arbeitete, wenigstens nicht persönlich dargestellt haben. Aber er der Minister war der oberste königliche Beamte, welcher Lehrzucht und Toleranz zugleich üben sollte, überzeugt war, es ohne Hülfe der kirchlichen Genossenschaft nicht zu können, und doch die Aufgabe hatte, es vorläufig ohne sie zu thun. Wäre ihm nun nicht blos diese „Verlegenheit" klar gewesen, sondern auch ihr innerer Zusammenhang, so hätte er, da sich in sittliche Widersprüche zu verwickeln nicht seine Art war, vielleicht gethan, was wir von einem heutigen Minister in solcher Lage erwarten: erklärt, er könne sein Amt nicht verwalten ohne die erforderliche Einrichtung; und es ist möglich, daß Friedrich Wilhelm IV., der viel königliches Selbstgefühl, aber auch viel königliches Pflichtbewußtsein besaß, wenn er hiervon überzeugt ward, seinen Widerwillen gegen presbyterial-synodale Organisationen dann hätte fallen lassen. Aber König und Minister waren alt geworden in der collegialistischen Gewohnheit, das Kirchenregiment für ein innerkirchliches Amt, die königlichen Consistorien, die evangelisch-kirchliche Ministerialabtheilung eingeschlossen, für innerkirchliche Behörden zu nehmen; wenn auch Beide nach ihrer historischen Richtung und Kunde den kirchlichen Subjectionsvertrag sicher verwarfen, so hielten sie an Dem, was man daraus abgeleitet hatte, doch Beide fest; ihre bestätigenden Aeußerungen sind so zahlreich, daß sie nicht erst angeführt zu werden brauchen. Eichhorn trifft keine Schuld hierin. Wurde doch seine Meinung von den besten Autoritäten vertreten; bekämpft aber nur mit einem anderen Irrthume, dem territorialistischen, mit welchem er, man möchte sagen, in persönlichem Gegensatze war. Erst unter seinem Ministerium selbst haben Ranke's Forschungen und Richter's Editionen den Weg zu richtigerer Auffassung eröffnet. War aber Eichhorn einmal überzeugt, daß Lehrzucht im Namen der Kirche zu üben seines Amtes sei, so war er nicht der Mann, Das, was er für seine Pflicht hielt, zu unterlassen; es kam vielmehr ein Zug seines Characters dabei in Betracht, dessentwegen in einer anderen Richtung er gegen eines seiner Kinder sich einmal anklagt: „die Mutter schilt mich, daß ich mich dann", schreibt er, nämlich wenn er in den Geschäften sei, „selbst vergesse, und, was noch mehr ist, auch Diejenigen, welche mir am liebsten sind, weil ich nur Sinn und Spanngefühl für das Allgemeine hätte, welches gerade den bewegenden Mittelpunkt der Geschäfte ausmache. Ich kann ihr nicht Unrecht geben, so sehr ich auch wünschte, es zu können; weil mein Gewissen mir sagt, daß mein Interesse für die Aufgaben meines amtlichen Berufes mich wie eine Leidenschaft erfüllt." Diese Unbedingtheit in der Berufshingabe übte auch auf die kirchenregiment-

liche ihre Wirkung. Der Eindruck, den das machen würde, kümmerte Eichhorn nicht, und er hat wohl ein Wort des Ministers Stein, mit dem dieser Hardenbergs Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung tadelte, dabei citirt: „ach was, öffentliche Meinung! die kann man machen". Letzteres allerdings gelang ihm nicht. Er hielt das Einwirken darauf für die Pflicht jeder mit eigenen Gedanken hervortretenden Regierung, und er war bemüht, durch Gründung verschiedener Blätter dafür zu sorgen; in der Wissenschaft und Kunst der Presse aber, so wenig sie damals in Deutschland schon entwickelt war, stand er seinen Gegnern bedeutend nach.

Also Eichhorn nahm die Lehrzucht des geistlichen Standes, sobald er Minister geworden war, in die Hand. Als altem Juristen konnte es ihm dabei nahe liegen, die Gesichtspunkte der kirchlichen Partei, welche diese Zucht schon immer gefordert hatte, der stahl-hengstenbergischen, anzunehmen, die Norm der symbolischen Bücher ohne Weiteres als rechtsgültig zu behandeln, und den Consistorien zu überlassen, inwieweit sie im Einzelfalle anzuwenden sei; allein er ging den Weg nicht. Weder konnte er wollen, daß die von Altenstein überkommenen Consistorialräthe streng genommen sich zunächst selbst abzusetzen gehabt hätten, noch daß eine Menge als erklärte Antisymboliker ins Amt gekommene und bisher ungetadelt darin wirksam gewesene Geistliche, bei Weitem die Majorität der in Preußen vorhandenen, mit einem Male disciplinirt würden. Außerdem hätte das Maß der Evangelischen Kirchenzeitung auch seiner vermittelungstheologischen Gesinnung nicht zugesagt. Er bildete sich also das dieser entsprechende Princip, welches er mit angelegentlicher Ausführlichkeit wiederholt aussprach — so im August 1842 bei einer Anwesenheit zu Breslau in einer Anrede an die dortige theologische Facultät, im October desselben Jahres zu Wittenberg, bei einer Festfeier daselbst —: Lehrfreiheit innerhalb der Grenzen des Offenbarungsglaubens anzuerkennen, nicht darüber hinaus. Er bezeichnet es einmal dem Könige gegenüber (28. Dec. 1844) als ein „klares und entschiedenes"; in der Anwendung aber — ich erinnere an die Fälle Sintenis, Bauer, Wislicenus, Uhlich, Rupp, Detroit u. s. w., deren oben gedacht ist, und an mancherlei ähnliche, zuweilen nicht geschickte Maßregelungen — zeigte sich die kirchliche Schwäche der schleiermacherschen Rechten; die Formel war so unbestimmt, daß trotz des umständlichen Apparates der Einzeluntersuchungen, der Gutachten theologischer Facultäten, und was man sonst um aller Gerechtigkeit zu genügen that, das Verfahren nach rechts hin den Eindruck unsicheren Schwankens, nach links hin den der Willkür machte. Wäre Eichhorn ein energischer Parteimann gewesen, er hätte vielleicht imponirt, sicher seine Partei hinter sich

gehabt; seine Mittelstellung beraubte ihn dieses Vortheils: die Rechte hätte ihn lieber beseitigt gesehen, die Linke haßte ihn je länger je mehr.

Wir haben heute kaum noch die volle Erinnerung davon, mit welcher in sich befriedigten Breite der Strom des vulgären Rationalismus in Deutschland vor 1840 einherging; wenn man annimmt, daß von der evangelischen Bevölkerung, soweit sie an den öffentlichen Dingen Theil nahm, mehr als neun Zehntel nie eine andere Vorstellung gehabt, und Viele kaum von einer andern gehört hatten, wird man eher zu wenig, als zu viel sagen. Dieser Rationalismus, der jeden vernünftigen Menschen als selbstverständlich Einverstandenen betrachtete, der lange Zeit hindurch eher des Himmels Einsturz vermuthet hätte, als daß der Kirchenregierung beifallen könne, das Recht seiner von den Ministern Schuckmann und Altenstein stets anerkannten Herrschaft in Frage zu stellen, fand sich in hervorragenden Trägern auch durch die weiteste eichhornsche Lehrzuchtsformel betroffen, und in seinem kirchlichen Besitze mit einem Male bedroht. Geneigt wie er war, wo man ihm nicht beitrat, nur Heuchelei oder Dummheit zu erblicken, fand jedes aufregende Gerücht über Eichhorns Maßregeln und Absichten, auch das thörichtste, bei ihm gläubige Aufnahme; da er auf der gegnerischen Seite ohnehin bloß Carricaturen sah, und daher über das Maß der Entstellung kein Urtheil hatte; jeder Art aufklärender Berichtigung aber war er unzugänglich, denn auch die beruhigendste mußte es dabei lassen, daß der Minister ihm entgegen war. So stiegen die Wogen der Entrüstung in weiten Dimensionen höher und höher, und trugen zuletzt auch Solche mit sich fort, die keineswegs vulgäre Rationalisten waren; denn mochte die Partei Uebertreibung auf Uebertreibung, Voraussetzung auf Voraussetzung, Unwahrheit auf Unwahrheit häufen, das blieb wahr, und darin hatte sie Recht, daß Eichhorn zuletzt im Namen des Staates die Lehrzucht übte, daß der Lehrzucht übende Staat Preußen mit sich selbst in Widerspruch, daß diese Lehrzucht nicht Gewissensache dieses Staates, und daß sie daher ein Mißklang war, den alle Berichtigungen nicht übertönten.

Dann legte man, was die Verhältnisse verschuldeten, Eichhorn persönlich zur Last. Hatte er eine verfallene Verwaltung und zu einer Zeit übernommen, wo der Streit der politischen und religiösen Parteien sich zu immer schärferen Gegensätzen steigernd den nicht bloß deutschen, sondern europäischen Zündstoff zu dem Brande von 1848 zusammentrug, hatte er auf kirchlichem Gebiete sich einer Aufgabe unterzogen, deren Schwierigkeit erst durch die dreißigjährige Arbeit nach ihm sich völlig gezeigt hat, hatte er sie angegriffen zwar mit der Ueberzeugung, die er z. B. in der Correspondenz mit seinem württembergischen Neffen Pistorius aus-

spricht, der Staat könne hier nicht helfen, aber mit der Hoffnung, daß die Kirche selbst zu seiner Unterstützung einmüthig bereit sein werde, und hatte er in Betreff dieser Einmüthigkeit sich getäuscht, hatte er endlich jene schwere Aufgabe übernommen nicht als constitutioneller Minister, welcher mit bekannten Größen rechnet, sondern als Gehülfe eines Königs, der von Liebe zur Kirche, von tiefem Gefühl, daß ihr geholfen werden müsse, von redlicher Hingebung erfüllt, doch geneigt war, unruhig und abspringend an Stelle folgerichtiger Gedanken die Verfassungsanschauung eines Sommernachtstraums zu setzen, deren unprotestantischen Kern er nicht ahnte, — war also Eichhorn vor eine Reihe der größten Schwierigkeiten gestellt, so ist doch diejenige, der er unterlegen ist, eine andere. Denn mißlungen sind, wenigstens was den persönlichen Erfolg betraf, seine Arbeiten, verkannt die Tüchtigkeit und die Freiheit seiner Gesinnung, unterschätzt seine wohlerwogenen Intentionen, seine angestrengtesten Mühen und Sorgen, weil in einer Zeit, die einerseits durch langverhaltene fieberhafte Spannung gereizt, andererseits in dem jugendlich-idealistischen, noch in der Hitze des Kampfes ungeprüften Schwunge ihrer Staatsgedanken mehr als andere für Dergleichen empfindlich war, er als Repräsentant des ethisch-politischen Widerspruches zu wirken hatte, daß der Staat Preußen zugleich religiös tolerant und religiös intolerant sei. Daß er, der Mann reinster Gesinnung, diesen erst in den letzten Jahren ernstlich der Lösung näher gerückten inneren Widerspruch ungelöst als Minister darzustellen hatte, daran ist, obwohl es die Keime der künftigen Entwickelung nicht bloß vorempfunden, sondern vorbereitet hat, das Eichhornsche Ministerium gescheitert.

Aber eben die Reinheit seiner Gesinnung brachte Eichhorn innerlich unangefochten über das Jahr 1848 hinaus.

Als er am 2. März desselben in das siebenzigste Lebensjahr trat, war die pariser Februarrevolution bereits ausgebrochen, die Bewegung näherte sich Berlin, und er beging seinen Geburtstag im lebhaftesten Antheil an den Ereignissen des Tages. „Man täuscht sich hier in Berlin nicht", schreibt er 5. März. „Gegen den äußeren Feind hilft das erwachte Nationalgefühl; Deutschland wird sich Nichts nehmen lassen! Desto bedrohlicher sind aber die Erscheinungen, welche auf einen inneren Krieg in der Gesellschaft hinweisen." Auch am 11. kommt er auf diese „gewaltige innere Gährung" zurück. Er lobt den König, der sich „den Gefahren gewachsen zu sein bereite". „Meine Hoffnung bleibt größer als meine Furcht." Schon vier Tage später (16. März) schrieb er sein vom Könige gewünschtes Entlassungsgesuch; am 18. wurde es gewährt, am 19. setzte sein alter Gegner

der Bischof Neander beim Könige die Zurückziehung des Militairs durch. Auch vor dem 16. waren bei den entscheidenden Entschlüssen die Minister nicht mehr zu Rathe gezogen worden.

Eichhorn hat den Rest seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit zu Berlin zugebracht; nicht einen Augenblick verzagt oder verbittert. Schon am 10. Mai schreibt er, indem er Diejenigen, welche damals „tobend und lärmend . . ., wie sie sagen, den neuen Völkerfrühling verkündigen", mit „zischenden Dämpfen und Wolken, welche über die Brandstätte ihrer Zerstörung dahinjagen", vergleicht: „aber es wird ein anderer Geist kommen . . .; nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs wird er die in Selbstsucht Versunkenen wiederaufrichten, die Gedanken des Ewigen wieder in ihnen erwecken, und in segnendem Walten neues Leben zur Blüthe und Frucht fördern. Ich kann sagen, daß ich mitten im Brausen und Toben der Gegenwart das Wehen dieses Geistes schon fühle". Und ein Jahr nach den Märztagen (11. März 1849) an seinen Sohn: „Das Vaterland, da hast Du Recht, daß es nach wie vor meine Seele füllt. So wird es auch bis zum letzten Hauche meines Lebens bleiben. Leider bin ich darauf beschränkt, nur zu sehen und zu beobachten, was Andere thun, und was sie thun sollen und nicht thun. Doch murre ich nicht, daß ich nicht mit handeln soll; mein Maß war voll geworden, der Kampf unserer Zeit fordert nicht minder physische Kraft, als geistige; und ein Siebenzigjähriger, dem Nerven und Blut und Brust und Lunge nicht aufhören Noth zu machen, darf nicht die Vermessenheit haben, ohne ganz besonderen Beruf auf den Kampfplatz sich zu stellen. Beneidenswerth finde ich freilich das Loos eines großen Helden, der bei wankender Schlacht eine Fahne ergreift, vorstürmt, und siegend in den Tod sinkt. — Ich bin immer gefolgt der leitenden Hand der göttlichen Vorsicht; wohin sie winkte, wandte ich mich mit aller Kraft, mit voller Begeisterung, mit dem hingebendsten Vertrauen. So that sich mir eine große Rennbahn in meinem langen Leben auf, die ich rastlos durchlief bis ich an der Stelle angekommen war, von der geschrieben steht: des Menschen Leben währet siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt achtzig. Auch hier setzte ich selbst mir nicht willkürlich die Grenze des Wirkens, sondern verfolgte der höheren Ladung wartend meinen Lauf, als plötzlich die alle bestehende Ordnung umstürzende Katastrophe mich auf die Seite schleuderte. Ich sehe nun einen wilden Kampf von Elementen, aus denen sich eine neue Welt gestalten soll. Soll ich der Siebenzigjährige, dem zwar der geistige Muth fast in alter Frische geblieben, die physische Kraft aber gebrochen ist, mich noch in den Kampf stellen, die neue Welt mitgestalten zu helfen? Käme mir ein Zeichen zu, das ich für ein von Gott gegebenes ansehen könnte, so würde

ich mit Freuden folgen; ohne ein solches könnte aber nur persönlicher Ehrgeiz mich versuchen oder mir darüber leidende Empfindungen erregen, daß ich nicht mehr unter den Mitstreitenden bin. Ein solcher Ehrgeiz könnte leicht als Thorheit zu Schanden werden. Dein Vater, geliebter Sohn, gehört einer anderen Zeit an; gönne ihm die Ruhe. An schönem Lebensgenuß für die kurze Spanne, die ihm noch übrig ist, fehlt es nicht; aus der Vergangenheit hat er ein gutes Bewußtsein herübergenommen; die Hoffnung für die Zukunft des Vaterlandes verläßt ihn auch unter den Stürmen des Tages nicht; und in seinem Hause blühen ihm die reichsten Freuden".

So schrieb Eichhorn, als zu Frankfurt eben die erste Verfassungslesung beendet wurde, während in Preußen unter dem Ministerium Brandenburg die octroyirte Verfassung bereits erlassen und Frankfurt gegenüber eine selbständige Stellung in der Note vom 23. Januar 1849 wiedergewonnen worden war. Es folgte die Nichtannahme der preußischen Monita, die Ablehnung der Kaiserkrone, das Unionsproject. Am Anfange des folgenden Jahres schreibt Eichhorn (4. Januar 1850). „Blicken wir auf das vergangene Jahr zurück, so war es für mich so reich an erquickenden Erfahrungen, daß wir in dem neu begonnenen wohl auch mit Vertrauen vorwärts gehn können. . . . Man hat, vielleicht nur eine Partei, die Absicht gehabt, meine Dienste für die" preußisch-österreichische „Bundescommission in Frankfurt oder den" in Folge der Unionsverabredungen zu Berlin errichteten „deutschen Verwaltungsrath in Anspruch zu nehmen: sowie ich davon hörte; sprach ich mich gleich dagegen aus .... Das Ministerium ist zwar militärisch brav, es fehlt ihm aber die geistige Tapferkeit. Eine solche haben nur Diejenigen, welche von wirklichen Ideen, klaren und lebendigen, erfüllt sind". „Alle verschiedenen" preußischen „Parteien wissen die Dinge nicht zu gestalten, das ist aber, worauf es, nächst der Grundanschauung ankommt. Aehnlich ist es in der deutschen Sache; wir sind einmal in das Revolutionswerk der Frankfurter Nationalversammlung verwickelt, und haben es übernommen, ein Hauptstück davon ins Leben zu führen. Kammern und Regierung haben sich dafür ausgesprochen; die Ehre treibt uns auf der einmal eingeschlagenen Bahn vorwärts. Wir müssen Alles dafür thun, daß wenigstens die Versammlung zu Erfurt," die Oestreich und die Mittelstaaten zu verhindern suchten, „zu Stande komme; denn durch Säumen und Schwanken würden wir unsern Feinden zum Spott und unsern Freunden zu einem Gegenstande der Verachtung werden; ein allgemeiner Abfall von Preußen wäre die nothwendige Folge davon. Nimmermehr aber glaube ich, daß das Tagen zu Erfurt zu einem endlichen Resultate

führt. Wir springen, wie bei dem Eisgang eines großen Flusses, von Scholle zu Scholle, bis wir das jenseitige Ufer erreichen. Glücklich genug, wenn zu der Brücke, welche die Gegenwart mit der Zukunft für uns verbinden soll, in Erfurt auch nur einer der Bogen gespannt wird."

Am 11. Februar 1850 spricht er sich über die neue preußische Verfassung aus: „Man kann tiefsten Schmerz empfinden bei dem Uebergange Preußens aus seinem alten Zustande in ein neues Stadium geschichtlicher Existenz: uns ist alles Gute gegenwärtig, was wir hatten, und das Neue sehen wir unter Gräueln geboren werden, wovon wir uns mit Abscheu wegwenden. Da ist es natürlich, daß unser Gemüth von der Erinnerung an die Vergangenheit sich mächtiger gefaßt fühlt, als von der Hoffnung für die Zukunft. . . . . Aber wie die Dinge schon lange vor den wilden Märzstürmen waren, so konnten sie nicht bleiben. Es war nicht mehr zu regieren ohne das Herausbilden eines gemeinsamen parlamentarischen Organs aus unserem geschichtlichen Staatsleben. Dies ist was der König von Anfang an gewollt und was er in treffenden Zügen auch in seinen letzten Reden angedeutet hat. Die Verfassung, wie sie aus den" revidirenden „Berathungen der Kammern hervorgegangen, ist ein Hercules am Scheidewege: böse Geister können sie nach links hinzerren, wie Demokraten und von geschichtlicher Weltanschauung verlassene Doctrinaire, ... oder es können auch gute Geister sie auf die rechte Straße leiten, und darauf erhalten, wo Preußen seiner Geschichte nicht untreu wird, sein Königthum Kern und Mittelpunkt einer ungetheilten Macht bleibt, und sein Volksleib in freier und zusammenhängender Bewegung seiner Organe eines kräftigen und gesunden Daseins sich erfreuen kann. Dazu sende uns der liebe Gott Weise der Erkenntniß und Helden der That!" — Die Verfassung enthalte „feste Anker und Stützen des Königthums, die nur gehörig gebraucht werden müssen. Was darin an den schlechten Constitutionalismus erinnert berührt das Leben nicht. Ich finde sogar Grundsätze darin offen anerkannt, für die ich vor den Märztagen mich vergebens bemüht hätte, die Majorität des Staatsministeriums zu gewinnen, daß sie ausgesprochen würden. So standen die Sachen schon lange vor dem März; wir leiden mehr an früheren Sünden und Irrthümern, als an denen, die sich erst in der letzten Zeit kundgegeben haben". Die Aufgabe sei, daß „wir treu halten an dem preußischen Vaterlande, treu an König und Königthum, und Alles dafür thun und richtig daran arbeiten, daß Recht Recht bleibe, und das Gute den Sieg behalte".

Anfangs März 1850 wurde Eichhorn von Radowitz formell ersucht, ein Mandat für Erfurt anzunehmen, nachdem schon früher mündlich darüber verhandelt worden war. Er hatte Bedenken, außer von seiner Ge-

sundheit auch von dem Entwurfe der Erfurter Unionsverfassung hergenommen; doch fügte er sich, als Radowitz sich darauf berief, der König persönlich wünsche Eichhorn in Erfurt. Am 11. März schon schreibt er seinem Sohne von dort: „es ist wunderbar, wie so gewisse Vorstellungen und Ideen plötzlich aufgejagt werden, wie Staubwolken herumziehen, die Leute umdrehen und ihre Augen mit Sand füllen, daß sie nicht sehn, wo sie sind. So will man hier mit Gefahren schrecken, die nicht bestanden werden könnten, wenn man den Verfassungsentwurf nicht en bloc annähme. Fragt man nun, wo sind die Gefahren? so vermag niemand darüber Rede zu stehen; aber dennoch ist man so davon durchdrungen, daß man den Fragenden mit Verwunderung ansieht, wie er überhaupt nur fragen könne". Er fügt hinzu: „ich habe schon viele alte Bekannte gefunden: nach der Parteistellung gehn aber die Leute leider zu sehr auseinander. Man bezeigt mir überall viel Aufmerksamkeit, geht mir aber mit Ehrerbietung — aus dem Wege. Nun, wir wollen sehen". Auch hier in Erfurt hielt Eichhorn an der Hoffnung und dem Bestreben fest, die Union lebensfähig auszugestalten und durchzuführen. Er arbeitete dafür in den Ausschüssen; im Plenum hat er niemals gesprochen. Bekanntlich wurde die erfurter Verfassung zwar angenommen, dann aber nicht ausgeführt. Oesterreich forderte Wiedereinordnung in den alten Bundestag, Preußen verlangte, ihn nur als freie Conferenz zu behandeln. Dieser und andere Streitpunkte steigerten sich den Sommer hindurch zu immer größerer Schärfe, im Herbste mobilisirte Preußen, wie Oesterreich, und man erwartete den Krieg. Aus dieser Zeit ist ein Brief Eichhorns an seinen einzigen Sohn, den ich vollständig mittheile, weil er unvergessen zu bleiben verdient. Der Sohn stand damals bei der Regierung in Breslau, und war schon längere Zeit verheirathet und Familienvater.

„Berlin 11. November 1850: Als Du Deinen letzten Brief an mich schriebst und ich ihn empfing, glaubten wir Beide nicht daran, daß die Entscheidung der großen Frage so nahe wäre. Sie ist zwar auch jetzt noch nicht erfolgt, aber kaum darf man daran zweifeln, daß die Würfel für den Krieg fallen werden. Oesterreich hat sich in seinem Versuche, den gefürchteten Rivalen Preußen zu demüthigen, durch die Aufhetzungen von Bayern und Württemberg und des dämonischen Hassenpflug zu weit treiben lassen, als daß es, ohne selbst wieder seine Ehre bloßzustellen, allen Forderungen, wie wir sie unsererseits machen müssen, weil wir bis an die Grenze gekommen sind, nachgeben könnte. Mit einem Etwas abdingen und Etwas zulegen kann Nichts mehr geholfen werden; die Diplomatie ist mit ihrem Notenwechsel zu Ende; die Macht der thatsächlichen Verhältnisse fordert eine schleunige thatsächliche Erledigung, und

wo ist diese anders zu finden, als in dem Ausschlage, welchen die Waffen geben? Mit blossen Zusicherungen, die einer späteren Umdeutung oder Beschränkung ausgesetzt bleiben, können wir uns nicht abfinden lassen; was uns allein beruhigen kann, muß gleich fertig gemacht werden. Denn nicht zum zweiten Mal würden wir das Schwert in unserer jetzigen Rüstung mit erstem und zweitem Aufgebot der Landwehr, wenn wir es einmal eingesteckt haben, mit derselben Kraft wieder ziehen können. Zwar weisen uns die Verhältnisse in Deutschland und Europa darauf hin, überall mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und in keinem falschen Selbstvertrauen zu übereilten Schritten uns hinreißen zu lassen. Unter den europäischen Mächten ist gegenwärtig keine, die es mit uns hält; unser eigentlicher und wahrer Bundesgenosse ist die Sympathie des deutschen Volkes; eine nicht unbedenkliche Bundesgenossenschaft, hinter der zugleich die Revolution ihre Pläne schmiedet und verfolgt. Sodann ist nicht zu verkennen, daß in Oesterreich durch die Kriege mit Italien und Ungarn eine achtungswerthe militärische Kraft sich entwickelt hat; dort hat man kriegsgeübte Heere und gebildete Heerführer, die uns noch fehlen. Diesen Bedenken darf man jedoch nicht zu großes Gewicht beilegen. England, das uns durch die unglückliche holstein-schleswigsche Verwickelung und wenigstens unzeitige, wenn nicht in sich schon verkehrte Handlungsweise des Ministers v. d. Heydt entfremdet ist, wird am Ende doch nimmermehr zulassen, daß Preußen und mit ihm Deutschland der Präpotenz Rußlands und Oesterreichs preisgegeben werde. Bei der ersten drohenden Gefahr zweifele ich nicht, daß es die schleswig-holsteinsche Frage in zweite Linie stellen, seinen Handelsinteressen ein vorübergehendes Schweigen gebieten, und nicht bloß Rußland und Oesterreich, sondern auch Frankreich, durch geeignete Zwischenkunft, wie Zeit und Umstände sie nöthig machen, in Schranken halten werde. Vor der Demokratie, mit der uns die Gegenpartei schrecken will, um uns nachgiebig in ihre Forderungen zu machen, fürchte ich mich gar nicht. Das beste Mittel gegen sie sind große, aufgestellte Heeresmassen im Kriege, welcher die Sympathie aller Guten und Edeln im Volke für sich hat. Ein so großartiges Unternehmen verschlingt alle kleinen Pläne, Umtriebe und Projecte; es ist nun eine bessere Gelegenheit, sein Capital an Geist, Kraft und Thätigkeit zu verwenden, als in den elenden Conspirationen für Träume und Schwindeleien, die wir schon in der letzten Zeit an dem ernsten Einschreiten der gewöhnlichen Behörden haben zerstieben sehen. Gefahr mögen wohl von einem Kriege besorgen die Regierungen der Staaten des alten Rheinbundes in dem bösen Gewissen ihrer alten Gelüste. Sie haben nicht bloß die Demokratie, sondern auch die edle Volksstimme bei ihrem gänzlich antinationalen Be-

streben wider sich, und möchten gern mit ihrer Furcht uns anstecken, um desto leichter über uns zu siegen. Das sei ferne! Wir stehen allerdings in Gefahr; sagen uns aber, daß dadurch unsere Gegner sich von ihren ungerechten Bestrebungen gegen Preußen, von ihrer antinationalen Richtung abhalten lassen sollen, daß sie aber allein die Folgen einer Gefahr, die wir nicht heraufbeschworen haben, sondern die lediglich ihre Schuld ist, auch zu tragen haben. — Zu lange habe ich mich bei dem Allgemeinen unserer jetzigen Lage aufgehalten, da meine und der lieben Mutter Seele besonders auch davon voll sind, wie unsere Kinder von Dem, was geschehen und noch zu erwarten ist, berührt werden. Von Schele*) und seinem Hause hat Dir die Mutter geschrieben. Wie steht es mit Dir, lieber Hermann? Auch Du bist, soviel ich weiß, Landwehrofficier und mit Schele in gleicher Lage. Du kennst mich zu genau, um daran zu zweifeln, daß ich unfähig bin, Empfindungen Deiner Brust für das Vaterland zu dämpfen. Seine Noth ist groß, und darum muß Alles schweigen und zurücktreten, was nur eigenes und besonderes Interesse geltend machen will. Ich weiß aus früherer Erfahrung, neben dem Vaterlande hat der edle Mensch auch so Vieles, was er liebt und lieben soll, und welche Kämpfe der Conflict, welchem zunächst er sein Opfer bringen soll, hervorruft. In einen solchen Kampf bist auch Du jetzt gestellt. Du wirst ihn bestehen, und einen Entschluß fassen, wie er Deiner würdig ist. Schreibe mir, sobald Du ihn gefaßt hast, und sprich Dich, wenn Du entschieden bist, näher darüber aus, was Du wegen Deiner Frau und Kinder für rathsam hältst, ob Du es für besser hältst, daß sie in Breslau bleiben, oder ob, wie es uns vorläufig däucht, sie während Deiner Abwesenheit ihren Aufenthalt in Berlin nehmen. Ehe ich mich darüber ausspreche, möchte ich Deine eigene und Deiner lieben Julie wohlberathene Meinung vernehmen. Schreibe mir sobald als möglich. Herzliche Grüße" ꝛc. — Welcher Schatz politischer Weisheit, warmer Vaterlandsliebe und echten Opfermuthes! Man kann den Brief nicht ohne den Wunsch lesen, Eichhorn hätte das Jahr 1866 erlebt. Im Herbste 1850 folgte leider Olmütz, und die Reihe von Jahren preußischer Unterordnung unter Oesterreich.

Im Anfange schien es, als ob wenigstens die innere Organisation noch fortschreiten sollte: die sogenannte schwerinsche Gemeindeordnung wurde von Herrn v. Manteuffel zuerst noch aufrechterhalten und hin und wieder eingeführt. Hierüber schreibt Eichhorn 9. October 1851: „So ein Werk ins Leben zu führen, ist eine Schule für höhere geschäftliche Bildung. Jeder Fortschritt darin, jeder wahre Erfolg, den man von seinem Schaffen

*) Regierungsrath v. Schele zu Berlin, Schwiegersohn Eichhorns.

sieht, bietet zugleich die schönste Belohnung. Man klagt dann nicht mehr über Papier- und Aktenspreu, man regt und bewegt sich nun im Leben, wenngleich Actenpapier als Mittel dienen muß. Wieviel Meißelschläge mag Phidias gemacht, wieviel Marmorstaub, der vor dem Actenstaube Nichts voraus hat, mag Phidias verschluckt haben, ehe Jupiter mit seinem Götterantlitz den Künstler angeblickt und in seinem Innern beseligt hat. Wer Gemeinden Leben und Gestalt giebt, wie es Noth thut, den erwartet am Ziele nicht bloß ein solches beseligendes Gefühl, es begleitet ihn schon wachsend im allmähligen Bereiten und Schaffen. Du sprichst von den großen Schwierigkeiten, die sich aufthun. Die sind allerdings vorhanden, und ich selbst schlage sie sehr hoch an; allein sie müssen allmählig überwunden werden. Das Gesetz ist höchst unvollkommen, viel zu abstract; aber halte Dich an Das, was der Minister des Inneren einmal auf erhobene Bedenken erwiedert hat: das Gesetz sei elastisch, und müsse nur gehörig angewandt werden. Also kommt es darauf an, nach Umständen und Verhältnissen es auszudehnen oder zusammenzuziehen; um Dies aber so zu thun, daß es am Ende richtig passe, müssen überall die wahren, natürlichen Verhältnisse gründlich aufgefaßt, und ihnen nichts Widersprechendes angemuthet werden. Wie der Naturforscher, der die einzelnen Pflanzen bestimmt, und danach in Classen und Ordnungen bringt, so muß man die jetzt bestehenden, auf alten Banden natürlichen Bedürfnisses, gewohnten Zusammenlebens, Gemeinschaft von Schule und Kirche ꝛc. . . . gegründeten wirklichen und lebendigen Gemeinden recht auffassen, keine todt machen oder auflösen, sondern sie, wie sie sind und leben, in Arten, Gattungen und Ordnungen bringen, und danach ermessen, was zu einander paßt, was zu sondern und mit Anderem zu vereinigen ist. Von einer solchen Grundanschauung der lebendigen Verhältnisse aus, und dem Willen, darin Nichts zu stören, sondern nur Leben durch Leben zu vermitteln, muß man bei Einführung der neuen Ordnung zu Werke gehen. Derjenige, welcher damit zu thun hat, muß vor allen Dingen das Vertrauen der Betheiligten sich zu verschaffen wissen; er muß gern und bereitwillig hören, was die Betheiligten sagen, und diese werden dann auch gern wieder seine Vorschläge vernehmen, wenn sie aus einer unbefangenen und gründlichen Auffassung der wahren natürlichen Verhältnisse hervorgehen, und nicht minder das Interesse des Einzelnen, als ihr Sammtinteresse ins Auge fassen."

Derselbe Brief wirft auch auf die deutschen Angelegenheiten einen Blick, ein halbes Jahr nach Wiedereintritt Preußens und seiner Bundesgenossen in die Bundesversammlung zu Frankfurt: „Von unseren großen vaterländischen Angelegenheiten mag ich lieber schweigen als reden. Es sieht

sehr traurig aus. Die Schiffe der Politik sind überall auf Sandbänke gerathen, worauf sie die einen der Sturm der Revolution, die anderen die Ungeschicklichkeit der Steuerleute geworfen hat. Man zerarbeitet sich, wieder davon herunterzukommen. Bald sucht man Verständigung, und das möchten gern alle, bald droht man mit dem Schwert, das wirklich zu ziehen doch alle wieder scheuen. Man weiß nirgends Rath, wie mit Ehre, soweit diese nicht schon eingebüßt ist, man aus den Wirren sich herausziehen soll. Am schwersten wird freilich, und das muß man billigerweise anerkennen, die Lösung der politischen Frage unserer Regierung gemacht. Die ihr Gegenüberstehenden sind zufrieden, wenn das Alte wiederkehrt" — es ist von der deutschen Bundesverfassung die Rede —, „sie wollen nichts Neues, und erscheinen daher als Verfechter der conservativen Grundsätze; Preußen dagegen, wie es schon lange ein werdender und noch nicht gewordener Staat in der Idee seiner weltgeschichtlichen Bestimmung war, muß den Gang seiner Entwickelung fortgehen; es führt mit Nothwendigkeit die Partei des politischen Fortschrittes in Deutschland, und muß dies thun in steter Gewissensangst, ob es nicht der Demokratie in den Mitteln die Hand reiche, und dem Monarchischen Prinzipe Etwas vergebe. Daher Unklarheit, Schwanken und Unsicherheit. Nur die kurhessische und schleswigholsteinsche Frage drängen endlich auf eine Entscheidung, wodurch jedem Theile seine deutlich gezeichnete Stellung gegeben wird." So schreibt ein alter Conservativer von 1851: denn zu dieser Partei gehörte damals Eichhorn.

Der Augenblick, in welchem diese Mittheilungen veröffentlicht werden, veranlaßt mich, auch noch eine Aeußerung Eichhorn's über den russisch-türkischen Krieg von 1854, am 7. März, kurz vor dessen Ausbruch geschrieben, ausführlicher mitzutheilen: „Sucht man einen wahren reellen Grund des Kriegs, so ist ein solcher schwer zu finden. Dennoch haben sich die Verhältnisse diplomatisch so verfitzt, daß der Knoten wohl nicht mehr ohne schwere Kämpfe zu lösen sein wird. Der Anfänger und Urheber des Conflicts, der durch eine lange Reihe diplomatischer Noten sich nun zum Kriege entwickelt hat, ist Louis Napoleon. Er wollte schnell Etwas zu Gunsten der lateinischen Kirche in Jerusalem erreichen, und dadurch nicht nur den französischen Clerus für sich gewinnen, sondern auch den Papst dazu geneigt machen, daß er nach Paris käme und ihn dort kröne. Daher die Sendung Lavalettes nach Constantinopel. Die Türken gaben dem ungestümen Andrängen nach. Erste Aufregung des Kaisers Nicolaus. Bald darauf trat Oesterreich ebenso drohend durch Graf Leiningen gegen den Sultan auf, um das den Montenegrinern an

die Kehle gesetzte Schwert Omer Pascha's abzuwehren. Hätte er seine Intervention hierauf allein beschränkt, so würde Nicolaus schwerlich einen Grund zur Verstimmung gehabt haben. Oesterreich verband jedoch mit seiner Verwendung für Montenegro zugleich eigene früher lange verfolgte Forderungen, und setzte diese durch sein energisches Auftreten bei den eingeschüchterten Türken durch. Zweite Aufregung des Kaisers Nicolaus. Bin ich denn nichts mehr, mußte er sich sagen, in Constantinopel, wo Rußland bisher den überwiegenden Einfluß geübt, und keine andere europäische Macht ohne Vorwissen und selbst ohne zustimmende Mitwirkung Rußlands irgend ein wesentliches Verlangen an die Pforte gestellt hat? Mentschikof wird gesandt, um Rechte der griechischen Kirche geltend zu machen, welche durch die Zugeständnisse an die lateinische Kirche verletzt seien: er soll dem Zorn des Herrn Ausdruck geben, er thut dies aber in zu groben Formen. Darüber Entrüstung der europäischen Diplomatie in Constantinopel, die sich auch den Höfen mittheilt. Klug vermeidet Louis Napoleon, der erste Anstifter, die Ausdehnung des Conflikts für Frankreich, und räth selbst den Türken zur Nachgiebigkeit; die alten Forderungen Rußlands werden zugestanden, dieses verlangt aber für die Gewährung derselben neue Garantien. Darüber nun die Verhandlungen der Wiener Conferenz, die zu Nichts führen, weil Rußland seine Saiten zu hoch spannt, und dadurch den Verdacht erweckt, den ich jedoch für unbegründet halte, als ginge es auf Krieg und Eroberung aus. Mittlerweile war Etwas von Rußland geschehn, was den Knoten unauflöslich machte: die Besitznahme der Donaufürstenthümer. Dieser Griff war zu kühn. Wollte Rußland keinen Krieg, wie ich glaube, so beging seine Diplomatie von Haus aus den größten Fehler, und ermangelte der natürlichsten Voraussicht. Von nun an drängte es die größten Rivalen, England und Frankreich, die es sein Interesse war auseinanderzuhalten, zu innigerer Annäherung, und schweißte sie, England gewiß höchst widerwillig, zu dem unnatürlichen Bunde zusammen, worin wir beide Staaten jetzt ihre Landtruppen und Marine vereinigen sehen. Von der anderen Seite machte Rußland es seinen alten Freunden, Preußen und Oesterreich, schwer und schwerer mit ihm zu gehen. In diesen allgemeinen Andeutungen habe ich das Bild der jetzigen politischen Verwickelung gezeichnet, wie es mir vorschwebt. Ich glaube, alle Mächte ohne Ausnahme wünschten der Nothwendigkeit des Krieges überhoben zu sein; auch kein Volk will den Krieg. Hört man die aufgeregten, blinden Parteien, so gilt es hier einen Streit der lateinischen und griechischen Kirche, dort des Islams und des Christenthums, bei Andern wieder die Theilung der türkischen Monarchie, oder auch Conservatismus und Democratismus. Nichts von

alle Dem bildet jedoch zur Zeit einen reinen wirklichen Factor des Streites in der europäischen Politik. Was aber werden kann, wenn ein allgemeiner Kriegsbrand sich entzündet, wenn die Ereignisse sich nicht mehr von der Einsicht der Regierungen beherrschen lassen, wenn die Windwirbel der Leidenschaft Alles in ein Chaos zusammentreiben, das weiß Gott allein. Wohl mögen dann die bösen Dämonen, die jetzt schon in Staat und Kirche spuken, die Geister verwirren und um falsche Ideale zu versammeln suchen, eine Zeit lang ihr offenes Spiel treiben, und Schrecken verbreiten. Jetzo sind sie noch nicht losgelassen. Wir wollen hoffen, daß die Regierungen Einsicht und Stärke behalten werden, um die Welt vor dem mit jenen finstern Mächten hereinbrechenden Verderben zu bewahren. — Niemand thut mir in dem jetzigen politischen Wirrwarr so leid, wie der Kaiser Nicolaus. Du weißt, welche Stücke ich auf ihn gehalten habe. Er hat den Sturm nicht gewollt, aber ihn heraufbeschworen durch einen einzigen Fehlgriff, den er nicht wieder gut machen kann. Behauptet er den Besitz der Fürstenthümer an der Donau, so ist dies der Krieg, räumet er dieselben, so beugt er sich vor dem gegen ihn gezückten Schwerte, und dies geschieht nicht ohne Verlust von Ehre. Einen solchen Verlust kann aber der Czar, wie er selbst in seiner Antwort an Louis Napoleon andeutet, nicht tragen. Die Ehre allein also ist es, um die es sich jetzt handelt; weil der Streit sich wesentlich auf diesen Punkt reducirt hat, so kann Oesterreich, welches selbst mehr als irgend eine andere europäische Macht, dabei betheiligt ist, daß Rußland nicht Herr der Donau wird, der russischen Politik nicht bis dahin folgen, daß es sich waffenbrüderlich für eine fremde Ehre schlage, deren Vertheidigung es selbst mit der Wahrung seiner eigensten Interessen in Widerspruch bringt. Was dem Kaiser Nicolaus schon jetzt den bittersten Schmerz erregen muß, ist die allgemeine Stellung zu Europa und den conservativen Interessen überhaupt, in die er durch seinen Fehlgriff gerathen ist. Vor einem Jahre, bei Gelegenheit seines vorletzten Besuches in Berlin, brachte unser König einen Toast auf ihn aus, der ungefähr lautete: „auf Seine Majestät den Kaiser, den Monarchen, dem fast ein Drittheil der Erde gehört; Gott erhalte ihn, denn der Zustand der Welt bedarf seiner." Jetzt wagt ein Abenteurer, wie Louis Napoleon, ihm in einem Briefe entgegenzutreten und zu sagen: Sie, Sire, haben vor einiger Zeit als Ihr Programm gegen mich ausgesprochen, (wohl als Napoleon die kaiserliche Würde annahm) Wahrung der conservativen Interessen, Aufrechthaltung der Verträge, des Friedens und der öffentlichen Ordnung in Europa; ich habe dies Programm nicht nur angenommen, sondern auch gehalten ꝛc. Dies heißt soviel, als: was du mit Worten ausgesprochen,

habe ich durch Thaten erwiesen; ich vertrete nun die bestehenden Verträge, die Ordnung, den Frieden; du bist es aber, der die Sache stört. So erscheint der Abentheurer Napoleon dem edeln Kaiser Nicolaus gegenüber vor den Augen der Welt."

Die mitgetheilten Brieffragmente zeigen besser, als eine Schilderung es vermocht hätte, mit welcher geistigen Frische und ruhigen Heiterkeit Eichhorn die letzten Jahre seines Lebens zugebracht hat, stets mit lebhafter Theilnahme die öffentlichen Angelegenheiten des Staates, wie der Kirche — denen er nicht weniger, als den staatlichen Aufmerksamkeit widmete —, verfolgend, für alle persönlichen Beziehungen voll wohlthuender Wärme, in seiner Lectüre zu den Alten, die er wieder in der Ursprache las, und von denen er namentlich Plato, wie von den Neueren Spinoza und Schelling, mit Eifer studirte, zu neutestamentlichen Forschungen und zu Anderem zurückkehrend, womit sich zu beschäftigen er in den Jahren seiner Amtsthätigkeit beengter gewesen war.

Von kirchlicher Seite wurde seinem Wirken dadurch noch eine Anerkennung zu Theil, daß bei Gelegenheit der Jubelfeier des Augsburger Religionsfriedens, 23. September 1855 die theologische Facultät zu Göttingen ihn zum Ehrendoctor ernannte, „der, als in seinen jungen Jahren das Vaterland von fremder Tyrannei unterdrückt war, der Besten Einer mit muthigem und klugem Rathe wie mit unermüdlichem, glühendem Eifer am heiligen Kriege zur Befreiung Deutschlands theilnahm, dann, nach wiederhergestelltem Frieden, die höchsten Staatsämter wohl verwaltete und in den wichtigsten Aufgaben staatsmännischer Kunst beschäftigt sich allezeit mit einem Herzen voll Glauben, Hoffnung und Liebe zum Christenthum hielt und bekannte, der, endlich Minister für Cultus und Unterricht, sich als Förderer der Wissenschaften und Künste und als treuer Sohn der evangelischen Kirche erwies, jene wie diese nach dem Maße seiner Kraft so zu fördern bestrebt, daß die verschiedenen Bekenntnisse christlichen Frieden hätten und einander fördern möchten durch gegenseitigen Wetteifer, — den redlichen, echten, klugen Mann, der in guten Tagen demüthig, gütig, fromm, in bösen ungebrochen und voll Zuversicht gewesen ist, der, als Jüngling im Rathe der Alten ausgezeichnet, als Greis in jugendlicher Geistesfrische leuchtet, und nach fast einem halben Jahrhundert voll Arbeit eine Zierde des Staates und der Kirche ist"*). Eichhorn, indem er

*) — qui, quum inennte aetate juvenili patria externa tyrannide esset oppressa, virorum nobilissimorum socius bellum sacrum pro libertate Germaniae susceptum consilio intrepido et sapienti stadio indefesso atque ardenti adjuvit, qui deinde pace parta summa munera publica feliciter obiit, gravissimis autem negotiis artique politicae deditus nunquam defiit animo fidei spei amoris pleno rem christianam ampleoti fortiterque profiteri,

dankt (5. October), und seine Freude ausspricht, zum zweiten Male von derjenigen Universität geehrt zu werden, von der er „einst als Studierender den Samen" seiner „ganzen geistigen und wissenschaftlichen Entwickelung erhalten habe", fügt hinzu: „Dabei kann ich mich aber einer Empfindung von Scham nicht erwehren, daß meine Leistungen viel zu gering waren, um mit einem so reichen Kranze, als eine hochwürdige Facultät sie umgeben hat, geschmückt zu werden." Unzweifelhaft war das seines Herzens aufrichtige Meinung; denn selbstlose und, wie seine näheren Freunde meinten, zuweilen fast zu große Bescheidenheit gehörte zu den Grundzügen seines Charakters.

Der Kranz der göttinger Facultät war einem Scheidenden dargebracht worden: schon am 16. Januar 1856 endeten Eichhorns letzte, beschauliche Jahre durch einen sanften Tod. Den Worten, in welchen die göttinger Theologen den Ernst, die Treue, die Arbeit und die Liebe seines langen Lebens fast an dessen Schlusse zusammengefaßt haben, ist nicht nöthig, noch Etwas hinzuzufügen.

---

qui denique post susceptam rerum academicarum et ecclesiasticarum curam supremam sese litterarum bonarumque artium fautorem, ecclesiae evangelicae filium fidelissimum praestitit, et pro parte virili utrasque ita promovere studuit, ut variae confessiones pace christiana ganderent, non inerti quidem illa, sed quae aemulationis nobilis fructus conferret, — virum probum, animi candore et spiritus subtilitate conspicuum, in rebus fanstis modestum, mansuetum, religiosum, in adversis infractum atque fidentem, qui juvenis in senum consilio clarnit, senex animi juventutem adauxit, post labores fere semisaeculares ita peractas, ut et patriae et ecclesiae decus existat.

D. Mejer.

Abdruck aus dem XL. Bande der Preußischen Jahrbücher.
Druck von G. Reimer in Berlin.